



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Soziales,  
Familie und Gesundheit



—

**Bericht der Landesregierung  
„Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“**

—

**zu dem  
Beschluss des Landtags  
vom 20. September 2007  
- Drucksache 4/3387 -**

## Gliederung

	Seite
<b>I. Einleitung</b> .....	4
<b>II. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung der UN-Kinderrechtskonvention</b> .....	5
A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4 und 41).....	5
B. Zur Frage der Erklärung zur Konvention.....	6
C. Bekanntmachung der Konvention (Artikel 42).....	7
<b>III. Begriffsbestimmung „Kind“ (Artikel 1)</b> .....	7
<b>IV. Allgemeine Grundsätze</b> .....	8
A. Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2).....	8
1. Ausländische Kinder und Jugendliche	8
2. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter jungen Menschen.....	9
3. Abbau der Diskriminierung von Mädchen.....	14
4. Benachteiligte Jugendliche.....	18
B. Wohl des Kindes (Artikel 3).....	23
C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6).....	27
1. Kinderfreundlichkeit.....	27
2. Vereinbarkeit Familie/Beruf.....	28
D. Berücksichtigung der Meinungen des Kindes (Artikel 12).....	29
1. Beteiligung in der Familie.....	30
2. Beteiligung auf der Ebene der Gemeinden.....	31
3. Beteiligung in pädagogischen Institutionen.....	33
4. Beteiligung in Verbänden .....	36
5. Mitwirkungsrechte in gerichtlichen Verfahren.....	37
6. Landesweite Maßnahmen .....	38
<b>V. Bürgerliche Rechte und Freiheiten</b> .....	40
A. Name, Staatsangehörigkeit (Artikel 7), Wahrung der Identität (Artikel 8), Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 13), Schutz des Privatlebens (Artikel 16) .....	40
B. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14).....	41
C. Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Artikel 15).....	41
D. Zugang zu geeigneten Informationen (Artikel 17).....	43
<b>VI. Familiengefüge und alternative Fürsorge</b> .....	46
A. Führung durch die Eltern (Artikel 5).....	46
B. Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern (Artikel 18).....	47
C. Trennung von den Eltern (Artikel 9).....	51
D. Familienzusammenführung (Artikel 10), Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Artikel 11).....	52
E. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Artikel 27 Abs. 4).....	52
F. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Artikel 20)..	53
G. Adoption (Artikel 21).....	53
H. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Artikel 25).....	54

	Seite
I. Missbrauch und Vernachlässigung (Artikel 19), Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Artikel 34), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Artikel 39).....	55
<b>VII. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt</b> .....	61
A. Behinderte Kinder (Artikel 23).....	61
B. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge (Artikel 24).....	67
C. Soziale Sicherheit (Artikel 26).....	71
D. Lebensstandard (Artikel 27 Abs. 1 - 3).....	72
<b>VIII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten</b> .....	74
A. Bildung (Artikel 28) und Bildungsziele (Artikel 29)	74
1. Kindertagesbetreuung.....	74
2. Schule.....	75
3. Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Schule.....	77
4. Berufliche Bildung.....	80
5. Erziehung zur Achtung vor der natürlichen Umwelt.....	83
B. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Artikel 31).....	87
<b>IX. Besondere Schutzmaßnahmen</b> .....	92
A. Kinder in Notlage.....	92
1. Flüchtlingskinder (Artikel 22).....	92
2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Artikel 38); körperliche und seelische Genesung sowie soziale Reintegration (Artikel 39)....	93
B. Kinder im Kontakt mit dem System der Jugendgerichtsbarkeit.....	94
1. Jugendgerichtsbarkeit (Artikel 40).....	94
2. Kinder unter Freiheitsentzug (Artikel 37).....	98
C. Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische Genesung und soziale Reintegration.....	99
1. Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderarbeit (Artikel 32).....	99
2. Drogenmissbrauch (Artikel 33).....	100
3. Verkauf, Handel und Entführung (Artikel 35) sowie andere Formen der Ausbeutung (Artikel 36).....	101
D. Kinder, die einer Minderheit angehören (Artikel 30).....	101
<b>Anlage:</b> Veranschlagte Landesmittel für Kinder und Jugendliche	102

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## I. Einleitung

Mit Landtagsbeschluss vom 20. September 2007 wurde die Landesregierung aufgefordert, einen Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu geben.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Übereinkommen am 5. April 1992 in Kraft getreten.

Artikel 44 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben. Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung bislang durch zwei Staatenberichte nachgekommen:

- **Erstbericht der Bundesrepublik Deutschland** an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom August 1994<sup>1</sup>,
- **Zweiter Staatenbericht** zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom Mai 2001<sup>2</sup>.

In Vorbereitung auf diese beiden Staatenberichte wurde auch die Thüringer Landesregierung um Stellungnahme gebeten. Die Landesregierung ist dem nachgekommen; ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der beiden Staatenberichte berücksichtigt.

Mit Blick auf die vorliegenden Staatenberichte, in denen insbesondere auch die deutsche Gesetzgebung ausführlich dargestellt ist, wird im Folgenden ausschließlich über **Thüringer Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention** berichtet.

Da die UN-Kinderrechtskonvention der Umsetzung in allen für Kinder und Jugendliche<sup>3</sup> bedeutsamen Lebensbereichen bedarf, wurden in diesen Bericht neben Beiträgen der Ressorts der Landesregierung und der Beauftragten auch Stellungnahmen von Landkreisen und kreisfreien Städten sowie von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen. Wegen des Umfangs der eingegangenen Materialien, für die sich die Landesregierung an dieser Stelle ausdrücklich bedankt, konnten allerdings nicht alle übersandten Umsetzungsmaßnahmen aufgenommen werden, stattdessen erfolgt eine exemplarische Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in: National Coalition, Ergebnis des ersten Dialogs zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Bonn 1996.

<sup>2</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/PRM-6112-2.-Staatenbericht-zur-Umsetzun,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>3</sup> Im Sinne von Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – siehe nachfolgend III.

## **II. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

### **A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4 und 41)**

Mit Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurde auch der Freistaat Thüringen verpflichtet, die in der Konvention anerkannten Rechte durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu verwirklichen.

Der Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte dienen neben einer Verankerung des Rechts auf Schutz und Förderung von Familien (Artikel 17, 18) und Kindern (Artikel 19, 20) in der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), vor allem die nachfolgend aufgeführten Landesgesetze sowie die dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (GVBl. S. 366) in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36),
- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371),
- Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) mit Berichtigungen vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 51),
- Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 377),
- Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46),
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 410),
- Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2007 (GVBl. S. 29),
- Thüringer Förderschulgesetz vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233),
- Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446),
- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366) in der Fassung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517),
- Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 64),
- Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383).

Weitere Ausführungen hierzu folgen im Kontext zu den jeweils einschlägigen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention.

Für die Realisierung von Kinderrechten und Kinderpolitik sind insbesondere die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Das sind auf örtlicher Ebene gemäß § 1 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36) die Landkreise und kreisfreien Städte, die hierfür jeweils ein Jugendamt errichtet haben und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen, sowie auf überörtlicher Ebene gemäß § 6 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes das Land (Landesjugendamt). Oberste Landesjugendbehörden sind gemäß § 10 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit sowie das Kultusministerium. Daneben hat sich auf örtlicher wie überörtlicher Ebene eine plurale Trägerlandschaft im Bereich der freien Kinder- und Jugendhilfe etabliert.

Für die Förderung von Kindern und Jugendlichen stehen im Landeshaushalt für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 jeweils insgesamt ca. 1,66 Milliarden Euro zur Verfügung.<sup>4</sup>

## **B. Zur Frage der Erklärung zur Konvention**

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 eine Erklärung abgegeben, in der u. a. klargestellt wird, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine Anwendung findet, sondern nur völkerrechtliche Staatenverpflichtungen begründet, die Deutschland durch innerstaatliches Recht bereits erfüllt und dass das Übereinkommen nicht dahin ausgelegt werden kann, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in deutsches Hoheitsgebiet oder dessen dortiger widerrechtlicher Aufenthalt erlaubt ist.

Zuletzt im Dezember 2006 trat der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble mit der Bitte um Prüfung an die Innenminister und -senatoren der Länder heran, ob nunmehr die vorgenannte Erklärung zurückgenommen werden kann. Einer Rücknahme der Erklärung der Bundesregierung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen Thüringen sowie die Mehrheit der Länder nach wie vor ablehnend gegenüber. Zwar dient die Erklärung lediglich der Klarstellung und hilft Fehlinterpretationen zu vermeiden, jedoch kann nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, dass eine Rücknahme der Erklärung als Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung gewertet und unmittelbar aus der Konvention ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt für ausländische - insbesondere unbegleitete - Minderjährige begründet würde. Eine aus einer Rücknahme entstehende Rechtsunsicherheit könnte eine deutliche Zunahme von Zuwanderung nach sich ziehen und zahlreiche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht zur Folge haben.

---

<sup>4</sup> Die Aufgliederung der Landeszuschüsse nach Ressorts ist als Anlage beigefügt.

### **C. Bekanntmachung der Konvention (Artikel 42)**

Der Text der Konvention ist in Thüringen über die Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit veröffentlicht, und zwar zum einen in einer für Erwachsene bestimmten Fassung, zum anderen in einer kindgerechten Erläuterung des Konventionstextes.

Darüber hinaus gibt es weitere Bestrebung, den Konventionstext allgemein bekannt zu machen. Exemplarisch seien insoweit folgende Maßnahmen benannt:

- Alle Schulen wurden über die Staatlichen Schulämter auf die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Konvention aufmerksam gemacht. Zudem wird im Lehrplan „Ethik (Grundschule)“ auf die UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen. Des Weiteren bieten der Unterricht (insbesondere die Fächer Sozialkunde, Geschichte, Heimat- und Sachkunde) sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern vielfältige Möglichkeiten, auf die Kinderrechtskonvention und ihre Inhalte hinzuweisen.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V., Familienzentren, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Jugendämter rufen beispielsweise seit zwei Jahren gemeinsam zum „Tag für gewaltfreie Erziehung“ im April in einer Stadt Thüringens auf. An diesem Tag machen Kinder an einem Kinderrechtsbaum in Text und Bild darauf aufmerksam, was ihnen die Rechte bedeuten bzw. welche Rechte ihrer Ansicht nach bisher noch nicht in Erfüllung gegangen sind.
- In der Stadt Saalfeld werden durch die dortige Kinderbeauftragte regelmäßig Schulen und Freizeiteinrichtungen mit Informationsmaterial zur UN-Kinderrechtskonvention versorgt. Insbesondere die altersspezifisch aufgearbeiteten Materialien des Deutschen Kinderhilfswerkes haben sich dabei bewährt und werden gern genutzt.

### **III. Begriffsbestimmung „Kind“ (Artikel 1)**

Nach Artikel 1 der Konvention ist ein „Kind“ jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Da nach deutschem Recht (vgl. § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189)), die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, sind „Kinder“ im Sinne der Konvention alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **IV. Allgemeine Grundsätze**

### **A. Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2)**

Artikel 1 der Konvention entspricht inhaltlich dem als Grundrecht garantierten Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 2 der Thüringer Verfassung. Zwar enthalten diese Bestimmungen kein ausdrückliches Verbot, Kinder zu diskriminieren. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet jedoch die Diskriminierung, d. h. die sachlich unbegründete Ungleichbehandlung, im Allgemeinen; er gilt somit auch für Kinder.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes gehört es zu den Aufgaben der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Kinder und Jugendlichen zur Achtung der Menschenwürde zu erziehen - unabhängig von Geschlecht, Rasse und Religionszugehörigkeit.

Gem. § 6 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sollen die Kindertageseinrichtungen den Erwerb sozialer Kompetenzen, u. a. Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, fördern.

Eine vergleichbare Verpflichtung besteht nach § 2 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz für die Schulen.

Das Diskriminierungsverbot ist somit in Thüringen gut verankert; es kommt jedoch auch darauf an, dass dieses Recht in der Praxis umgesetzt wird. Auf mögliche Diskriminierungsbereiche soll daher im Weiteren näher eingegangen werden.

#### **1. Ausländische Kinder und Jugendliche**

Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Integrationsplanes haben die Länder auf der Sitzung der Konferenz der Ministerpräsidenten am 14. Juni 2007 einen Länderbeitrag verabschiedet. Die dort formulierten Verpflichtungen, wie Förderung der sprachlichen Bildung und beruflichen Qualifikation, werden insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugute kommen.

In Thüringen lebten zum Stichtag 30. Juni 2007 32.811 Ausländer<sup>5</sup>, davon 4.580 Kinder bis 16 Jahre sowie 595 Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Im Vergleich zu den meisten anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung Thüringens mit etwa 1,4 Prozent sowie die Anzahl der im Land lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verhältnismäßig gering. Dennoch gewinnt die Frage der Integration von Zuwanderern auch in Thüringen in zunehmendem Maße an gesellschaftlicher und politischer Bedeutung. Dies nicht zuletzt auch wegen der mehr als 66.000 Spätaussiedler, die seit 1991 in Thüringen Aufnahme fanden.

---

<sup>5</sup> Quelle: Ausländerzentralregister.

Aus diesem Grund erarbeitet das Innenministerium derzeit „Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Integration von Zuwanderern“. Die im Nationalen Integrationsplan eingegangenen Verpflichtungen werden dabei berücksichtigt.

Für alle in Thüringen lebenden Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Alter (einschließlich der Asylbewerberkinder) gilt die Schulpflicht. Schulpflichtige, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Anspruch auf individuelle Förderung beim Erlernen der deutschen Sprache gemäß einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind ausländischen Kindern grundsätzlich zugänglich. Demzufolge ist das Recht auf einen Kindergartenplatz auch für ausländische Kinder gewährleistet.

So werden beispielsweise in den Weimarer Kindertageseinrichtungen ca. 2.650 Kinder betreut. Darunter befinden sich ca. 40 Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. besondere Zuwendung der Erzieher oder Projekte über das Herkunftsland der Kinder, werden die Kinder in die Gruppe und die Einrichtung integriert, finden schnell Anschluss und lernen, sich in einer für sie fremden Sprache zu artikulieren.

Belastbare Erkenntnisse zu besonderen Integrationsproblemen der ausländischen Kinder und Jugendlichen liegen für Thüringen nicht vor. Neueinreisende ausländische Kinder und Jugendliche können die spezifischen Angebote der Jugendmigrationsdienste in Anspruch nehmen (jugendspezifische Integrationshilfen, Gruppenarbeit, Freizeitangebote).

Darüber hinaus gibt es weitere Fördermaßnahmen. Ein Beispiel: Im Saalfelder Stadtteil Beulwitz leben Aussiedler, Ausländer mit verschiedenen ausländerrechtlichen Status und Deutsche in schwierigen Lebenssituationen. Ethnische Unterschiede gelten bei der Bevölkerung nicht als bereichernd, sondern werden als befremdlich wahrgenommen. Manche Eltern verbieten ihren Kindern, mit Kindern anderer Nationalität oder Religion Kontakt aufzunehmen oder zu spielen. Das Bedürfnis sich abzugrenzen führt zu Konflikten im Wohngebiet, in der Schule und in der Kindertageseinrichtung. Deshalb wird durch die Stadt Saalfeld seit Jahren eine Stelle für Gemeinwesenarbeit finanziert, und die Mobile Jugendarbeit ist wöchentlich mit verschiedenen flexiblen Angeboten vor Ort, um Verständnis für die Unterschiede, die Vielfalt der Kulturen und das Miteinander zu fördern. Seit Februar 2007 gibt es eine Begegnungsstätte im Wohngebiet, in der verschiedene Träger Angebote zur Sprachförderung, zur Integration und Förderung der Kinder und Jugendlichen unterbreiten und die zur zentralen Anlaufstätte im Wohngebiet geworden ist. Die Begegnungsstätte steht allen Bürgern offen - egal welcher Herkunft sie sind, welcher Glaubensrichtung sie angehören oder mit welchem ausländerrechtlichen Status sie sich hier aufhalten.

## **2. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter jungen Menschen**

Leider kommen auch in Thüringen rassistisch bzw. fremdenfeindlich motivierte Straftaten vor. Unter den Tätern sind auch Jugendliche. Straftaten, die als „jugendtypisch“ gelten, sind Körperverletzung, Sachbeschädigung und die Verbreitung verbotener

Propagandamittel. Jugendliche begehen Straftaten meistens in Gruppen. Die Grenzen zwischen politisch motivierter und sonstiger Jugendkriminalität sind häufig fließend. Um zu verhindern, dass Jugendliche straffällig werden, müssen zunächst die Eltern, dann aber auch die Schule, die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und andere Erziehungsträger verantwortungsbewusst ihren Aufgaben nachkommen.

Zur Beschreibung der Situation wird auf den jährlichen Verfassungsschutzbericht<sup>6</sup> verwiesen.

Aufschluss über die politischen Einstellungen der Bürger vermittelt der THÜRINGEN-MONITOR<sup>7</sup>, der jährlich im Auftrag der Staatskanzlei von einem Forscherteam der Friedrich-Schiller-Universität Jena erarbeitet wird.

Im Hinblick auf eine Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit spielt gerade bei Jugendlichen die Prävention eine große Rolle. Dabei leisten besonders die Familie, die Schule, die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und die Arbeitswelt einen wesentlichen Beitrag.

Die Landeregierung hat in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchgeführt:

Mit der Gründung der Koordinierungsstelle Gewaltprävention im Jahre 2000 (heute: **Landesstelle Gewaltprävention**) richtete die Landesregierung eine Fachstelle ein, die sich unter anderem mit der Prävention von politischem Extremismus, von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus befasst.

Sie ist mit der Koordinierung, Anregung und inhaltlichen Förderung der unterschiedlichen Ansätze und Maßnahmen der Ressorts wie auch anderer Ebenen und Träger befasst. Damit wurde ein kontinuierlich wirkender Bestandteil von aktivierenden Rahmenbedingungen gegen Diskriminierung geschaffen.

Bei der Landesstelle Gewaltprävention nahm 2006 zusätzlich ein wissenschaftlicher Beirat seine Tätigkeit auf mit der Arbeitsrichtung eines Monitoring und konzeptioneller Rahmung einer Vielzahl von Aktivitäten zur Bekämpfung gewalttätigen Handelns und politisch sich verstärkender Diskriminierungen.

Bürgerschaftliches Engagement und Kooperationsnetzwerke sind entscheidendes soziales Kapital eines Gemeinwesens auf lokaler Ebene für eine aktive Auseinandersetzung mit Gewalt und damit auch mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Um diese aktive Auseinandersetzung zu fördern, vorhandenes Engagement zusammenzuführen und weitere Potentiale zu erschließen, wird seit 2002 auf kommunaler Ebene angeregt, diese Arbeit bei präventiven Gremien anzubinden bzw. wurde die Gründung präventiver Gremien als zentrale Plattform initiiert.

---

<sup>6</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Landesamts für Verfassungsschutz:  
<http://www.verfassungsschutz.thueringen.de/infomaterial/berichte.html>.

<sup>7</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Staatskanzlei: <http://www.thueringen.de/de/politisch/tm/>.

Die Landesstelle Gewaltprävention unterstützt durch vorbereitende Beratung, Begleitung beim Aufbau usw., aber auch durch Fortbildungsangebote, die Schaffung derartiger Einrichtungen in Thüringen.

Seit 2003 unterstützt die Landesstelle Gewaltprävention Kommunen, in denen verstärkt rechtsextremistische Tendenzen auftreten. Seit diesem Zeitpunkt konnten Präventionsgremien in Ohrdruf, Schleusingen, Eisenach und Pößneck (mit-)gegründet werden. Die fachspezifische Arbeit der Präventionsräte erfährt - zeitlich begrenzt - eine Unterstützung durch die Landesstelle Gewaltprävention.

Wesentliche Handlungsschwerpunkte liegen seither in der umfassenden Vermittlung von Kenntnissen aktueller Extremismusforschung, der Vorstellung erfolgreich umgesetzter Präventionsprojekte und dem Einsatz von Ausstellungen, die der breiten Öffentlichkeit die Gefahren des diskriminierenden Extremismus vor Augen halten.

Mit dem lokal und regional arbeitenden Verein „Mobit e. V.“ wird 2007 in dem Projekt „Prävention von Rechtsextremismus an Thüringer Schulen und Vereinen“ kooperiert und werden Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt.

Durch die Landesstelle Gewaltprävention wird eine Vielzahl von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, die auch Kindern und Jugendlichen zugute kommen. So wurden z. B. in Kooperation mit dem Bundesamt sowie dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bisher zahlreiche Ausstellungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Thüringen präsentiert, so z. B. vom 16. bis 27. April 2007 die Ausstellung „Es betrifft Dich! Demokratie schützen - Gegen Extremismus in Deutschland“ in Nordhausen.

Seit 2003 fanden durch die Landesstelle Gewaltprävention organisiert zahlreiche Fachveranstaltungen und -tagungen, Zeitzeugengespräche sowie Präventionsprojekte in verschiedenen Regionen Thüringens statt. Am 5. und 6. November 2007 fand z. B. in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung eine deutschlandweite Fachtagung zum Thema „Extremismus im Internet“ in Gotha statt.

Aufgabe der Landesstelle Gewaltprävention ist es im Weiteren auch, den Ressorts und deren nachgeordneten Behörden zeitnah fachspezifische Studien bzw. Erkenntnisse der Extremismusforschung zu vermitteln. In diesem Sinne führte die Landesstelle Gewaltprävention im Jahr 2007 eine Informationsveranstaltungsreihe für Mitarbeiter der Ministerien und nachgeordneten Behörden durch. Diese umfasste insgesamt fünf Veranstaltungen.

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden seit 2006 zwei **Bundesprogramme** umgesetzt, an denen sich Thüringen aktiv beteiligt.

Im Programm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ werden durch den Bund jährlich 19 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Aus Thüringen haben die Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis und Ilm-Kreis, die kreisfreien Städte Suhl, Weimar und Eisenach mit der Gemeinde Wutha-Farnroda sowie die Städte Nordhausen, Pößneck und Ohrdruf einen Bewilligungsbescheid vom Bund

erhalten. Somit stehen jedem Standort pro Jahr 100.000 Euro für die Aktionen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zur Verfügung.

Das Programm „Vielfalt tut gut“ ist primär im präventiv-pädagogischen Bereich angesiedelt. Es dient der Bewusstseinsbildung und ist auf langfristige Wirkungseffekte ausgerichtet. Als Zielgruppen werden vor allem Jugendliche in strukturschwachen Regionen, männliche Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit einer Affinität zu Fremdenfeindlichkeit, Migranten, Eltern, Erzieher, Lehrer sowie Sozialpädagogen, Multiplikatoren und so genannte lokale, meinungsbildende Akteursgruppen, die Vorbildcharakter haben, angesprochen. In den o. g. Projektstandorten wurden inzwischen Lokale Aktionspläne erarbeitet und Begleitausschüsse für die Umsetzung des Programms berufen. In den letzten Wochen wurden erste Projekte umgesetzt.

Exemplarisch sei dabei der Saale-Holzland-Kreis benannt, in dem nachfolgende Projekte geplant bzw. schon umgesetzt sind:

- Auslobung eines Preises für Zivilcourage, Schirmherr ist der Landrat,
- „Kleine Schritte - große Wirkung“ - Spurensuche zur Geschichte, besonders von rechtsextremistischen Entwicklungen, Aufarbeitung mit verschiedenen medialen Methoden, Partizipation und Anregung,
- „Prävention von Rechtsextremismus und Gewalt im Sport“ - Training von Übungsleitern, Sportstammtische, Stützpunktberatungen, Streetsoccer-Tour,
- Plakatwettbewerb - beteiligungsorientierte, kreative Auseinandersetzung in und mit Schulen, Jugendclubs und einzelnen Kindern und Jugendlichen; Arbeitspakete - Prämierung - Veröffentlichung,
- interkulturelles Begegnungszentrum - Aufklärung, Sensibilisierung für demokratisches Wertebewusstsein,
- interkulturelles Malfest - Wandbildgestaltung und öffentliche Aktivitäten mit Kindern und jugendlichen Migranten aus der Landesaufnahmestelle Saasa, Foto-AG mit Ausstellung zum Thema „Vielfalt der Kulturen“.

Der gegenwärtige Stand der Umsetzung des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“ ist in der Antwort des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit auf die Kleine Anfrage Nr. 2165 der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) dargestellt (Drucksache 4/3676) - hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Rahmen der Arbeit an „Gegenstrategien zur Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ werden seit 2005 in Zusammenarbeit mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland in Thüringen gemeinsam mit der Landesstelle Gewaltprävention Projektinitiativen entwickelt und umgesetzt. Im Rahmen des o. g. Modellprojektes „Vielfalt tut gut (Säule 2)“ wird das Modellprojekt „Perspektivwechsel - Bildungsinitiativen gegen Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ durch den Bund und das Land gefördert. Das Projekt bietet Maßnahmen der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rechtsextremismus an. Darüber hinaus ist im Rahmen des Projekts geplant, jährlich eine Fachtagung im Themenfeld der Prävention von Antisemitismus durchzuführen.

Nach umfangreichen Diskussionen um den Fortbestand des aus dem im Jahr 2007 ausgelaufenen Bundesprogramms „Civitas“ hervorgegangenen Mobilen Beratungsteams und der Opferberatungsstellen hat der Bund neben dem neuen Bundesprogramm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ das Bundesprogramm „Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Interventionsteams gegen Rechtsextremismus“ aufgelegt, welches u. a. den Erhalt der Beratungsangebote sicherstellen soll.

Das Bundesprogramm "Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus" hat nachfolgende Schwerpunkte:

- Einrichtung und Entwicklung von landesweiten Beratungsnetzwerken, aus denen anlassbezogen, unmittelbar und zeitlich befristet Mobile Interventionsteams gebildet werden, zur Intervention vor Ort (Säule 1),
- modellhafte Entwicklung und Erprobung neuer Beratungsansätze (Säule 2),
- Organisation von Informations- und Erfahrungsaustauschen, Qualifizierung der Mobilen Interventionsteams sowie der Evaluation der gewonnenen Ergebnisse des Programms (Säule 3).

Dieses Bundesprogramm legt den Schwerpunkt auf Intervention und Beratungsleistung und ergänzt in der Fläche das präventiv angelegte Programm des Bundes "Jugend für Vielfalt, Demokratie und Toleranz - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus".

Die vom Bund für dieses Programm vorgeschriebene Landeskoordinierungsstelle ist in Thüringen bei der Landesstelle Gewaltprävention angesiedelt.

Für die Jahre 2008 bis 2010 wurde in öffentlicher Ausschreibung ein Partner gewonnen, der die Aufgaben des Bundesprogramms wahrnimmt und dementsprechend mit Finanzmitteln ausgestattet wird.

Am 10. Oktober 2007 wurde der Zuschlag an den einzigen Bewerber erteilt: eine Bietergemeinschaft bestehend aus den Vereinen „mobit e. V.“ und „drudel 11 e. V.“.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden über die o. g. Maßnahmen hinaus ab dem Doppelhaushalt 2001/2002 Landesmittel für die Durchführung des neuen **Landesprogramms „Für Demokratie und Toleranz“** zur Verfügung gestellt. Damit sollen praktische Arbeitshilfen etabliert werden, die denjenigen Personengruppen zu Gute kommen, die sich tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Zielstellungen des Landesprogramms sind u. a.:

- Mitarbeiter aus den o. g. Arbeitsbereichen der Jugendhilfe fortzubilden, um sich offensiv und aktivierend mit den Themen Toleranz, Fremdenfeindlichkeit und interkultureller Begegnung auseinandersetzen zu können. Weiterhin sollen sie in die Lage versetzt werden, konkrete Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt entwickeln zu können.
- In den Fortbildungsmodulen werden praxisbezogene Methoden und Instrumentarien für die Arbeit mit Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit demokrati-

schen Prozessen und gegen undemokratische, extremistische und gewalttätige Verhaltensweisen vermittelt.

Die Fortbildungsreihe wurde zunächst in 22 Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Es haben insgesamt 300 Fachkräfte der Jugendhilfe daran teilgenommen. Die Reaktion aller Beteiligten (Fachkräfte, Entsendeträger, Jugendämter) war ausgesprochen positiv. Die angebotenen Inhalte sowie die Methode der Vermittlung und die Interaktion unter den Teilnehmern wurden als bedarfsgerecht und praxiswertbar bezeichnet.

Aufgrund des signalisierten weiteren Bedarfs wurde die Fortbildungsreihe inzwischen fortentwickelt und um die Schwerpunkte Konzeptentwicklung und Elternarbeit ergänzt. Für die Landkreise und kreisfreien Städte besteht die Möglichkeit, dieses Angebot weiterhin in Anspruch zu nehmen.

In dem seit 2007 gültigen **Landesjugendförderplan**<sup>8</sup> werden als fachpolitische Herausforderungen für den Planungszeitraum 2007 - 2010 der Stärkung der Demokratie sowie der interkulturellen Bildung und Erziehung ebenfalls große Bedeutung beigemessen. Daraus folgend wurden im Bereich der Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung vier Konzepte in diesen Themenschwerpunkten vergeben. Die Inhalte umfassen die politisch-historische Jugendbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des interkulturellen Dialogs, den Erwerb interkultureller Kompetenz und die Herausbildung des Demokratieverständnisses bei jungen Menschen unter Einbeziehung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Im Übrigen wird auch von freien Trägern der Jugendhilfe eine Vielzahl von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Exemplarisch sei dabei auf die Angebote der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz verwiesen:

- Veranstaltungen zu Themen wie: Jugendkulturen, Rechtsextremismus u. a. an der Berufsschule Weimar, Bundeswehrkaserne Sondershausen,
- Veranstaltungen mit beruflichen Förderschulen und offenen Jugendhäusern zu den Themen Jugendszenen und Extremismus,
- Mitgestaltung von Projekttagen zu extremistischen Jugendszenen, Rechtsextremismus und Jugendkultur.

### **3. Abbau der Diskriminierung von Mädchen**

Jungen und Mädchen sind in Deutschland rechtlich gleichgestellt. Die dennoch vorhandenen Ungleichheiten gilt es durch gezielte Maßnahmen und Konzepte abzubauen.

Schon frühzeitig wurden in Thüringen geeignete Maßnahmen zum Abbau von Ungleichbehandlungen und Diskriminierung ergriffen.

---

<sup>8</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/jugendarbeit/content.html>.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), dort insbesondere § 9, betont den Auftrag, unterschiedliche Lebenswelten von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Mädchenarbeit wird grundsätzlich als Querschnittsthema in der Thüringer Jugendhilfe betrachtet.

So wurde z. B. im Bereich der Jugendhilfe vom 1. Januar 1998 bis zum 31. März 2000 ein Modellprojekt zur integrativen **mädchenbewussten Jugendhilfeplanung** durchgeführt. Projektstandorte waren die Städte Erfurt und Jena sowie der Landkreis Nordhausen. Ziel des Modellprojekts war es, landesweit übertragbare Instrumente und Verfahrenswege für eine mädchenbewusste Jugendhilfeplanung zu erarbeiten.

An allen Standorten des Modellprojekts wird der Ansatz einer integrierten mädchenbewussten Jugendhilfeplanung akzeptiert und dementsprechend fortgeführt.

Der fachliche Austausch der Jugendhilfeplaner der Landkreise und kreisfreien Städte zur integrativen mädchenbewussten Jugendhilfeplanung wurde während der Projektlaufzeit und im Nachgang an das Bundesmodellprojekt durch das Landesjugendamt im Rahmen von qualifizierter Fachberatung und Fortbildung ermöglicht, das heißt, dass auch andere kommunale Träger davon partizipieren konnten.

Der oben genannte Planungsansatz ermöglicht eine geschlechtsdifferenzierte Qualifizierung von Standortprozessen im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Durch die Sicherstellung der pluralen Beteiligung wird nicht nur eine Vielzahl von Fachkräften eingebunden, sondern werden insbesondere auch die Methoden und prozesshaften Verfahren von Jugendhilfeplanungen geschlechtsspezifisch erweitert. Die mädchenbewusste Jugendhilfeplanung ist nicht separat dem Bereich Mädchenarbeit zugeordnet, sondern wird als Querschnittsaufgabe in den unterschiedlichsten Fachbereichen der Jugendhilfe, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherische Hilfen, angesehen.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Prinzipien des **Gender Mainstreaming** als verbindliche politische Strategie der Gleichstellungsförderung geplant. Fachlich ist Gender Mainstreaming für die Jugendhilfe ein Feld der Auseinandersetzung und Interaktion. Das bedeutet aber nicht geschlechterbezogenes „Gleichmachen“ oder Wegfall der geschlechterdifferenzierten Angebote. Künftig werden vielmehr alle Jugendhilfeangebote unter der zentralen Fragestellung „Wie kann es gelingen, zu einem gleichberechtigten Verhältnis in den Lebenslagen zwischen den Geschlechtern zu kommen?“ konzeptionell erarbeitet bzw. überprüft. Erfahrungen zeigen, dass diese Thematik auch in der Leitbild- bzw. Qualitätsentwicklung Berücksichtigung findet. Das Jugendamt der Stadt Weimar weist z. B. darauf, dass in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe der Schwerpunkt der geschlechtsspezifischen Arbeit verankert ist.

Auch im derzeit gültigen Landesjugendförderplan findet Gender Mainstreaming seinen festen Platz. So wurde im Ergebnisse der Befragungen im Zuge der Fortschreibung des Landesjugendförderplans deutlich, dass die Berücksichtigung der geschlechterbezogenen Arbeit noch nicht umfänglich von den befragten Trägern rea-

lisiert wird. Es wurde daher festgeschrieben, dass bei der Implementierung von Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe der Jugendarbeit es nicht ausreichend ist, eine formale Ausrichtung von Angeboten und Veranstaltungen vorzunehmen. Benötigt wird vielmehr eine inhaltliche und prozessorientierte Steuerung. Das bedeutet, verbindlich zu fragen, auf welche Weise Angebote und Veranstaltungen analysiert und konzipiert werden müssen, um zum einen bestehenden Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern zu begegnen und zum anderen den spezifischen Bedarfslagen von Mädchen bzw. jungen Frauen und Jungen bzw. jungen Männern gerecht zu werden. Dabei müssen vor allem die Bedürfnisse der Betroffenen in den Blick genommen werden.

Durch den Landesjugendhilfeausschuss wurden mit Beschluss vom 2. Dezember 2002 **Fachliche Empfehlungen zur Mädchenarbeit**<sup>9</sup> in Thüringen verabschiedet. Diese geben Rahmenzielstellungen von Mädchenarbeit vor und sprechen Maßeempfehlungen aus. Weiterhin werden Prinzipien und Arbeitsformen von mädchenspezifischen Angeboten beschrieben. Die Fachlichen Empfehlungen sind bei der Umsetzung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) mit Änderungen vom 13. Dezember 2007 (ThürStAnz. Nr. 2/2008 S. 30) finanziell durch das Land unterstützt werden, anzuwenden.

Über die **Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“** wurden im Bereich Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit z. B. im Jahr 2005 148 geschlechtsspezifische Einzelmaßnahmen durchgeführt und finanziell unterstützt. Explizite Mädchenprojekte existieren u. a. in Erfurt und Jena. Darüber hinaus gibt es in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten integrierte Angebote für Mädchen in den Häusern der offenen Tür. Bestehende Mädchenzentren in Gera, im Landkreis Nordhausen oder im Altenburger Land wurden auf Grund der sinkenden Nachfrage als Projektangebote in bestehende Einrichtungen eingegliedert.

Einen weiteren Schwerpunkt nehmen die Maßnahmen zur **Verbesserung der Berufswahl** von jungen Mädchen ein. Viele Mädchen konzentrieren sich auch in der heutigen Zeit nur auf wenige, für das jeweilige Geschlecht typische Ausbildungsberufe und können daher die Vielfalt der Angebote nicht ausschöpfen. Insbesondere sind in den Bereichen Technik, IT, Handwerk, Ingenieurswesen und Naturwissenschaften Mädchen nach wie vor unterrepräsentiert. Gleichstellungspolitisches Ziel ist es daher, dass Mädchen ermutigt werden, ihr Berufswahlspektrum zu erweitern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, für Frauen untypische Berufe kennen zu lernen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird seitens der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit jährlich vor Schuljahresbeginn ein Jobkalender herausgegeben. Dieser Jobkalender ist als Schülerkalender/Hausaufgabenheft für die Klassenstufen 7 bis 12 konzipiert, in dem zukunftsorientierte Berufe für Mädchen und Jungen in Thüringen vorgestellt werden. Zu Wort kommen insbesondere junge Frauen, die Ausbildung und Beruf meistern, die bislang überwiegend von Männern ausgeübt werden.

---

<sup>9</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

Des Weiteren wird jedes Jahr in Thüringen ein Mädchen-Zukunftstag, der sog. „Girls Day“ durchgeführt. Viele Thüringer Unternehmen öffnen an diesem Tag ihre Türen und stellen technische sowie naturwissenschaftliche Berufe vor. Alle Schülerinnen ab der 5. Klasse haben die Möglichkeit, sich in technischen und handwerklichen Berufen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen umzusehen und auszuprobieren.

Ferner können die Mädchen vom Thüringer Berufswahlpass profitieren. Dieser ist ein aktueller und wichtiger Meilenstein im Thüringer Unterstützungssystem zur Berufswahlvorbereitung. Der Thüringer Berufswahlpass ist eine Gemeinschaftsinitiative des Kultusministeriums, des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V., der Arbeitsgemeinschaften der Thüringer Industrie- und Handelskammer und der Thüringer Handwerkskammer, der Agentur für Arbeit - Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen, der Thüringer Jugendberufshilfe e. V. sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft.

Der Thüringer Berufswahlpass ermöglicht den individuellen Prozess der Berufswahl kontinuierlich, transparent und nachvollziehbar zu machen. Eine umfassende Dokumentation der erworbenen Qualifikationen und systematische Erfassung der in den unterschiedlichen Bildungsbereichen erworbenen Kompetenzen gibt illustrativ Aufschluss über ihre Aktivitäten zur Berufs- und Studienwahl.

Im Bereich der Berufsausbildung von jungen allein erziehenden Frauen wurde in den letzten Jahren deutlich, dass sich der Wunsch nach einer individuell gestaltbaren, funktionierenden Kopplung von Familie und Ausbildung als oftmals nicht umsetzbar darstellte. Da die Erstausbildung generell in Vollzeit konzipiert ist, gab es Probleme bei der Vereinbarung von Mutterschaft oder Elternschaft mit der Berufsausbildung. Um diese bis dahin wenig bekannte Problemlage aufzugreifen, wurde vom Verein Jugendberufshilfe Thüringen e. V. das Projekt „Rhythmus - (Teilzeit)Ausbildung für allein erziehende junge Frauen“ im Jahr 2003 umgesetzt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Größenordnung der Personengruppe allein erziehender Frauen unter 27 Jahren ohne Ausbildung bisher in Thüringen nicht untersucht war. Über das Projekt wurde eine Größenordnung von über 1.500 Frauen ermittelt, die Leistungen nach dem damals gültigen Bundessozialhilfegesetz<sup>10</sup> bezogen und ohne Berufsabschluss waren. Vor diesem Hintergrund wurde daraufhin im Landkreis Altenburger Land trotz akut fehlender Lehrstellen ein betriebliches Ausbildungsmodell entwickelt und umgesetzt. In Jena begann am 1. November 2003 eine berufsvorbereitende Maßnahme in Teilzeit, um die jungen Mütter auf die Ausbildung vorzubereiten.

Zur Gewährleistung der Ausbildung junger alleinerziehender Frauen werden bis heute spezifische Projekte umgesetzt. Exemplarisch sei dabei verwiesen auf:

- das Projekt „junge Mütter“ in Jena, welches im Januar 2007 ins Leben gerufen wurde. Es wendet sich an maximal acht sozial benachteiligte junge Mütter, die über keinen Berufs- und/oder Schulabschluss verfügen. In einem individuell flexiblen Maßnahmezeitraum von sechs bis zwölf Monaten soll bei den Teilnehme-

---

<sup>10</sup> Vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815, ber. S. 1875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2895); das Bundessozialhilfegesetz wurden ab 1. Januar 2005 von dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst.

rinnen die Ausbildungsreife erlangt, bei Bedarf die Teilnahme an einer externen Schulabschlussprüfung realisiert und eine Vermittlung in betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung erreicht werden. Neben der Vermittlung schulischer Kenntnisse unterstützt das Projekt die Teilnehmerinnen im Prozess der Berufsfindung durch die Vermittlung in verschiedenste betriebliche Praktika. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der intensiven sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmerinnen, durch welche es diesen besser gelingen soll, die Anforderungen von Mutterschaft und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Träger des Projektes ist die Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft Jena gGmbH. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu gleichen Teilen durch den Eigenbetrieb Jenarbeitsamt und das Jugendamt der Stadt Jena.

- das Projekt Teilzeitausbildung für junge Mütter vom Träger Euratibor e. V. in der kreisfreien Stadt Erfurt,
- das Projekt „Mütter in Ausbildung“ von Starthilfe Sondershausen e. V. und
- die Maßnahme zur Ausbildungsvorbereitung junger Mütter beim Bildungs- und Dienstleistungsinstitut Gera.

#### 4. Benachteiligte Jugendliche

Der besonderen Aufmerksamkeit von Seiten des Staates und der Gesellschaft bedürfen Jugendliche, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere Jugendliche, die keinen Schulabschluss besitzen, die keine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle finden sowie ausländische Jugendliche.

Insbesondere mit der Festschreibung der Aufgabe der Jugendberufshilfe im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz seit 1993, der Verabschiedung der Kooperationsempfehlung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen und des Thüringischen Landkreistages zur beruflichen Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen und der Verankerung der individuellen Förderung im Thüringer Schulgesetz, in der Thüringer Schulordnung in der Fassung vom 7. April 2004 (GVBl. S. 494) und im Thüringer Förderschulgesetz wurden die notwendigen Rahmenbedingungen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher geschaffen.

Es ist Aufgabe der **Kindertageseinrichtungen**, durch Bildungs- und Erziehungsangebote die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch zu fördern (vgl. § 6 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz). Jedes Kind wird somit bereits in der Kindertageseinrichtung seinem Entwicklungsstand entsprechend individuell gefördert. Entwicklungsgemischte Gruppen begünstigen zudem ein Lernen voneinander und sichern ein Anregungspotential.

Diese individuelle Förderung setzt sich in der **Schule** fort. In den gesetzlichen Grundlagen für die Schule heißt es dazu u. a.

- „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische Bildung und Förderung.“  
⇒ § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes,
- „Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.“ ⇒ § 2 Abs. 1 Sätze 7 und 8 des Thüringer Schulgesetzes,
- „Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung“ ⇒ § 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung.

Das Förderschulwesen in Thüringen nimmt Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Person in ihrer unveräußerlichen Würde an und bietet durch Erziehung, Unterricht und individuelle Fördermaßnahmen die Grundlage für erfolgreiches Lernen und für die soziale und berufliche Integration, damit sie zur Bewältigung ihres Lebens befähigt werden, ihre Eigenkräfte entfalten sowie zu einem erfüllten Leben gelangen (§ 1 Abs. 1 Thüringer Förderschulgesetz)."

Zur Beratung von Lehrern und Eltern stehen neben den Beratungslehrern an jeder Schule auch Schulpsychologen an jedem Schulamt zur Verfügung. Die Schuleingangsphase ermöglicht einen dem Kind jeweils angemessenen Besuch der Klassenstufen 1 und 2 in einem, zwei oder auch in drei Jahren.

Einer individuellen Förderung bedürfen darüber hinaus auch die an Thüringer Schulen lernenden Schüler nichtdeutscher Herkunft (3,7 Prozent). Diese Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind besonders zu fördern. Die Beschulung von Migranten in Thüringen ist geregelt durch die Verwaltungsvorschrift „Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 19. Juli 2005<sup>11</sup>. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, basiert seit dem Schuljahr 2003/2004 auf dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache. Durch die verantwortungsvolle Umsetzung der genannten Verwaltungsvorschrift und des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache an den Schulen werden Kinder und Jugendliche wirkungsvoll beim Erlernen der deutschen Sprache gefördert; dadurch wird ihnen Chancengerechtigkeit ermöglicht, ihre interkulturelle Kompetenz als solche anerkannt, ja als besonderes Potential genutzt und damit gestärkt.

Außerdem hat sich die Landesregierung schon 1991 dazu bekannt, die zu erwartende Entwicklung in den Bereichen Ausbildungsplatzmangel und Jugendarbeitslosigkeit nicht dem Selbstlauf zu überlassen, sondern diese aktiv zu beeinflussen und damit die Integration benachteiligter junger Menschen zu verbessern.

Mit der Unterstützung der Gründung des **Vereins Jugendberufshilfe Thüringen e. V.** wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass es derzeit in Thüringen ein Netzwerk von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit allen an der Benachteiligtenförderung beteiligten Institutionen gibt, das nach wie vor in der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist. Es konnte damit dazu beigetragen werden, dass Thüringen im Vergleich der neuen Länder bei der Bekämpfung der

---

<sup>11</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums:  
[http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/vorschriften/schule\\_nd/content.html](http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/vorschriften/schule_nd/content.html).

Jugendarbeitslosigkeit nicht nur aktuell, sondern auch nahezu durchgängig in all den vergangenen Jahren einen vorderen Platz einnahm bzw. einnimmt.

Über die bedarfsorientierte regionale Beratung des Vereins Jugendberufshilfe Thüringen e. V. wurde darauf hingewirkt, dass sich in Thüringen ein Netz von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen entwickelt hat. Damit können benachteiligten Jugendlichen geeignete berufs- und arbeitsweltbezogene sozialpädagogische Maßnahmen bzw. Beratung umfassend zur Verfügung gestellt werden. Ferner erhalten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe auf Anfrage Unterstützung bei der Erarbeitung von fachlichen Konzeptionen, der finanziellen Ausstattung und kostenmäßigen Absicherung sowie der zweckmäßigen Organisation und Verwaltung.

Die Angebotsstruktur des Vereins Jugendberufshilfe e. V. hat sich aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren grundlegend verändert. Beschränkte sich zu Beginn das Maßnahmespektrum auf die Beratung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit, der Schul- und Sozialämter sowie aller an der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen beteiligten Institutionen, hat der Verein inzwischen auch die Aufgabe, modellhafte Projektansätze für Thüringen zu entwickeln und gemeinsam mit den Trägern der Benachteiligtenförderung umzusetzen. Beispielhaft soll dabei auf die Projekte<sup>12</sup> Stellwerk, JOBS und Patchwork verwiesen werden, die gemeinsam mit den Trägern für Grundsicherung der Landkreise Kyffhäuserkreis und Greiz sowie mit den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar umgesetzt werden.

Weiterhin werden den Jugendlichen eine Vielzahl von Angeboten unterbreitet, die darauf zielen, Benachteiligungen abzubauen, die nachfolgend exemplarisch dargestellt werden sollen.

In **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen**, die in erster Linie von der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden, wird benachteiligten Jugendlichen der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglicht. Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind auf die Bedürfnisse der zu fördernden Jugendlichen zugeschnitten und werden durch sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet. Durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten werden berufsübergreifende Grundqualifikationen oder Inhalte anerkannter Ausbildungsberufe bzw. einer gleichwertigen Berufsausbildung vermittelt, die sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer und dem Bedarf des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientieren. So sind im Jahr 2006 insgesamt 4.596 Thüringer Jugendliche in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit eingetreten. Weitere Eintrittszahlen können dem Berufsbildungsbericht des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit des jeweiligen Jahres entnommen werden<sup>13</sup>.

Die Landesregierung hat einen Schwerpunkt im Einsatz der Mittel des Europäischen Sozialfonds auf die **Berufsvorbereitung** von benachteiligten Jugendlichen gelegt. Dabei sei an dieser Stelle exemplarisch auf das Projekt IMPULS verwiesen. Ziel von

<sup>12</sup> Näheres dazu siehe Internetseite des Vereins Jugendberufshilfe e. V.: <http://www.jbhth.de/jbh/CONTENT/index.asp?hmid=3&umid=96&edit=&config=&xfirmaID=2&maid=&aufruf=1>.

<sup>13</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsber06\\_72dpi.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsber06_72dpi.pdf).

IMPULS ist das Erlangen der Ausbildungsreife (respektive Beschäftigungsfähigkeit) und die Vorbereitung der Jugendlichen auf den Eintritt in eine möglichst betriebliche Berufsausbildung, um präventiv soziale und ökonomische Ausgrenzung zu vermeiden. Mit dem Abschlusszeugnis wird gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Berufsschulordnung vom 25. August 2003 (GVBl. S. 450) ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben. Im Schuljahreszeitraum 1999/2000 begann IMPULS als Modellprojekt mit gleichzeitiger Evaluierung der Ergebnisse. Da sich das Konzept bewährt hat, wird seither IMPULS als eine Möglichkeit der Berufsvorbereitung durchgeführt. Das Projekt setzt auf eine stärkere Akzentuierung des Lernortes Betrieb und eine Umwandlung von vollzeitschulischer in teilzeitschulische Berufsvorbereitung. Es basiert auf der Nutzung dreier Lernorte - Berufsschule, Maßnahmeträger und Betrieb - und schließt in Vorbereitung auf eine Berufsausbildung die notwendige Dualität zwischen Theorie und Praxis ein. Für die Betreuung der Maßnahme beim Maßnahmeträger und im Betrieb ist der Einsatz eines Sozialpädagogen vorgesehen. Gerade für schulumüde, demotivierte oder mit Lernschwächen gekennzeichnete Jugendliche besteht im erhöhten Praxisanteil eine größere Chance auf Erlangung der Ausbildungsreife, welche mit der Erreichung des Hauptschulabschlusses einhergeht.

Durch die Bundesagentur für Arbeit können benachteiligten Jugendlichen, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren, **ausbildungsbegleitende Hilfen** erhalten. Durch zusätzlichen Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogischer Begleitung soll der Ausbildungserfolg gesichert werden. In den letzten Jahren haben ca. 2.000 Thüringer Jugendliche ein solches Angebot erhalten. Auch hier sei auf den jährlichen Berufsbildungsbericht verwiesen.

Benachteiligten Jugendlichen, die trotz ausbildungsbegleitender Hilfen für eine betriebliche Ausbildung nicht in Frage kommen, kann durch die der Bundesagentur für Arbeit eine **außerbetriebliche Ausbildung** zur Verfügung gestellt werden. Ziel dieser Maßnahmen besteht darin, die Jugendlichen so zu fördern, dass sie nach einem Ausbildungsjahr den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung gerecht werden. Sollte sich kein geeigneter Betrieb finden, kann die Ausbildung bis zum Abschluss in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden. In Thüringen befanden sich seit 1999 ca. 22.000 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Ausbildung. Es wird seit 2005 deutlich, dass aufgrund der demographischen Entwicklung ein Rückgang des Bedarfs an außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen zu verzeichnen ist.

Die Landesregierung hat mit verschiedenen Maßnahmen besonders für diese Zielgruppe dafür Sorge getragen, dass

- die angebotene Berufspalette und die Möglichkeiten an Zusatzqualifikationen erweitert wurden,
- neue Berufsbilder mit weniger komplexen Anforderungen - wie z. B. praxisorientierte zweijährige Ausbildungsberufe - geschaffen wurden,
- berufsbezogene, nachweis- und anrechenbare Teilqualifikationen (Qualifikationsbausteine zur praxisorientierten Berufsvorbereitung sowie zur Bildung und zum Berufseinstieg für Jugendliche und Erwachsene ohne Berufsabschluss) entwickelt und angewendet wurden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung in den letzten Jahren die Länder in ihren Bemühungen, benachteiligte Jugendliche in den Ausbildungsmarkt bzw. Arbeitsmarkt einzugliedern, durch verschiedene Modellprojekte unterstützt. Verwiesen sei dabei auf das Modellprogramm „**Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit**“, in dem von 1994 bis 1997 der Schwerpunkt auf Projekten der Prävention im Schulalter, Qualifizierung und Beschäftigung sowie Jugendwohnen gelegen hat. Von 1998 bis 2001 standen die Themen Integration in Schule und Berufsschule, der Lernort Betrieb sowie Jugendhilfeeinrichtungen im Mittelpunkt. Auch in Thüringen haben Träger dieses Projekt umgesetzt.

Seit dem Jahr 2001 unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend bundesweit 15 **Kompetenzagenturen** im Modellprogramm „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit - Modellphase: Kompetenzagenturen“ darin, junge Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen durch das Spektrum der Hilfs- und Förderangebote zu lotsen und sie bei ihrer sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen. Auch in Thüringen hat 2002 eine solche Kompetenzagentur im Kyffhäuserkreis unter Trägerschaft des Vereins Jugendberufshilfe Thüringen e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem Landratsamt ihre Arbeit aufgenommen. Es zeigte sich, dass in neun von zehn Fällen Jugendliche trotz vielfältiger sozialer und persönlicher Handicaps sozial und beruflich integriert werden konnten. Aufgrund der Erfolge in der Pilotphase wurde das Modellprogramm „Kompetenzagenturen“ mit dem Ziel einer breitenwirksamen Umsetzung in seine Durchführungsphase überführt. Inzwischen werden in Thüringen zwölf Kompetenzagenturen gefördert. Die Kompetenzagenturen setzen nachfolgende Aufgaben um:

- die soziale und berufliche Integration besonders benachteiligter Jugendlicher mit Hilfe des Case-Managements zu organisieren,
- die Schaffung bzw. Nutzung von vorhandenen Netzwerken, um eine Verknüpfung der verschiedenen Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Achten Buch Sozialgesetzbüchern zu garantieren,
- passgenaue Angebote - soweit regional vorhanden - zu identifizieren und für diese Jugendlichen zugänglich zu machen. Soweit solche Angebote nicht bestehen, sollen sie von den Kompetenzagenturen angeregt werden.

Die Arbeit der Kompetenzagenturen wird durch die Landesregierung unterstützt, indem ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch organisiert wird. Die Partner vor Ort (Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Träger der Grundsicherung) erhalten bei Bedarf Unterstützung und werden bei der Weiterentwicklung der Konzeptionen beraten.

Ein weiteres Bundesmodellprojekt, welches auch in Thüringen an vier Standorten (Landkreis Eichsfeld, Landkreis Sömmerda, Erfurt, Gera) umgesetzt wird, ist das Programm „**2. Chance**“. Im Rahmen dieses Projektes werden benachteiligte Jugendliche, die sich von der Schule losgesagt haben bzw. „Ausstiegsverhalten“ zeigen, wieder in die Schule integriert. Dabei steht neben der schulischen Förderung auch die Vermittlung sozialer Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, eigenständiges Arbeiten, Diskussionsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit und der Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken im Mittelpunkt. Zur Erreichung des zentralen Ziels des Projekts (Reintegration der Schüler) wird derzeit in den beteiligten Regionen eine enge Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit den verschiedenen Ko-

operationspartnern auf örtlicher Ebene hergestellt. Dazu wird für die Zusammenarbeit ein verbindlicher und zuverlässiger sowie „zweckorientierter“ Rahmen geschaffen, der eine konstruktive Verschränkung der vorhandenen institutionellen Ressourcen zur Unterstützung der Reintegrationsprozesse junger Menschen ermöglicht.

Die Landkreise und kreisfreie Städte bieten in ihrer originären Zuständigkeit des **§ 13 SGB VIII** weitere Projekte und Maßnahmen an, von denen nachstehend auf zwei exemplarisch verwiesen werden soll.

So wird in Gera besonders benachteiligten jungen Menschen ein breites Hilfesystem angeboten. Dazu zählt die Straßensozialarbeit, das kontinuierliche Beratungsangebot im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Berufs- und Regelschulen als auch verschiedene Projekte im Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, die durch das Jugendamt Gera sowie im Auftrag des Jugendamtes Gera durch den freien Träger Streetwork GERA e. V. durchgeführt werden. In diesen Projekten erhalten die Teilnehmer neben der Möglichkeit des Arbeitens in verschiedenen Berufsfeldern auch lebenspraktische Unterstützung. Besonders für diese Zielgruppe werden in zwei Kontaktstellen warme Mahlzeiten täglich angeboten. In den Wintermonaten gibt es zudem mit dem Nachtsyl des Streetwork GERA e. V. eine Übernachtungsmöglichkeit für junge Menschen ohne Obdach.

Über das Projekt IBBBA - „Individuelles Programm für Berufsorientierung, Berufsfindung, Berufsvorbereitung und Arbeitstraining von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ fördert das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt benachteiligte Jugendliche. Das Projekt stellt sich zur Aufgabe, Jugendliche und junge Erwachsene auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu integrieren. Vorrangiges Ziel ist die ganzheitliche Entwicklung eines jeden Einzelnen. In dieser Maßnahme sind vor allem Jugendliche integriert, die

- sozial benachteiligt sind,
- schwerwiegende Bildungsdefizite aufweisen,
- eine oder mehrere Ausbildungen bereits abgebrochen haben,
- vorübergehende Entwicklungsschwierigkeiten im physischen und psychischen Bereich besitzen oder
- in irgendeiner Hinsicht mit dem Strafrecht in Konflikt geraten sind.

## **B. Wohl des Kindes (Artikel 3)**

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet zu gewährleisten, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird. Entsprechend Absatz 2 müssen die Vertragsstaaten dem Kind Schutz und Fürsorge bieten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und die entsprechenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Der Grundsatz des Kindeswohls sowie seine Bedeutung als ein vorrangiger Gesichtspunkt aller das Kind betreffender Handlungen werden durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Ungeachtet des bereits erreichten hohen Schutzniveaus ist der Bundesgesetzgeber derzeit damit befasst, den Schutz von Kindern und Jugendlichen noch weiter zu verbessern. Zu den entsprechenden **Gesetzgebungsvorhaben** gehören vor allem:

- das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Unterhaltsrecht,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls<sup>14</sup> sowie
- der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>15</sup>.

Diese Novellierungen werden von der Landesregierung unterstützt.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass anders als das Grundgesetz die **Thüringer Verfassung** eine eigenständige Regelung zum Kindeswohl enthält. Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung haben Kinder und Jugendliche das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Satz 2 regelt, dass Kinder und Jugendliche vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen sind. Ergänzend sind zudem Artikel 17 Abs. 1 (besonderer Schutz von Ehe und Familie) sowie Artikel 18 Abs. 1 (Erziehungsrecht und -pflicht der Eltern und anderer Sorgeberechtigter) und Abs. 2 (Trennung des Kindes von den Sorgeberechtigten) der Thüringer Verfassung zu nennen, die inhaltlich weitgehend Artikel 6 Abs. 1 bis 3 Grundgesetz entsprechen.

Dem Kindeswohl dient es auch, wenn mit dem Kinderschutz befasste Institutionen effektiv zusammenwirken. Dem Ziel einer **verbesserten Zusammenarbeit**

- zwischen Familiengericht und Jugendamt dienen „Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht“<sup>16</sup>, die von einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des Justizministeriums, des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Thüringischen Landkreistags, der Familiengerichte und der Jugendämter) erstellt und am 3. März 2008 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurden. Die Empfehlungen sollen die Schnittstelle zwischen Jugendamt und Familiengericht beschreiben und Handlungsempfehlungen für die Praxis auf der örtlichen Ebene geben.
- aller Ressorts soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz dienen; diese Empfehlungen werden derzeit von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe entworfen.

<sup>14</sup> Bundesrats-Drucksache 550/07.

<sup>15</sup> Bundesrats-Drucksache 309/07.

<sup>16</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: [http://www.thueringen-online.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/ljha/beschluesse/fachliche\\_empfehlung\\_kooperation\\_ja\\_und\\_famg.pdf](http://www.thueringen-online.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/ljha/beschluesse/fachliche_empfehlung_kooperation_ja_und_famg.pdf).

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Konvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Dienste und Einrichtungen im Dienste der Fürsorge den von **den zuständigen Behörden festgelegten Normen** entsprechen. Dies wird vor allem durch nachfolgende Verfahrensbestimmungen gewährleistet.

Zum einen bedürfen die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Die Anforderungen, die dabei an den Betrieb einer stationären und teilstationären Einrichtung der Erziehungshilfe in personeller, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellen sind, sind in den „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeit in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen“<sup>17</sup> niedergelegt. Für die ebenfalls betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen ergeben sich die näheren Anforderungen aus dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sowie der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 11. April 2006 (GVBl. S. 232).

Zum anderen müssen die Jugendämter gem. § 8 a SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Dienste Vereinbarungen schließen, in denen diese sich verpflichten, den Kinderschutz mit demselben Schutzniveau wie das Jugendamt wahrzunehmen. D. h. die freien Träger müssen sich verpflichten, insbesondere bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und erforderlicher Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, wenn diese Hilfe nicht angenommen wird oder nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden. Durch Vereinbarungen im Sinne des § 72 a SGB VIII sollen die Jugendämter zudem sicherstellen, dass die Träger von Einrichtungen und Dienste Sorge dafür tragen, dass sie keine Fachkräfte beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden sind.

Zur Konkretisierung der zuvor skizzieren bundesrechtlichen Normen, aber auch mit Blick auf möglichst einheitliche Verfahrensabläufe in Thüringen hat der Landesjugendhilfeausschuss folgende Empfehlungen<sup>18</sup> verabschiedet:

- Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen vom 27. März 2006,
- Handlungsempfehlungen und Verlaufsdocumentation zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII im Bereich Jugendarbeit vom 4. Juni 2007,
- Handlungsempfehlungen und Verlaufsdocumentation zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen vom 4. Juni 2007,
- Mustervereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl vom 27. März 2006.

Die Jugendämter nehmen ihre Aufgaben zum Schutz des Kindeswohls vollumfänglich wahr. Exemplarisch sei insoweit auf die Arbeitsweise des Jugendamtes Saalfeld-

<sup>17</sup> Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 3. September 1992, veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

<sup>18</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/landesjugendamt/empfehlungen/content.html>.

Rudolstadt verwiesen. Dort wurden die nachstehenden Verfahrensstandards erlassen:

- Vereinbarung zur Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII gegenüber Trägern von Kindertageseinrichtungen, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung (§§ 28 - 32 SGB VIII),
- Arbeitshinweise zum fachlichen Handeln im Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung,
- Erstellung von einheitlichen Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung für die Altersgruppen 0 bis 18,
- Dokumentations-, Mitteilungs- und Ablaufverfahren für Kindertageseinrichtung und Jugendhilfeeinrichtung.

Unterstützt wird die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in den Jugendhilfeeinrichtungen und -diensten durch Fachtagungen und Fortbildungen der obersten Landesjugendbehörden, des Landesjugendamts sowie der Jugendämter.

Dem Schutz des Kindeswohls dienen allerdings nicht nur familien- und jugendhilfe-rechtliche Bemühungen. Das Kindeswohl kann auch in anderen Lebensbereichen gefährdet werden, so beispielsweise im **Straßenverkehr**<sup>19</sup>. Der weiteren Verbesserung der Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr dienen zahlreiche Maßnahmen:

- Ab 1. März 2007 ist in Thüringen das Begleitete Fahren ab 17 Jahren möglich. Das bedeutet, dass die theoretische und praktische Fahrausbildung um ein Jahr vorgezogen werden kann. Bedingung ist allerdings, dass der noch nicht volljährige Fahranfänger nicht allein im Auto sitzt, sondern begleitet wird. Diese Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens fünf Jahren den PKW-Führerschein besitzen und sie darf nicht mehr als drei Punkte im Flensburger Zentralregister haben. Grund für die Umsetzung des entsprechenden bundesweiten Modellversuchs nun auch in Thüringen sind die guten Erfahrungen aus anderen Ländern. Dort hat sich gezeigt, dass Autofahren ab 17 Jahren mit Begleitperson eine nachhaltige erzieherische Wirkung hat und somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.
- Landeszuwendungen für Projekte der Landesverkehrswacht; im Jahr 2007 konnten hierdurch u. a. folgende Projekte realisiert werden:
  - „Mehr Bewegung an den Schulen - mit dem Verkehrsmobil unterwegs“,
  - „Bereitstellen der Radfahrmaterialien für die Schüler der vierten Klassen“,
  - „Erzieher-Seminare“,
  - „Sicher unterwegs mit Bus und Bahn“,
  - „Landesschülerlotsenwettbewerb“,
  - Bereitstellung von Arbeitsheften „Sicher im ersten Schuljahr“,
  - „Sicher durch die Ferien“,
  - „Bester Radfahrer“.
  - Darüber hinaus führt die Landesverkehrswacht Schulungen, Fahrradfahrprüfungen und Elternabende durch.

<sup>19</sup> Zu Maßnahmen in Bezug auf weitere potentielle Kindeswohlgefährdungen siehe insbesondere unten Kapitel IX. dieses Berichts.

- Im Landkreis Eichsfeld wurden z. B. folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt:
  - Geschwindigkeitsbegrenzungen, verkehrsberuhigte Zonen in Wohngebieten, vor Kindertageseinrichtungen und Schulen, Fußgängerüberwege/-ampeln,
  - Bushaltestellen sind aus dem direkten Verkehrsfluss herausgenommen worden, um die Sicherheit beim Ein- und Aussteigen zu erhöhen,
  - verstärkte Polizeikontrollen an Schwerpunkten,
  - Radwegenetz (fast) im gesamten Landkreis und darüber hinaus,
  - Präventionsarbeit/Verkehrsunterricht in Grundschulklassen,
  - Projekte und Veranstaltungen des vorbeugenden Jugendschutzes,
  - Erstellung eines Medienpakets zur Verkehrserziehung an Regelschulen.

## **C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)**

Artikel 6 fordert ein Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Artikel 6 ist damit sehr allgemein gefasst und eher als Grundsatznorm zu verstehen, die gewissermaßen den „Geist der Konvention“ ausdrückt. Konkretisierungen und die Umsetzungsmaßnahmen zu diesen Rechten finden sich stattdessen nachfolgend in den Artikeln 18, 24, 27, 28, 29, 31 und 37 Buchstabe a). Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in Thüringen die grundlegenden Standards für Leben und Entwicklung von Kindern gegeben sind.

### **1. Kinderfreundlichkeit**

Gleichwohl gibt es landesweit Bestrebungen, die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern noch zu verbessern. Diese Maßnahmen lassen sich unter dem Stichwort „Verbesserung der Kinderfreundlichkeit“ zusammenfassen.

In diesem Kontext kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beizutragen, dass die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahin gehend zu wirken, dass die Bedingungen für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familien- und kinderfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und des kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

Ähnlich sieht es auch die Jugendministerkonferenz, die in ihrem Beschluss zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom 25./26. Juni 1998<sup>20</sup> zu Recht betont, dass die Kinder- und Jugendhilfe unbeschadet der originären Zuständigkeiten

<sup>20</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsgf/abteilung4/ref34/jmk-beschluss\\_zur\\_umsetzung\\_der\\_un-kinderrechtskonvention.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsgf/abteilung4/ref34/jmk-beschluss_zur_umsetzung_der_un-kinderrechtskonvention.pdf).

anderer Stellen „eine anwaltliche Funktion für Kinder auf allen Gebieten, die die Belange von Kindern fördern oder beeinträchtigen können“ hat. „Dies betrifft vor allem Felder wie die Städtebaupolitik, die Wohnungsversorgung und Wohnumfeldgestaltung, die Verkehrspolitik sowie die Freizeit-, Kultur- und Medienpolitik.“

Exemplarisch sind für Thüringen folgende kinderfreundlichkeitssteigernde Maßnahmen zu nennen:

- Gemeinsame Aktion des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Landtags, der Thüringischen Landeszeitung, Antenne Thüringen sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands „Thüringen sagt Ja zu Kindern!“ - diese Aktion wirbt für mehr Kinderschutz und mehr Kinderfreundlichkeit; sie besteht aus drei Teilen:
  - Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Vorstellung wichtiger Thüringer Hilfsangebote für schwangere Frauen und Familien in Not;
  - Ausschreibung eines Wettbewerbs für die Suche nach der kinderfreundlichsten Gemeinde in Thüringen - Sieger ist die Stadt Zeulenroda, als Preis winkt ein großes Kinderfest im Mai 2008;
  - Finanzielle Unterstützung einzelner konkreter Kinderschutzprojekte infolge der vorweihnachtlichen Spendenaufrufe der Thüringischen Landeszeitung und von Antenne Thüringen.
- Stadtkarte für Kinder in der Stadt Saalfeld,
- Kinderbüro in der Stadt Rudolstadt,
- Spielraumplanung der Stadt Weimar - sie hat zum Ziel, Orte für Kinder in der Stadt zu erhalten, zurück zu gewinnen oder neu zu schaffen; dabei wird die ganze Stadt als Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder gesehen; Grundsatz ist, dass Kinder und Jugendliche an der Planung und Realisierung beteiligt werden,
- Leitbild kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt Saalfeld,
- Familien- und Kinderfreundlichkeitsprüfung der Stadt Gera auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Kriterienkataloges,
- zentrale Veranstaltung zum Weltkindertag am 20. September in Jena.

## 2. Vereinbarkeit Familie/Beruf

Viele Eltern in Thüringen sind erwerbstätig. Zur Kinderfreundlichkeit im weitesten Sinne gehört auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine flexible Arbeitszeitregelung, wie beispielsweise Teilzeit oder Arbeitszeitkonten, sowie eine flexible Arbeitsplatzgestaltung, wie z. B. Telearbeit, können dazu beitragen, dass das Zeitbudget der berufstätigen Eltern zugunsten ihrer Kinder erweitert wird. Ein wesentliches Augenmerk der familienfreundlichen Politik Thüringens ist daher die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Thüringen ist eines von zwei Ländern, die bereits im Kindesalter von zwei Jahren einen **Rechtsanspruch auf außerfamiliäre Kinderbetreuung** gewährleisten, wobei Thüringen das einzige Land ist, in dem dieser Rechtsanspruch ohne jegliche Einschränkungen normiert ist. Außerdem ist Thüringen eines von vier Ländern, die im Kindesalter von zwei bis drei Jahren ein **Lan-**

**deserziehungsgeld** gewähren in Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung und im Sinne der Armutsprävention für Kinder und Familien. Für Kinder unter zwei Jahren stehen Betreuungsplätze zur Verfügung, wenn die Kriterien des SGB VIII und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes erfüllt sind. Durch die gesetzliche Gewährleistung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr mit einer bedarfsgerechten Betreuungszeit entsprechend dem Lebensrhythmus des Kindes und warmer Mittagsversorgung sowie dem Anspruch auf eine **Hortbetreuung in der Grundschulzeit** hat Thüringen wesentliche Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Ergänzt werden diese Betreuungsmöglichkeiten durch Tagespflegepersonen. Alle Betreuungsformen werden durch das Land finanziell unterstützt. Damit ist zugleich das nach Artikel 28 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention Kindern berufstätiger Eltern zuerkannte Recht, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen, eingelöst.

Auch Unternehmen und Kommunen engagieren sich zunehmend für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie haben erkannt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem sich abzeichnenden Fachkräftebedarf eine familienbewusste Arbeitswelt einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Die Landesregierung unterstützt dieses Engagement ausdrücklich. Durch familienfreundliche Maßnahmen in den eigenen Behörden will sie als Vorbild agieren. Darüber hinaus werden im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme familienbewusste Maßnahmen der Unternehmen unterstützt und begleitet.

Weitere Maßnahmen, die in Thüringen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, sind beispielsweise:

- Ferienspiele für Kinder durch Horte und freie Träger der Jugendhilfe,
- Ferienfahrten und Wochenendausflüge,
- Oma/Opa-Dienste,
- umfangreiche Vereinsangebote (z. B. Sportvereine).

#### **D. Berücksichtigung der Meinungen des Kindes (Artikel 12)**

Nach Artikel 12 der Konvention sind Kinder und Jugendliche an allen ihre Angelegenheiten berührenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen; dazu gehören auch sie selbst berührende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Diese Rechte sind nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Für die **Kinder- und Jugendhilfe** sind diese Beteiligungsrechte in § 8 SGB VIII normiert. Darüber hinaus enthält das Kinder- und Jugendhilferecht weitere partizipative Elemente. Dazu gehören u. a.:

- § 36 SGB VIII regelt die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehen (Hilfeplan).
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist die so genannte „Betroffenenbeteiligung“ vorgesehen, wonach der Bedarf unter Berücksichti-

gung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen zu ermitteln ist.

- In Thüringen gilt zudem ein besonderes Petitionsrecht für Kinder und Jugendliche. Nach § 14 Abs. 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes hat jedes Kind und jeder Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an seinen Jugendhilfeausschuss, den Landesjugendhilfeausschuss sowie die Verwaltung des Jugendamtes zu wenden. Damit soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht nur als Adressaten öffentlicher Leistungen und Angebote, sondern auch in ihrer Subjektstellung als Mitglieder einer Gemeinschaft gesehen werden.

Die praktische Umsetzung dieser Beteiligungsrechte sowie Ansätze von Kinder- und Jugendbeteiligung auch in anderen Lebensbereichen als der Kinder- und Jugendhilfe werden im Folgenden skizziert.

## **1. Beteiligung in der Familie**

Bereits bei alltäglichen Entscheidungen in der Familie sollen Kinder und Jugendliche einbezogen und gehört werden, sei es bei Planung des Familienlebens, des Tagesablaufs, der Wohnungseinrichtung und des Wohnumfeldes, des Schulbesuches oder der Freizeit- und Urlaubsgestaltung.

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es verschiedenste Ansätze, die Erziehungskraft der Eltern dahingehend zu stärken, dass Kinder bereits von klein an gehört und berücksichtigt werden.

Exemplarisch sei insoweit der Elternkurs „Starke Eltern - Starke Kinder“® vorgestellt, welcher seit 2005 im Landkreis Sömmerda angeboten wird. Hiermit soll die Herausbildung eines demokratischen Erziehungsstils in den Familien gefördert werden. Die teilnehmenden Eltern sollen dazu befähigt werden, ihre Kinder gewaltfrei zu erziehen mit der Folge, dass Mädchen und Jungen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu selbstverantwortlichen, von innen gelenkten Personen zu entwickeln, mit ausbalancierter Identität und einem positiven Selbstwertgefühl. Das Aushandeln von Entscheidungen und die Gestaltung von Prozessen konstruktiver Konfliktlösung werden mit den Eltern thematisiert und geübt. Dies soll das Selbstvertrauen festigen und die Selbstständigkeit der Kinder fördern, was wiederum wichtig für Erfahrungen mit Partizipation in Schule, Freizeit und Kommune ist.

Außerdem gehört zur Beratungstätigkeit des „Schlupfwinkel und Sorgentelefon Gera e. V.“, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in familiären Zusammenhängen zu fördern. Eltern wird bei Unsicherheiten Anleitung dazu gegeben, wie und bei welchen Angelegenheiten sie ihre Kinder entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes eigenständige Entscheidungen treffen lassen können bzw. sie ihnen Verantwortung übertragen können.

## 2. Beteiligung auf der Ebene der Gemeinden

In Thüringen können Gemeinden und Landkreise auch Beiräte oder anders benannte Mitwirkungsformen für bestimmte Bevölkerungsgruppen einrichten. Die Mitwirkung dieser Beiräte ist beschränkt auf die Beratung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse über die Angelegenheiten der Zielgruppen. Auf dieser Grundlage können auch kommunale Kinder- und Jugendparlamente mitwirken; sie sind geeignet, das Meinungsbild von Kindern und Jugendlichen bei den Entscheidungen der gemeindlichen Organe einzubeziehen.

Von dieser Möglichkeit wird in Thüringen in den unterschiedlichsten Formen Gebrauch gemacht. In einzelnen kreisangehörigen Gemeinden gab und gibt es gute Ansätze für Kinder- und Jugendparlamente (zum Teil sogar in der Geschäftsordnung des Stadtrates fixiert, wie in Apolda), Kinder- und Jugendausschüsse, Kinder- und Jugendbeiräte bzw. Jugendgemeinderäte oder aber Kinder und Jugendliche sind als beratende Mitglieder in den Vertretungen der Stadt- und Gemeinderäte. Die Mitglieder werden dabei jeweils von ihrer Altersgruppe gewählt oder delegiert.

Des Weiteren haben sich projektbezogene Partizipationsformen bewährt, bei denen es um die relativ zeitnahe Lösung überschaubarer und abgrenzbarer Probleme geht. Kinder und Jugendliche kommen hierbei über einen begrenzten Zeitraum zu regelmäßigen Treffen zusammen, um gemeinsam ein bestimmtes Thema zu erarbeiten. Projektorientierte Beteiligungsformen werden insbesondere im Rahmen von Stadt-, Verkehrs- und Spielraumplanung, der Umgestaltung von Jugendräumen oder der Gestaltung einer Freizeit- und Sportfläche umgesetzt. Hierbei treten Kinder und Jugendliche in Aushandlungsprozesse mit der Verwaltung und der Kommunalpolitik.

Im Folgenden sollen weitere Beteiligungsbeispiele vorgestellt werden:

In der Stadt Saalfeld haben Kinder und Jugendliche umfangreiche Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese werden verwirklicht durch Projekte wie:

- Monatlich treffen sich die „Saalfelder Kids“ (bis zwölf Jahre) und „SOS-Saalfeld ohne Sorgen“ (ab zwölf Jahre). Beide Gremien haben sich aus dem ehemaligen Runden Tisch der Kinder und Jugendlichen gebildet.
- Einmal im Jahr findet in Saalfeld eine Kinder- und Jugendversammlung mit dem Bürgermeister und den Stadträten statt, an der alle interessierten Kinder und Jugendlichen teilnehmen können.
- In Vorbereitung auf das Bundestreffen von Kinder- und Jugendvertretungen - eine Veranstaltung des Deutschen Kinderhilfswerkes - im Oktober 2007 wurden die Kinderrechte thematisiert und ein Plakat zu den Kinderrechten angefertigt. Aus Saalfeld nahmen fünf Jugendliche des Jugendgremiums „SOS-Saalfeld ohne Sorgen“ an diesem Treffen in Hannover teil, in dessen Fokus die UN-Kinderrechte standen.
- In der Stadt Saalfeld wird seit drei Jahren das Modellprojekt „mitWirkung!“ der Bertelsmann Stiftung durchgeführt, in dessen Rahmen verschiedene Beteiligungsverfahren in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit sowie in der Schule, Verwaltung und Kommunalpolitik etabliert wurden. Zwischen den Schulen, der Jugendarbeit und der Verwaltung werden die Maßnahmen mit Hilfe eines Netz-

werkes koordiniert; die Wirtschaft wird zunehmend mit einbezogen. So wurden allein im Jahr 2007 in der Stadt Saalfeld 11 Beteiligungsprojekte durchgeführt, in die sich mehrere hundert Kinder und Jugendliche einbrachten (Beispiele: „Die Lücke nehm ich mir“, „Auf dem Weg zum Schülerparlament“, „Gemeinsam in Gorndorf“, „Sprachrohr - den demografischen Wandel gemeinsam gestalten“, „Fahrraddetektive“ ...). Vielfach arbeiten in den Projekten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Lernbehinderung, geistige Behinderung) gemeinsam mit Regelschülern und Gymnasiasten zusammen. Begleitet werden die Kinder und Jugendlichen von 40 Prozessmoderatoren, die in den zurückliegenden eineinhalb Jahren im Rahmen der Initiative „mitWirkung!“ ausgebildet wurden. Bei deren Ausbildung war insbesondere auch die UN-Kinderrechtskonvention ein Thema.

- 2007 nahmen zusätzlich mehr als 20 Jugendliche an zwei Wochenendseminaren an der Ausbildung von Jugendmoderatoren teil mit dem Ziel, Beteiligungsprozesse selbst zu moderieren. Aufgrund der guten Resonanz soll diese Ausbildung nun jährlich angeboten werden.

Auch in der Stadt Weimar gibt es ein ganzes Maßnahmenbündel zur Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligung:

- Das Kinderbüro, das bereits seit 1991 existiert, beschäftigt sich mit den Rechten der Kinder, verbreitet diese Rechte, vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, konzipiert entsprechende Projekte und setzt diese gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen der Stadt um. Hierbei geht es vorrangig um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungen.
- Begleitet durch das Kinderbüro wurde der Stadtvertrag („Die »Weimarer Vereinbarung« für eine lebenswerte Stadt!“) von ca. 80 Kindern und Jugendlichen verständlich für Kinder und Jugendliche umformuliert und gemeinsam mit dem Oberbürgermeister unterzeichnet.
- Anlässlich des 1. Weimarer Kindergipfels im Juli 2007 wurden durch die Kinder Forderungen aufgestellt, die ihr Lebensumfeld und ihre Interessen betreffen.
- Geplant ist, einmal jährlich in den Stadtteilen ein offenes Kinderforum zu veranstalten, um ihre Wünsche, Interessen und Anregungen aufzunehmen.
- Der Oberbürgermeister führt monatlich ein Gespräch mit den Schülersprechern durch.

1999 wurde erstmals ein Kinderaktiv des Kinder- und Freizeitentrums „Lindwurm“ in Apolda gewählt mit dem Ziel, den „Lindwurm“ inhaltlich und räumlich noch kindgerechter zu gestalten. Das Aktiv führt dazu im Vorfeld Befragungen (Fragebögen) mit den Kindern des „Lindwurms“ durch.

Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich ferner nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Bezug auf die Bauleitplanung. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen, zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird auch in Thüringen genutzt.

Vergleichbares gilt im Rahmen der Städtebauförderung. Ziel des Stadtumbaus und der Städtebauförderung ist es, die Städte und insbesondere die Innenstädte familien- und kinderfreundlicher zu machen. Die Themen einer familien- und kinderfreundlichen Stadtplanung gehen weit über die Versorgung mit Kindergartenplätzen und die klassische Familienpolitik hinaus. Die täglichen Wege von Familien und Kindern und die Verhältnisse auf den Straßen und im Wohnumfeld sind stets auch die Resultate von Stadtentwicklung und Verkehrsplanung. Bei Auswahl von städtebaulichen Modellvorhaben haben städtebauliche und architektonische Bemühungen Vorrang, die die Belebung der Stadt- und Ortskerne mit einer kinderfreundlichen und familiengerechten Wohnungspolitik verbinden.

Bei der Thüringer Initiative „GenialZentral“ werden vor allem Familien mit Kindern unterstützt, Wohneigentum in den Innenstädten zu erwerben. Im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ werden vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur gefördert, wie zum Beispiel die Neugestaltung der Schulhöfe, Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen und -anlaufstellen sowie Neuerrichtung von Kinderspielplätzen. Beim Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ wird ein gesamtstädtisches integriertes Stadtumbaukonzept vorausgesetzt, das mit allen Beteiligten abgestimmt wird und damit insbesondere Aspekte der Familien- und Kinderbelange berücksichtigt. Darüber hinaus wird in den Sanierungsgebieten im Zuge der Rahmenplanung der Teilaspekt Sozialplanung abgefordert.

### **3. Beteiligung in (sozial-)pädagogischen Institutionen**

Mitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder in (sozial-)pädagogischen Einrichtungen und Diensten sowie in Verbänden und Vereinen fördern die Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und das Erlernen sozialer Kompetenzen. Kindertageseinrichtungen, Schulen, ambulante Maßnahmen und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendclubs und Jugendräume, sind (sozial-)pädagogische Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen und Herkunftsfamilien sowie verschiedener gesellschaftlicher Schichten zusammenkommen, die unterschiedliche Interessen und Vorstellungen besitzen, und in denen Beteiligungs- und Aushandlungsprozess erfahren und geübt werden können.

#### **Stationäre Einrichtungen sowie ambulante Angebote der erzieherischen Hilfen**

Im Rahmen der erzieherischen Hilfen sollen die Kinder und deren Eltern in allen Prozessabschnitten beteiligt werden. Dies erfolgt über Einzelgespräche mit dem Kind vor, während und nach der Leistung einer erzieherischen Hilfe, durch Einbeziehung des Kindes bei der Entscheidung über geeignete Art und Dauer der erzieherischen Hilfe sowie Evaluation der Hilfe durch das Kind. Bei Bestellung eines Amtsvormundes oder Pflegers vertritt dieser die Interessen des Kindes in den jeweiligen Entscheidungsbereichen.

In zahlreichen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe haben sich darüber hinaus Heimbeiräte oder Sprechersysteme bewährt.

Die Heimbeiräte wurden im Rahmen verschiedener Fortbildungen und Fachtagungen durch das Landesjugendamt begleitet. Insbesondere die gemeinsamen Seminare und Fachtagungen (so genannte Tandemseminare), an denen neben den Kindern und Jugendlichen auch die Erzieher aus den jeweiligen Einrichtungen und die zuständigen Sozialarbeiter aus den Jugendämtern teilnahmen, sprachen die Kinder und Jugendlichen an und waren gut besucht. Hier ging es vorrangig um verschiedene Formen und Methoden der Beteiligung und deren Umsetzungsmöglichkeiten in der Praxis.

Bei der Durchführung von Sozialer Gruppenarbeit und Erziehungsbeistandschaft werden zudem die betreuten Kinder und Jugendlichen rege an der Gestaltung von Gruppennachmittagen sowie an der Planung und Durchführung von Freizeit- und Ferienaktivitäten beteiligt.

Die Kinderschutzdienste<sup>21</sup> arbeiten nach einem kindzentrierten Ansatz, was bedeutet, dass die Auseinandersetzung mit dem Problem des Kindes aus der Sicht des Kindes geschieht. Jedem Kind wird aufmerksam zugehört, wenn es von seinen Sorgen, seinen Ängsten und seinen Gefühlen berichtet. Es erfährt dadurch, dass es mit seinen Problemen ernst genommen wird und dass seine Meinung wichtig ist.

Im Rahmen des Angebotes „Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen“, mit dem niedrigschwellig Kinder und Jugendliche, die in einer aktuellen Krise und bei persönlichen Problemen Information, Rat und bei akuten Notlagen auch sofortige Hilfe erhalten können, ist das Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“ hervorzuheben. Mit großem Engagement und Kreativität gehen die jugendlichen Telefonberater mit Anfragen jeglicher Art um. Themen sind u. a.: Probleme mit Freunden, Liebeskummer, Sexualität, Gewalterfahrungen, Elternkonflikte, Einsamkeit, Drogen, Arbeitslosigkeit, Geldsorgen. Die jugendlichen Telefonberater haben neben dem regelmäßigen Einsatz am Sorgentelefon an einem entsprechenden Ausbildungskurs an den Wochenenden teilgenommen.

Im Verein „Schlupfwinkel und Sorgentelefon Gera e. V.“ können Kinder schließlich im Projekt „Kinder helfen helfen“ mitwirken und werden so ehrenamtlich an der Lernhilfe für Kinder mit Lernproblemen beteiligt.

### **Jugendeinrichtungen/Jugendclubs/Maßnahmen der offenen Jugendarbeit**

Die Kultur der Partizipation gehört untrennbar zur Jugendarbeit und ist eine zentrale Grundlage sozialarbeiterischen Handelns. Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten für eine demokratische Lebenskultur in unserer Gesellschaft. Der Landesjugendhilfeausschuss hat daher am 19. Juli 1999 „Ansprüche an die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“<sup>22</sup> verabschiedet, nach denen zu den Grundprinzipien der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gehört, und zwar von der Mitbestimmung und -gestaltung von Entscheidungsprozessen, z. B. zur Angebotsgestaltung oder zur Hausordnung, bis hin

<sup>21</sup> Vgl. Näheres unten in Kapitel VI. I.

<sup>22</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

zur Entwicklung von ehrenamtlichem Engagement und zur Selbstverwaltung von „Frei“-Räumen.

Die Auswertung der Sachberichte bezüglich der Verwendung der nach der Richtlinie „Jugendpauschale“<sup>23</sup> erhaltenen Landeszuschüsse im Jahr 2005 ergab, dass sich insgesamt 2.414 Kinder und Jugendliche an den verschiedensten Projekten beteiligt haben. Dabei ging es u. a. um Programmplanungen, um Fragen der Raumgestaltung sowie um inhaltliche und konzeptionellen Arbeit der Einrichtungen, ferner um Regelungen zur Öffnungszeiten, Rahmenbedingungen und Mitarbeit in Gremien.

So werden beispielsweise in Weimar und im Landkreis Sömmerda im Rahmen der Beratung der Mitarbeiter offener Jugendeinrichtungen und anderer Angebote der Jugendarbeit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen thematisiert. Zudem werden Kinder und Jugendliche in die Gestaltung der Hausordnung, die Programmgestaltung, Entwicklung und Planung neuer Angebote sowie in die ehrenamtlich abgesicherte Öffnung der Jugendclubs bzw. Absicherung von Diensten einbezogen. Die Jugendclubs besitzen Clubräte, die regelmäßig durch die Sozialarbeiter geschult und in ihrem verantwortungsvollen Handeln unterstützt werden.

### **Kindertageseinrichtungen**

Neben der Familie sind Kindertageseinrichtungen zeitlich gesehen die ersten Institutionen, in denen Kinder Partizipation erlernen können. Nicht nur das alltägliche Zusammenleben in der Gruppe erfordert zunehmend Selbstbestimmung der Jüngsten und das Erlernen von Regeln und Normen in der Gruppe.

Die Kinder der verschiedenen Kindertageseinrichtungen in Gera werden beispielsweise auch an Entscheidungen beteiligt, die die Raumgestaltung oder Aktionen oder Aktivitäten betreffen.

Im Rahmen der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen wird das Thema Partizipation durch Schwerpunkte, wie

- individuelle Anpassung der Eingewöhnungszeit,
- Beteiligung der Kinder bei der Ausgestaltung von Angeboten und Aktivitäten,
- demokratischer Erziehungsstil als Grundlage für vertrauensvolles und die Entwicklung der Kinder förderndes Zusammenleben in der Kindertageseinrichtung,

aufgegriffen.

In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Mitgliedsverbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen sind z. B. Kinderrechte in den Leitbildern und Zielkatalogen der Einrichtungen festgeschrieben und spielen bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit eine wesentliche Rolle. Kinder werden hier gemäß ihrem Alter bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen einbezogen. Gemeinsam mit den Kindern werden in den Kindertageseinrichtungen Regeln für das Miteinander aufgestellt und deren Einhaltung überprüft.

<sup>23</sup> Die Richtlinie „Jugendpauschale“ (ThürStAnz Nr.18/2001 S. 904) wurde durch die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zum 1. Januar 2006 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) abgelöst.

## Schule

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Schule ist im Thüringer Schulgesetz (§§ 25 bis 28) sowie in der Thüringer Schulordnung (§ 3 Abs. 2, §§ 8 bis 15) geregelt. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs, die Schule, für jede Schulart auf Ebene des zuständigen Schulamtes und auf Ebene des Landes gewählt.

Diesen Schülervertretungen stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zu. Die Kosten für die Schülervertretungen werden durch das Land bzw. durch den jeweiligen Schulträger getragen.

Darüber hinaus läuft derzeit ein Schulversuch „Direktwahl des Schülersprechers“, der die Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung und die Aufgabenwahrnehmung erprobt. Die Schule als Lebensraum von Schülern, in dem sie Demokratie erlernen und erleben, erhält damit ein weiteres reales Handlungsfeld. Der Schulversuch erprobt eine besondere Ausformung demokratisch legitimierter Mitwirkung. Zu dem Schulversuch wird § 11 der Thüringer Schulordnung in der für den Schulversuch angepassten Form angewandt.

Außerdem gibt es an einigen Schulen Schülerparlamente. Insbesondere im Rahmen des Programms der Bund-Länder-Kommission „Demokratie lernen und leben“ wurde u. a. das Schülerparlament als Projekt zur Schulentwicklung gewählt.

## 4. Beteiligung von Kindern in Verbänden

Die §§ 11, 12 SGB VIII i. V. m. § 17 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bieten gute rechtliche Rahmenbedingungen zur Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden und zur Artikulation ihrer Interessen. Sie ermöglichen eine Mitbestimmung durch die Betroffenen auf allen Verbandsebenen. Die Vertretung dieser Interessen gegenüber Parlament, Regierung, Parteien und allen gesellschaftlich relevanten Gruppen stellt eine wichtige Aufgabe der Jugendverbandsarbeit dar. Zudem verstehen sich Jugendverbände als eine allgemeine Kinder- und Jugendinteressenvertretung auch über den eigenen Verband hinaus.

Jugendverbände gehören in Thüringen zum Alltag der Jugendarbeit, in deren Mittelpunkt in den meisten Fällen die Gruppenarbeit sowie ein differenziertes Bildungs- und Freizeitangebot steht. Auf Landesebene sind alle landesweit tätigen Jugendverbände im Landesjugendring Thüringen e. V. zusammengeschlossen, das sind derzeit 21 landesweite Verbände, die ihrerseits regionale Strukturen (Untergliederungen) haben, sowie zwei regionale Zusammenschlüsse. Die im Landesjugendring Thüringen e. V. zusammengeschlossenen Jugendverbände haben insgesamt 378.699 Mitglieder. Die Bindungskraft dieser Verbände und die Bereitschaft junger Menschen, sich in ihnen zu organisieren, haben sich dabei unterschiedlich entwickelt. Ziel der Jugendverbandsarbeit ist u. a. die Befähigung junger Menschen, ihren Interessen selbst Gestaltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen und zu praktizieren. Damit ist Jugendverbandsarbeit gemäß

§ 12 Abs. 2 SGB VIII eine spezifische Form der Jugendarbeit, die auf Selbstorganisation und auf die unmittelbare Teilhabe von jungen Menschen an verbandlichen und gesellschaftlichen Prozessen abzielt. Zu den Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit gehören nach einem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. März 2004<sup>24</sup>:

- Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit,
- Selbstbestimmung,
- Partizipation,
- Ehrenamt,
- Werteorientierung,
- Interessenvertretung.

Als Beispiel für Mitbestimmung in Jugendverbänden ist die Mitbestimmung in den Verbänden des Bundes der Pfadfinder e. V. zu nennen. Demokratische Mitwirkung ist als durchgängiges Prinzip in allen Stufen und auf allen Ebenen vorhanden. In der Gruppe und im Stamm hat jedes Mitglied eine Stimme unabhängig vom Alter. Die Mitbestimmung geschieht jedoch nicht nur im Rahmen von demokratischen Wahlen. So entscheiden Kinder mit, was in den wöchentlichen Gruppenstunden passiert oder wie das nächste Stammeslager aussieht. Gemeinsam mit ihnen wird eine Jahresplanung erstellt, bei welcher Veranstaltungsideen, aber auch andere Veränderungswünsche und Kritikpunkte gesammelt und umgesetzt werden. Weiterhin haben die Kinder die Möglichkeit, sich aktiv an der Stammesarbeit über den Stammesrat zu beteiligen. Innerhalb der Ausbildungskurse für Gruppenleiter werden die Frage der Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im methodisch, inhaltlichen und entwicklungspsychologischen Sinne behandelt und auf der Grundlage der pädagogische Konzeption des Bundes der Pfadfinder in der praktischen Gruppenarbeit umgesetzt.

## 5. Mitwirkungsrechte in gerichtlichen Verfahren

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), sieht unter bestimmten Voraussetzungen die **persönliche Anhörung des Kindes** in Sorgerechtsverfahren vor. Durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls<sup>25</sup> sollen weitergehende Anhörungsrechte eingeführt werden. Soweit dies zur Wahrung der eigenen Interessen erforderlich ist, kann außerdem einem Kind oder Jugendlichen für ein auf seine Person bezogenes Verfahren ein Verfahrenspfleger (Verfahrensbeistand) bestellt werden.

Der Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Gerichtsverfahren dient es mittelbar auch, eine **Verhandlungsatmosphäre** zu schaffen, die es dem Kind erleichtert, sich in der prozesstypischen Situation zurechtzufinden. Dem dient die Einrichtung

<sup>24</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

<sup>25</sup> Bundesrats-Drucksache 550/07.

kindgerechter Vernehmungs- bzw. Anhörungszimmer. Solche sind bislang bei den Amtsgerichten Gotha, Apolda, Gera, Jena sowie Heilbad Heiligenstadt eingerichtet worden. Bei den Amtsgerichten Meiningen und Suhl werden Zimmer zur Anhörung bzw. Vernehmung von Kindern vorgehalten, die allerdings nicht über eine spezifisch kindgerechte Ausstattung verfügen. Bei den übrigen Amtsgerichten gibt es - in der Regel bedingt durch die knappen Raumverhältnisse - keine Vernehmungs- bzw. Anhörungszimmer mit kindgerechter Ausstattung. Die Vernehmungen bzw. Anhörungen finden hier regelmäßig in den Dienstzimmern der Richter bzw. in Beratungszimmern statt. Teilweise werden die Vernehmungen bzw. Anhörungen auch in den Geschäftsstellen der Familienabteilungen durchgeführt, wo in einzelnen Gerichten ein kindgerechter Tisch und Spielzeug zur Verfügung stehen. Nur bei älteren Kindern finden die Vernehmungen/Anhörungen vereinzelt auch im Sitzungssaal statt.

Auch **Fortbildungsmaßnahmen** dienen dazu, Personen, die mit Kindern zusammenarbeiten, dazu zu animieren, Kinder bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen. Im Rahmen der Zentralen Fortbildung der Thüringer Justiz wurden im Jahr 2007 Fortbildungsveranstaltungen, welche die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, für Richter und Staatsanwälte angeboten. Dabei wurden die Themen „Häusliche Gewalt und Stalking“, „Reform des Familienrechts“, „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern und Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zur Sicherung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung - Hochstrittige Elternbeziehungen und Mediation“ behandelt. Darüber hinaus konnten Thüringer Richter und Staatsanwälte an Tagungen der Deutschen Richterakademie teilnehmen, die u. a. folgende Themen zum Gegenstand hatten: „Umgangsstreitigkeiten“, „Familienrecht“, „Gewalt in der Familie“, Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens“, „Jugendliche und heranwachsende Intensivtäter“ und „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“.

## 6. Landesweite Maßnahmen

Von aktueller Bedeutung sind vor allen die nachstehenden landesweiten Projekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung:

- Vom Klassenzimmer in den Plenarsaal, so lautet das Motto des bereits zum dritten Mal **im Landtag veranstalteten Schülerparlaments**. 88 Schüler durften jeweils die Plätze der gewählten Volksvertreter einnehmen und Politik von Schülern für Schüler gestalten. Hierfür benannte jeder Abgeordnete des Landtags einen jugendlichen Vertreter aus seinem Wahlkreis, der ihn am Tag des Schülerparlaments vertreten sollte. Damit war das Parlament an diesem Tag jeweils fest in Schülerhand und auch die behandelten Themen drehten sich um die Belange von Schülern. So hat das Schülerparlament 2006 beispielsweise über Rauchverbot an Schulen, Handy-Verbot an Schulen sowie die Einführung einer einheitlichen Schuluniform debattiert und Beschlüsse gefasst.
- **1. Thüringer Kindergipfel** - der von der NaturFreundeJugend Thüringen veranstaltete 1. Thüringer Kindergipfel stand unter dem Motto „Kinder reden - Erwachsene hören zu“ und fand im Jahr 2007 auf der BUGA statt. Schirmherr war Minis-

terpräsident Dieter Althaus. Das Ergebnis dieses 1. Kindergipfels ist ein Zukunftsvertrag, in dem über 100 Thüringer Kinder zwischen zehn und 14 Jahren Rechte und Pflichten zu den Themen Freizeit, Schule, Gewalt, Gesunde Ernährung, Kinderrechte und Umwelt formuliert haben. Die Überprüfung des Zukunftsvertrages hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit erfolgt derzeit in der Landesverwaltung.

- Kinder und Jugendliche zu motivieren, sich in ihrem heimatlichen Umfeld aufzumachen, Dinge zu suchen, die verbesserungswürdig sind und gemeinsam mit der Gemeinde oder Stadt diese Missstände zu beseitigen, war Zielrichtung des landesweiten Wettbewerbes **„Jugend engagiert in Thüringen“**. Unterstützt und mit einem Preisgeld gewürdigt werden lokale Jugendinitiativen, die sich mit konkreten Projekten für ihren Heimatort und die dort lebenden Menschen engagiert haben. Der Wettbewerb wird als eine gemeinsame Aktion der Stiftung Demokratische Jugend, des Landesjugendringes Thüringen e. V. und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit durchgeführt.

Auch in der Vergangenheit gab es verschiedene landesweit bedeutsame Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung. Hierzu gehören u. a.:

- das landesweite **Fachforum „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“** (1997), an dem über 100 Kinder und Jugendliche, Vertreter der Landes- und Kommunalpolitik, von Kommunalverwaltungen sowie von Jugendhilfeausschüssen der Landkreise und kreisfreien Städte teilgenommen haben. Ziel war es, gemeinsam mit allen am Thema „Partizipation“ Interessierten anhand von exemplarisch vorgestellten Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung Voraussetzungen, Chancen und Grenzen partizipativer Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erörtern.
- das **Kinderrechtsbuch „Anstoß“**, das auf Initiative des Kinderbüros der Stadt Weimar in Kooperation mit dem Landesjugendring Thüringen e. V. im Rahmen des Projekts „Erarbeitung kindgerechter Beteiligungs- und Darstellungsformen im Zusammenhang mit ihren Rechten“ in den Jahren 1995 bis 1998 erarbeitet wurde. Als Grundlage für die Erarbeitung erfolgte eine Befragung von über 300 Schülern im Alter von 8 bis 14 Jahren an Weimarer Grund- und Regelschulen. Das Ringbuch „Anstoß“ wurde anschließend für Kinder von Kindern im Alter vom 8 bis 14 Jahren unter Anleitung des Kinderbüros der Stadt Weimar erarbeitet. Dieses Buch soll Kinder und Jugendliche über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung sowie über landes- und bundesgesetzliche Regelungen, die ihren Lebensalltag bestimmen, kindgerecht aufklären. Dabei wurden Themen wie Umwelt, Taschengeld, Schule, Gewalt, Freizeit, Straßenverkehr, Familie, Politik, Mitwirkung und Mitbestimmung behandelt. Das Kinderrechtsbuch wird auch heute noch in verschiedenen 5. Klassen eingesetzt.
- Da es in Thüringen verschiedene Formen der Kinder und Jugendbeteiligung gab, wurde vom Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit in den Jahren 1998/1999 eine **Untersuchung zu „Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung“** in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wurde vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt/Main durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die

vorhandenen Beteiligungsformen in Abhängigkeit vom Alter und der Themenwahl grundsätzlich bewährt haben; projektbezogene offene Beteiligungsformen haben allerdings indes einen gewissen Vorrang vor repräsentativen Beteiligungsformen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dokumentiert sowie in dem **Leitfaden „Kinderbeteiligung“** als Anregung für die Praxis zusammengefasst und veröffentlicht<sup>26</sup>.

## V. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

### A. Name, Staatsangehörigkeit (Artikel 7), Wahrung der Identität (Artikel 8), Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 13), Schutz des Privatlebens (Artikel 16)

Die Rechte aus Artikel 7 (Name und Staatsangehörigkeit), Artikel 8 (Wahrung der Identität), Artikel 13 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 16 (Schutz des Privatlebens) werden vollumfänglich von der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Das Recht auf Meinungsfreiheit wird zudem auch durch Artikel 11 der Thüringer Verfassung garantiert. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung kann indes nach Artikel 13 Abs. 2 der Konvention und Artikel 11 Abs. 3 der Thüringer Verfassung eingeschränkt werden. Insoweit kommen insbesondere die Schranken zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, konkretisiert durch das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), in Betracht (vgl. Näheres hierzu oben unter Kapitel V. D.). Was das Recht auf freie Meinungsäußerung beispielsweise in der Schule bedeutet, ergibt sich aus § 2 des Thüringer Schulgesetzes. Danach gehört zu den wesentlichen Zielen der Schule die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Umgesetzt werden diese Ziele insbesondere in der Politischen Bildung und Demokratieerziehung im Fachunterricht (z. B. Deutsch, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht) wie auch fächerübergreifend oder bei der Durchführung von Projekten und Wettbewerben (z. B. durch das Projekt „Demokratie lernen und leben“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung oder durch den Wettbewerb „Jugend debattiert“). Abgesehen davon wird das Recht auf freie Meinungsäußerung in den verschiedenen Mitwirkungsgremien realisiert und in der Praxis geübt.

Der Schutz des Privatlebens ist außerdem durch Artikel 1 in Verbindung mit den Artikeln 3 Abs. 2, 6, 7, 8 und 17 Abs. 1 der Thüringer Verfassung gewährleistet.

<sup>26</sup> Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt 1999.

## **B. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)**

Die Religionsfreiheit wird neben dem Grundgesetz (Artikel 4) auch durch Artikel 22 Abs. 3, 25 und 39 der Thüringer Verfassung gewährleistet.

Gem. § 2 des Thüringer Schulgesetzes gehört die Erziehung zur Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu den wesentlichen Zielen der Schule. Die Schüler werden dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Dem entspricht, dass in Thüringen kein Schüler einen Religionsunterricht besuchen muss. Wer keinen Religionsunterricht besucht, nimmt am Ethikunterricht teil.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften Einrichtungsträger u. a. im schulischen und sozialen Bereich sowie im Gesundheitswesen sind. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bieten sie beispielsweise von der Jugendarbeit über die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und die Kindertagesbetreuung bis hin zu Hilfen zur Erziehung das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII an.

Aber auch sonstige freie Träger bieten regelmäßig Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu religiösen Fragen an, so z. B. die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. zu religiösen Randgruppen.

## **C. Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Artikel 15)**

Die Versammlungsfreiheit wird sowohl nach dem Grundgesetz (Artikel 8) als auch durch die Thüringer Verfassung geschützt (Artikel 10) und gilt - wie alle Grundrechte - auch für Kinder. Kinder und Jugendliche nehmen das Versammlungsrecht vor allem im Rahmen der **Jugendverbandsarbeit** wahr. Die Jugendverbandsarbeit in Thüringen ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten und Methoden. Die Palette reicht von konfessionell und karitativ über pfadfinderisch, sportlich, kulturell oder politisch ausgerichteten bis hin zu der der Umwelt gewidmeten Verbänden.

Wegen ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit für junge Menschen haben die Jugendverbände eine tragende Funktion in der Jugendarbeit. Sie werden daher gem. § 17 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes von der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind.

Die Förderung auf örtlicher Ebene gem. § 17 Abs. 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes erfolgt über den Jugendförderplan. Nach Maßgabe

der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ kann die Jugendverbandsarbeit aus Landesmitteln bezuschusst werden.

Auf überörtlicher Ebene wird die Jugendverbandsarbeit seit 1991 nachhaltig gefördert. Die in § 18 Abs. 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes normierte Förderung erfolgt auf der Grundlage des Landesjugendförderplans entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes“ vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr.4/2004 S. 232), zuletzt geändert am 22. Januar 2007 (ThürStAnz. Nr.7/2007 S. 279). Die Entwicklung der Jugendverbandsarbeit in Thüringen ist jeweils im Landesjugendförderplan abgebildet. Insoweit wird auf die bisher vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Landesjugendförderpläne verwiesen:

- Landesjugendförderplan vom 26. Januar 1998<sup>27</sup>,
- Landesjugendförderplan vom 9. September 2002<sup>28</sup>,
- Landesjugendförderplan vom 17. September 2006<sup>29</sup>.

Mit Beschluss vom 15. März 2004 hat sich der Landesjugendhilfeausschuss zudem zu Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit<sup>30</sup> geäußert.

Eine weitere Förderung insbesondere der Jugendverbandsarbeit stellt die Möglichkeit der Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit dar. Nach § 18 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern<sup>31</sup>, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der Jugendleiter-Card sind, auf Antrag Freistellung von der Arbeit zu gewähren zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe (Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendbegegnung sowie zur Durchführung oder Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendleitertätigkeit stehen, sofern die Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden. Die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter erhalten auf Antrag vom Land als Ersatz für ihren Vergütungsausfall für jeden freigestellten Arbeitstag einen Zuschuss von bis zu 35 Euro<sup>32</sup>.

<sup>27</sup> Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Landesjugendförderplan“, Erfurt 1998.

<sup>28</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/jugendarbeit/content.html>.

<sup>29</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/jugendarbeit/content.html>.

<sup>30</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

<sup>31</sup> Vergleiche „Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card“ in der Fassung vom 8. November 2006 (ThürStAnz. Nr. 50/2006 S. 2028); veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

<sup>32</sup> Vergleiche „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“ vom 28. Februar 2003 (ThürStAnz. Nr. 16/2003 S. 739) mit Änderungen vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64); veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

## D. Zugang zu geeigneten Informationen (Artikel 17)

Dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Informationsfreiheit, auf den bewussten Gebrauch von Medien in Schrift, Bild und Ton sowie der Verpflichtung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor entwicklungsstörenden Einflüssen trägt Artikel 17 i. V. m. den Artikeln 13 und 14 der Konvention Rechnung. Diesen Rechten wird durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung in Thüringen entsprochen.

Zum einen sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten die **Zugänge zu Informationen** in Schrift, Wort, Bild und virtuell gegeben, sofern diese nicht als verboten eingestuft sind. Bibliotheken stehen in den größeren Städten der Landkreise ebenso wie in einigen Gemeinden zur Verfügung. Zudem ist in der Mehrzahl der Bibliotheken wie der Jugendhäuser ein Internetzugang möglich. Jugendschutzmaßnahmen sollen hierbei den jeweils altersgerechten Zugang sichern.

Im schulischen Bereich wird der Zugang von Kindern zu den Medien u. a. durch das Thüringer Medienkompetenzkonzept und durch eine entsprechende Ausstattung von Schulen mit Medien erreicht. Das Thüringer Medienkompetenzkonzept unterscheidet sich inhaltlich im Grad der hohen Verbindlichkeit und in der Durchgängigkeit ab der Grundschule bis zur Berufsausbildung und beim Studium von den Konzepten anderer Länder. So wurden zum Beispiel für die verschiedenen Schularten und Bildungsgänge konkrete Bildungs- und Erziehungsziele formuliert. Diese Ziele werden sowohl integrativ in den Unterrichtsfächern (z. B. in Heimat- und Sachkunde) als auch gesondert (bei den Wahlangeboten Informatik oder im Grund- und Leistungsfach Informatik) realisiert.

Thüringen favorisiert insgesamt einen breiten Medienansatz, bei dem sowohl traditionelle (Printmedien: Bücher, Zeitung, Zeitschriften; audio-visuelle Medien: Hörfunk, Film, Fernsehen) als auch neue Medien (Computer, Internet) eine wichtige Rolle spielen. Weiterhin werden bei der Behandlung der verschiedenen Medienarten interne (Medienproduktion, Medienwirkung, Mediennutzung) und externe Medienaspekte (Medienwirtschaft, Medienberufe und Medienpolitik) beachtet.

Zur Umsetzung der Thüringer Bildungs- und Erziehungsziele bedarf es einer soliden Medienausstattung an Lehr- und Lernmitteln.

- Lehrmittel sind die zur Veranschaulichung im Unterricht bestimmten Hilfsmittel, die der Lehrer zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele einsetzt. Grundsätzlich gilt, dass die Schulträger gemäß dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen und dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft für den Sachaufwand und damit auch für die Ausstattung ihrer Schulen mit Lehrmitteln verantwortlich sind. Sie werden hierbei beispielsweise bei der Ausstattung von Schulen mit modernen Medien durch Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt.
- Lernmittel sind die für die Hand des Schülers bestimmten Arbeitsmittel, hierzu gehören insbesondere Schulbücher, schulbuchersetzende Lernsoftware, spezifische Lernmittel und Verbrauchsmaterialien.

Die Kosten für die Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern, schulbuchersetzender Lernsoftware und spezifischen Lernmitteln trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts. Diese Materialien können ausgeliehen oder auch freiwillig selbst gekauft werden.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Einfluss der Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in den neuen Ländern um ein Vielfaches erhöht hat. Das betrifft die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten, aber vor allem auch die erhöhten Anforderungen an die Kinder und Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit den übermittelten Inhalten, die auch teilweise **jugendgefährdend** sein können. Junge Menschen sind daher sowohl durch Maßnahmen des Jugendschutzes vor schädlichen Einflüssen zu bewahren als auch durch Heranführung und Befähigung zu kompetenten Mediennutzern zu erziehen.

Der **gesetzliche Jugendschutz** setzt bei den Gefährdungstatbeständen an und wendet sich primär an Erwachsene, vor allem an Veranstalter und Gewerbetreibende. Neben einschlägigen Bestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), finden sich gesetzliche Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes vor allem im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag (GVBl. Nr. 3/2003, S. 81), zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl. Nr. 18/2006, S. 709). Beide Regelwerke werden derzeit von Bund und Ländern evaluiert. Die Evaluierung bezüglich der Computerspiele wurde aus gegebenem Anlass vorgezogen. Zu einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat bereits Stellung genommen<sup>33</sup>. Insbesondere auch zwecks Wahrung des Jugendschutzes im Internet wurde von den Landesmedienanstalten die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet; der Sitz der Geschäftsstelle der KJM befindet sich in Erfurt.

Die Jugendschutzbestimmungen können jedoch nur dann beachtet werden, wenn sie überhaupt bekannt sind. Demzufolge gehören zu den Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes, die einschlägigen Jugendschutzvorschriften vor Ort bekannt zu machen und diese durchzusetzen.

Der Bekanntmachung dient u. a. die Broschüre<sup>34</sup> des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit „Kinder- und Jugendschutz in Thüringen“ mit Darstellung des Jugendschutzrechts.

Die Durchsetzung dieser Jugendschutzvorschriften obliegt in Thüringen neben der Polizei gem. § 1 Abs. 1 der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2004 (GVBl. Nr. 13 S. 627 f.) insbesondere auch den Landkreisen und kreisfreien Städten. Gemäß § 20 Abs. 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes sollen die Jugendschutzbeauftragten der Jugendämter auch eigene Kontrollen insbesondere in Videotheken, Discotheken, Spielotheken, Gaststätten, Zeitschriftenläden, Kiosken, Tankstellen, Kaufhäusern und Großmärkten durchfüh-

<sup>33</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundesrats-Drucksache 3/08.

<sup>34</sup> Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Kinder- und Jugendschutz in Thüringen“, Erfurt 2005.

ren. Bei Verstößen sind die entsprechenden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren einzuleiten.

Mit der Verabschiedung der „Thüringer Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz“ vom 14. Juni 2004<sup>35</sup>, der „Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ vom 14. Juni 2004 und einem damit verbundenen „Bußgeldkatalog“ wurden für Thüringen günstige Voraussetzungen für die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen und Unsicherheiten bei den Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten abgebaut.

Die Befähigung von Kindern und Jugendlichen, sachgerecht, kreativ und sozial verantwortlich mit den Medien umzugehen und diese zu nutzen, ist durch eine wirkungsvolle und zielgerichtete **Medienpädagogik** zu unterstützen. Mit zahlreichen Projekten wird in den Landkreisen und Städten durch die örtlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Thüringer Landesmedienanstalt der Medienzugang und die Mediennutzung für Kinder und Jugendliche durch eine zielgerichtete Förderung unterstützt und qualifiziert. Der Einsatz von Medien und der Umgang mit ihnen erfordern unterschiedliche medienpädagogische Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit von den verschiedenen Altersgruppen und Handlungsfelder. Im Rahmen des präventiven Jugendschutzes wird der Umgang mit Gefährdungen in diesem Bereich geübt und gleichzeitig auf Gefahren aufmerksam gemacht.

In Anbetracht der ständig sich entwickelnden Möglichkeiten und der steigenden Nutzung neuer Medien- und Informationssysteme muss die Entwicklung der Angebote im Internet verstärkt beobachtet werden. Neben der Weiterentwicklung geeigneter Sperrmechanismen müssen auch kinderspezifische Angebote zum Umgang mit den Inhalten im Internet altersspezifisch in den Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen unterbreitet werden. Entsprechende Empfehlungen wurden an die örtlichen Träger gegeben und sind auch auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit abrufbar<sup>36</sup>. In diesem Sinne wirkt auch der gemeinnützige Verein „Erfurter Netcode e. V.“. Er hat zum Ziel, Kindern und Eltern eine Orientierungshilfe für kindergerechte Angebote im Internet zu geben. Dazu hat der Erfurter Netcode eine umfangreiche Liste von Kriterien erarbeitet, die an gute Internet-Kinderseiten zu stellen sind. Sie berücksichtigen zugleich Aspekte des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes, der sauberen Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten und klare Regelungen für Kaufangebote. Der Anbieter von Internet-Kinderseiten, der diese Kriterien bei den Inhalten und der Gestaltung seines Angebots berücksichtigt, kann sich um das "Netcode-Siegel" bewerben und wenn er es erhält, mit ihm das Angebot als kindgerecht kennzeichnen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit und den Erfolg dieser medienpädagogischen Aktivitäten sind neben der Schaffung und Bereitstellung der notwendigen materiell-technischen Ausstattung auch die fachliche Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit. In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird

<sup>35</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref34/vollzugshinweise1.pdf>. Die Broschüre enthält auch die „Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ und den „Bußgeldkatalog“.

<sup>36</sup> [http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/links/jugendschutzrelevante\\_probleme/](http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/links/jugendschutzrelevante_probleme/).

sich in Verantwortung der Jugendschutzbeauftragten zum Thema Kinder- und Jugendschutz regelmäßig in den Besprechungen im Fachbereich Jugendarbeit ausgetauscht. Außerdem werden gemeinsame präventive Maßnahmen geplant. Schwerpunktmäßig wurden so z. B. Fortbildungen zum Thema „Jugendmedienschutz“, „Medienpädagogik“, „Jugendschutz und Internet“ sowie „Pornographie“ angeboten.

Als steter Ansprechpartner und Initiator medienpädagogischer Arbeit und Fortbildungen hat sich der Landesfilmdienst Thüringen e. V. etabliert. Mit einem umfassenden Angebot an medienpädagogischen Projekten und der Erarbeitung vielfältiger Materialien zur Weiterentwicklung der Medienkompetenz bei jungen Menschen sowie bei Eltern, u. a. mit dem Projekt „Medienpädagogische Angebote für Eltern“, wurde die Grundlage für weitere anspruchsvolle Fortbildungsmaßnahmen und Projekte im Bereich der Medienpädagogik sowie zur Entwicklung eines Multiplikatorenpools geschaffen. Mit zahlreichen Fortbildungsangeboten spricht der Landesfilmdienst Thüringen e. V. vor allem Multiplikatoren in der offenen Jugendarbeit sowie Lehrkräfte an. Sie sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche zur sinnvollen Medienutzung anzuregen.

Ein weiterer Partner auf der Landesebene im Bereich des Jugendmedienschutzes ist die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., die zahlreiche Präventionsangebote als Abrufangebote vorhält.

Durch verschiedene Initiativen wurde der Aufbau mehrerer teilweise miteinander vernetzter Informationssysteme für Jugendliche und Multiplikatoren in Thüringen etabliert. Dazu zählt einerseits der Landesjugendserver „Yougend.com“ als Drehscheibe für Jugendinformationen vorrangig für die Jugendverbände. Andererseits gibt es vom Land geförderte Jugendinformationspunkte („JIP's“), die vorwiegend in offenen Jugendeinrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung stehen.

Außerdem erfolgt regelmäßig die Förderung und Schulung von Schülerzeitungsredaktionen. Der „Jugendmedienpreis“ wird regelmäßig seit 2004 in Kooperation von Landesjugendring Thüringen e. V., den jungen Medien Thüringen - junge Presse Thüringen e. V. und dem Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft ausgeschrieben.

## **VI. Familiengefüge und alternative Fürsorge**

### **A. Führung durch die Eltern (Artikel 5)**

Das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern, für ihr Kind Sorge zu tragen und es bei der Ausübung der in der Konvention anerkannten Rechte zu führen, wird neben Artikel 6 Grundgesetz auch über Artikel 18 der Thüringer Verfassung gewährleistet.

## B. Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern (Artikel 18)

Die Thüringer Verfassung sichert in Artikel 17 die Unterstützung der elterlichen Sorge und Erziehung zu. Die Beratung und Unterstützung wird in den unterschiedlichsten Formen gewährt. Dies geschieht zum einen durch Maßnahmen, die die elterliche Erziehungskompetenz steigern, zum anderen durch finanzielle Transferleistungen.

Landesrechtliche Grundlage der **Familienförderung** ist nunmehr vor allem das im Zuge der Familienoffensive am 16. Dezember 2005 vom Landtag beschlossene Thüringer Familienfördergesetz (GVBl. S. 365), zu dem das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz, das Thüringer Gesetz über die Errichtung der „Stiftung FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“, das Thüringer Erziehungsgeldgesetz und das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz gehören.

- Nach dem Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz werden Landeszuwendungen gewährt für Familienbildungsangebote, Familienerholung, Familienferienstätten, Familienverbände und Familienzentren. Außerdem sind in jeder Legislaturperiode ein Landesfamilienförderplan und ein Familienbericht zu erstellen.
- Mit dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung FamilienSinn und die Förderung der Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ wurde die Stiftung „FamilienSinn“ errichtet. Deren Zweck ist es, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familien in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung, der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen. Zur Qualitätssicherung und Förderung der Elternbildung unterhält die Stiftung „FamilienSinn“ zudem die Elternakademie.
- Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz gewährt allen Kindern ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres ein Erziehungsgeld. Dieses wird unabhängig von Einkommen und Erwerbstätigkeit der Eltern, aber in Abhängigkeit von der Ordnungszahl des Kindes gewährt. Das erste Kind erhält monatlich 150 Euro, das zweite 200 Euro, das dritte 250 und das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro. Das Erziehungsgeld unterstützt so Familien in einer Phase, in der die finanziellen Möglichkeiten in der Regel beschränkt sind. Es berücksichtigt die vermehrten Aufwendungen von Familien mit mehreren Kindern und honoriert die Erziehungsleistung der Eltern. Das Erziehungsgeld eröffnet auch Wahlfreiheiten für Eltern bezüglich der Art und Gestaltung des Familienlebens und der Kindererziehung, indem es den Eltern freistellt, das Geld wahlweise zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in einer Tagespflege oder für die häusliche Betreuung aufzuwenden.
- Des Weiteren unterstützt das Land die Bildung lokaler Bündnisse für Familien in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens. Lokale Bündnisse haben das Ziel, die Lebensbedingungen für Familien unter Einbezug möglichst vieler gesell-

schaftlicher Kräfte vor Ort zu verbessern. Das Land unterhält hierzu eine Projekt- und Koordinierungsstelle. Mittlerweile gibt es in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten solche Bündnisse oder Bündnisprozesse.

Neben der Familienbildung hat die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, **Eltern bei Problemen in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zu beraten** und zu unterstützen. Dies erfolgt entweder durch die Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes oder in einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle. Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII beinhaltet u. a. die Klärung und Bewältigung partnerschaftlicher Konflikte, Trennung oder Scheidung der Eltern und deren Auswirkungen auf ihre Kinder sowie die Stützung und Beratung des Kindes zur Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte, Trennung und Scheidung. Neben der Erziehungsberatung im Sinne des § 28 SGB VIII werden in den Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) als überwiegend präventive Angebote für Familien, in Fragen der Partnerschaft, bei Trennung oder Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie zur Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII) vorgehalten, bei denen es vorrangig um Lösungsmöglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls geht. Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung dient insbesondere dem Schutz des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen. Diese Leistung stellt eine wesentliche Säule „zur Stärkung der elterlichen Erziehungskraft“ dar. Sie besteht ihrerseits aus einem Maßnahmenbündel, das von präventiven Angeboten und informatorischer Beratung über das intensive Beratungsgespräch und diagnostische Klärung bis hin zur Arbeit im sozialen Umfeld reicht.<sup>37</sup> Eltern, Kindern und Jugendlichen steht in Thüringen ein flächendeckendes Netz mit 35 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und 17 Außenstellen zur Verfügung. Diese Beratungsstellen werden gem. § 24 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom Land finanziell unterstützt.

Aus deren Arbeit haben sich weitere Beratungsmöglichkeiten für Eltern entwickelt:

- Die Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern wird in nahezu jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt in Thüringen angeboten wird. Das Angebot hat sich als eine wirksame Methode zur Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz herausgestellt, die sich insbesondere durch die videogestützte Beratungsarbeit auszeichnet. Sie beinhaltet die Vermittlung von allgemein entwicklungspsychologischem Wissen, die Sensibilisierung für die individuellen Fähigkeiten des Kindes und die Stärkung des elterlichen Selbstwertgefühls. Ziel ist es auch, die Akzeptanz bei den Eltern für die Veranlassung weiterer notwendiger Hilfen zur Sekundärprävention von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen zu fördern, die als flankierende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklungspsychologischen Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bei Bedarf notwendig werden (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe).
- Ergänzend zu den Angeboten einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle können sich Eltern unter [www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de) Unterstützung

<sup>37</sup> Vergleiche auch „Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen“ vom 27. Dezember 2006 (ThürStAnz Nr. 7/2007 S. 279).

auch durch die Virtuelle Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung holen. Thüringer Beratungsstellen beteiligen sich im Umfang von insgesamt 48 Stunden im Monat an dieser Beratung. Es werden unterschiedliche Beratungsformen angeboten, dazu gehören auch Einzelberatungen. Dieses Angebot ist rund um die Uhr erreichbar und kann so nahezu ohne zeitliche Verzögerung in familiären Krisen helfen.

- Untersuchungen der sozialen Risiko- und Schutzfaktoren ergaben, dass die weitaus meisten Zusammenhänge in Bezug auf schwere Verhaltenprobleme oder Probleme, die zu Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen führen, bei Merkmalen der familiären Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung gefunden wurden. Hochstrittige Eltern sind also nicht nur selbst belastet, ihre Konflikte sind vor allem eine dauerhafte Belastung für die betroffenen Kinder, die auch Gewalt gegenüber Kindern (psychisch und physisch) beinhalten. Aus den Erfahrungen, dass gerichtliche Entscheidungen zwar Konflikte regeln, aber selten lösen und nicht immer dem Kindeswohl dienen, wurde seit 2003 dieser Thematik besonderes Interesse zuteil, um Lösungsansätze für Thüringen zu finden. Im November 2003 fand die erste von vier Weiterbildungsseminaren zum Thema: „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern und Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zur Sicherung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung“ statt, die sich mit unterschiedlichen Wegen und Arbeitsweisen bzw. mit der möglichen Umsetzung in Thüringen beschäftigten. Im Mittelpunkt stand dabei immer die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen sowie die Nutzung der Mediation und verschiedener Angebote der gerichtsnahen Beratung, die in Bezug auf Streit und Schlichtung im Familienkonflikt bekannt sind, z. B. Cochemer Praxis oder Regensburger Modell. Diese Veranstaltungen wurden genutzt und gaben Input und Ermutigung, da sich die verschiedenen beteiligten Professionen (Richter, Jugendamts- und Beratungsstellenmitarbeiter, Anwälte, Gutachter) mit den Aufgabenstellungen der anderen Praxisfelder beschäftigten, miteinander diskutierten, Gemeinsamkeiten erarbeiteten und Interesse an einer regionalen Zusammenarbeit bekundeten. Derzeit gibt es thüringenweit Bemühungen, nach dem Vorbild der Cochemer Praxis regionale Arbeitskreise aufzubauen, die mit sehr viel persönlichem Engagement umgesetzt werden. Weitere gemeinsame Aus- und Fortbildungen der unterschiedlichen Praxisfelder sind wichtig und in die Planung aufgenommen.

Im Saale-Orla-Kreis arbeitet beispielsweise bereits seit Jahren der Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“ sehr intensiv. In ihm arbeiten Mitarbeiter des Jugendamtes und der Erziehungsberatungsstelle sowie Familienrichter und Rechtsanwälte eng zusammen, um bei anstehenden Scheidungen vorrangig das Wohl der Kinder berücksichtigen zu können.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beraten und begleiten schwangere Frauen und Familien und auch junge Mütter. Dabei sollen sie sich von dem Bemühen leiten lassen, Perspektiven zur Bewältigung von Notsituationen zu eröffnen, mithin Mütter bzw. Eltern stärken, damit diese ihren Erziehungsauftrag weiterhin oder besser wahrnehmen und erfüllen können. Sie können wie Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen einen wichtigen Beitrag leisten,

wenn es darum geht, kritische Lebenssituationen der Familien frühzeitig zu erkennen und durch entsprechend eingeleitete Maßnahmen diesen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus gibt es in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten weitere Maßnahmen. Exemplarisch sei an dieser Stelle zum einen auf die Beratungsangebote der Stadt Weimar hingewiesen werden:

- Um Eltern einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten zu ermöglichen, wurde mit Unterstützung des Kinder- und Jugendfonds der Bürgerstiftung Weimar und Landesmitteln das Projekt „Familienunterstützende Angebote“ aufgebaut. Es knüpft an die Erfahrungen einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit an, präventiv mit sozial benachteiligten Eltern zu arbeiten, deren Kinder regelmäßig die Angebote des Kinderhauses nutzen, die sich jedoch anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verschließen. Ziel ist es, der Manifestierung von familiären Problemlagen und Erziehungsdefiziten vorzubeugen.
- „Aufsuchende Familientherapie“ befähigt die Eltern, eigene Ressourcen für Kindeswohlstabilisierende Familienstrukturen zu aktivieren, um eine Herausnahme der Kinder dauerhaft zu verhindern.
- Bei notwendiger Fremdunterbringung von Kindern ist die intensive Elternarbeit ein Schwerpunkt. So wurde mit den stationären Einrichtungen in Weimar ein Modell entwickelt, das insbesondere im ersten halben Jahr der Unterbringung im Rahmen eines therapeutischen Settings die intensive Arbeit mit der Familie in den Mittelpunkt stellt mit dem Ziel, die Bedingungen für eine zeitnahe Rückführung der Kinder zu schaffen.

Zum anderen sind für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt insoweit beispielhaft zu benennen: aufsuchende Erziehungsberatung/Projekt „Mobile Elternbildung“ sowie das Projekt „Frühe Förderung“.

Über diese an Erziehungs-/Problemen orientierten Beratungsmaßnahmen hinaus gibt es Unterstützungsmöglichkeiten auch in anderen Bereichen:

- So zum Beispiel die **Elternarbeit** des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V., Landesverband Thüringen. Für ihn ist Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil der eigenen Arbeit. Neben elternarbeitspezifischen Einheiten auf Kursen und Ausbildungsmaßnahmen findet das Thema auch Umsetzung in der ganz alltäglichen Arbeit (Elternabende, Feste mit Eltern und die gezielte Unterstützung der Eltern bei Aktionen).
- Elternarbeit ist auch für Kindertageseinrichtungen und Schulen wichtig. Neben der generellen Elternarbeit gibt es in Thüringen eine gesetzlich verankerte Elternmitwirkung in Schule. Die aktive Elternmitwirkung reicht von der Einzelschule bis hin zur Landeselternvertretung Thüringen. Durch die Arbeit der Mitwirkungsgremien wird zudem die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Schule und Partnern der Schule gestärkt. Hierbei sind die Elternvertreter ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Familie. Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien schult deshalb nicht nur die Führungskräfte und Beratungslehrer zur Arbeit mit den Eltern, sondern es unterstützt und befähigt auch

Eltern für die Arbeit in den Mitwirkungsgruppen. Mit konkreten Ansprechpartnern bietet es ferner Hilfen bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Landeselternvertretung und kommt den Wünschen von Einzelschulen zu Fortbildungen zum Thema „Elternarbeit“ nach. In der 2007 durch die Landeselternvertretung herausgegebenen sowie in Zusammenarbeit und durch Förderung der Landesregierung erschienenen Broschüre „Eine starke Schule durch starke Eltern für starke Kinder - Elternmitwirkung!“<sup>38</sup> wird die Bedeutung des Themas unterstrichen und den Eltern ein guter Ratgeber an die Hand gegeben.

- Im Zuge der institutionalisierten Zusammenarbeit mit dem Thüringer Volkshochschulverband zur Eltern- und Familienbildung haben sich die Volkshochschulen auf dieses Thema eingestellt und bieten Eltern Abrufangebote u. a. zur Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen, zur Gewaltprävention, zum Umgang mit neuen Medien oder zur Leseförderung an.
- Der Wunsch nach Wohneigentum genießt vor allem bei Familien mit Kindern eine hohe Priorität. Die Förderung des Eigenheimbaus ist deshalb ein wichtiges Instrument der Thüringer Familienpolitik, nicht zuletzt auch deshalb, um damit Anreize zu schaffen, junge Familien im Lande zu halten. Nach dem Wegfall der Eigenheimzulage Ende 2005 war insbesondere im Jahr 2007 ein deutlicher Rückgang der Baugenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser zu verzeichnen. Zur Belebung des Eigenheimbaus nimmt der Freistaat ab 2008 wieder die staatliche Eigenheimförderung auf, die aus haushaltspolitischen Gründen seit 2005 ausgesetzt wurde. Durch die fiskalischen Ergebnisse der Föderalismusreform ergeben sich nunmehr Spielräume, ein Eigenwohnraumförderprogramm aufzulegen, das vornehmlich Maßnahmen im Bereich der Innenstädte bzw. den am Stadtumbau beteiligten Gemeinden vorbehalten bleiben soll. Für die Jahre 2008/2009 werden jeweils 2 Millionen Euro für dieses Förderprogramm zur Verfügung gestellt. Ziel ist, mit diesen Mitteln jährlich 40 bis 50 selbst genutzte Eigenheime zu fördern.“

Mit Artikel 18 Abs. 3 der Konvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen. Dieses Recht ist in Thüringen umgesetzt. Zur Vermeidung von Doppelungen sei insoweit hinsichtlich der Kindertagesbetreuung auf Kapitel VIII. A. 1. sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Kapitel IV. C. 2. verwiesen.

### **C. Trennung von den Eltern (Artikel 9)**

Das Recht, dass ein Kind nicht ohne gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, sowie die Rechte auf rechtliches Gehör und den Umgang mit beiden Elternteilen sind bundesrechtlich verankert (§§ 1666, 1666 a, 1671, 1672, 1684, 1696, 1697, 1747 und 1748 BGB, §§ 49 a ff. FGG, § 42 SGB VIII; der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verfassungsrechtlich ab-

<sup>38</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Landes-Eltern-Vertretung Thüringen: <http://lev-thueringen.de/wordpress/index.php/archiv/elternratgeber/>.

gesichert durch Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung). Diese Rechte werden in der Praxis der Thüringer Gerichte und Jugendämter umgesetzt; Maßstab aller Entscheidungen ist dabei das Kindeswohl. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Jugendämter oder von diesen beauftragte Einrichtungen und Dienste freier Träger der Jugendhilfe, insbesondere Erziehungsberatungsstellen, begleiteten Umgang durchführen.

#### **D. Familienzusammenführung (Artikel 10); Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Artikel 11)**

Die in Artikel 10 der Konvention vorgesehene Regelung der Familienzusammenführung von Eltern und Kindern über die Staatsgrenzen hinweg ist nach der Novellierung des Ausländerrechts bundeseinheitlich geregelt. Die aus Artikel 11 abzuleitende Verpflichtung, die unerlaubte Verbringung von Kindern ins Ausland und ihre Nichtrückgabe zu bekämpfen, wird ebenfalls durch bundesdeutsches Recht umgesetzt: Rechtswidriges Verbringen ist gem. § 235 StGB strafbar; die Herausgabe eines widerrechtlich vorenthaltenen Kindes kann von dem Personensorgeberechtigten zivilrechtlich verfolgt werden (§ 1632 Abs. 1 BGB).

#### **E. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Artikel 27 Abs. 4)**

Die in Artikel 27 Abs. 4 der Konvention festgelegten Maßnahmen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber seinen Eltern werden in der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich voll umgesetzt. Rechtsgrundlage für den Kindesunterhalt sind §§ 1601 ff., 1612 ff. BGB. Mit dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Unterhaltsrecht wird die Rangfolge im Unterhaltsrecht konsequent auf das Kindeswohl ausgerichtet. Die Urkundspersonen im Jugendamt sind gem. § 59 SGB VIII befugt, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen zu beurkunden. Außerdem haben allein erziehende Elternteile gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes (§§ 18, 52 a SGB VIII). Auf Antrag kann auch die Beistandschaft übernommen werden (§ 1712 BGB), um das Kind in Fragen des Unterhalts einschließlich Klage und Vollstreckung zu vertreten. Bleiben Unterhaltsleistungen aus, haben Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben, bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194), einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Die Ausgaben für die Unterhaltsleistung tragen nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz Bund, Land und Landkreise/kreisfreie Städte je zu einem Drittel.

## **F. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Artikel 20)**

Der einem Kind gem. Artikel 20 Abs. 1 der Konvention zustehende Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates für den Fall, dass es nicht oder nicht mehr in seiner Familie aufwachsen kann, ist im innerstaatlichen Recht umgesetzt und wird dadurch verwirklicht, dass vor allem die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte eingreifen, wenn das besondere Schutzbedürfnis des aus der Familie herausgelösten Kindes dies erfordert.

Nach Maßgabe des Artikels 20 Abs. 3 der Konvention kommen als andere Formen der Betreuung insbesondere Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII in Betracht.

Heimerziehung ist in Thüringen - analog der bundesweiten Entwicklung - de facto als ein Sammelbegriff für verschiedene Formen der Betreuung von Kindern über Tag und Nacht durch sozialpädagogische Fachkräfte an einem Lebensort außerhalb der Herkunftsfamilie zu verstehen. Die fachliche Entwicklung hat fast vollständig zur Auflösung zusammenhängender Heimkomplexe zugunsten dezentraler Wohngruppen geführt. Tendenziell ist eine Zunahme familienintegrativer Betreuungsformen zu verzeichnen. Ähnlich der strukturellen Entwicklung ist eine am Bedarf ausgerichtete zielgruppenspezifische Differenzierung der Konzepte und Leistungsangebote zu konstatieren.

Während im Bereich der Heimerziehung die Leistungserbringung überwiegend durch freie Träger der Jugendhilfe erfolgt, ergibt sich im Bereich der Vollzeitpflege ein anderes Bild. Werbung, Eignungsprüfung und Begleitung von Pflegepersonen/-familien wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet. Der überwiegende Teil der Jugendämter verfügt über einen so genannten Spezialdienst Pflegekinderwesen, dem diese Aufgabe obliegt. Da sich die Zahl der in Pflegeverhältnissen vermittelten Kinder abgesehen von leichten Schwankungen relativ unverändert zeigt, ist von einem bedarfsgerechten Angebot auszugehen. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen Schwierigkeiten bestehen, für ein bestimmtes Kind die geeignete Pflegefamilie zu finden. Diese Lücke können professionelle familienintegrative Betreuungsformen schließen.

## **G. Adoption (Artikel 21)**

Die in Artikel 21 der Konvention anerkannten Mindestanforderungen an die Adoption von Kindern sind nach bundesdeutschem Recht (§§ 1741 ff. BGB, Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), und den von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen) erfüllt.

Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Im Einzelnen bedeutet dies, dass nach den Vorgaben des neuen Adoptionsvermittlungsgesetzes das Jugendamt entweder allein oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten hat. Hierbei

sind bezüglich der Besetzung und Arbeitsqualität vorgegebene besondere fachliche Anforderungen zu erfüllen. Zur Umsetzung der neuen Regelungen war in Thüringen nahezu flächendeckend eine Umstrukturierung der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter erforderlich, so dass sich diese nunmehr zu 14 Adoptionsvermittlungsstellen zusammengeschlossen haben. Diese sind für den gesamten Adoptionsvermittlungsprozess verantwortlich, der sich von der Beratung der leiblichen Eltern, der Überprüfung und Auswahl der Bewerber bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption erstreckt.

Für internationale Adoptionen und solche mit Auslandsberührung ist die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in ihrer Funktion als Auslandsvermittlungsstelle und zentrale Behörde zuständig.

Die Bundesrepublik Deutschland wie die anderen Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption<sup>39</sup> haben sich darauf verständigt, dass eine grenzüberschreitende Adoption grundsätzlich nur dann erfolgen soll, wenn eine diesbezügliche Adoptionsbedürftigkeit des Kindes feststeht. Ein internationales Adoptionsverfahren darf also erst dann durchgeführt werden, wenn keine geeignete Pflege- oder Adoptionsfamilie im Herkunftsland gefunden werden konnte. Um dieses Subsidiaritätsprinzip - das auch in Artikel 21 Buchstabe b) der Konvention formuliert ist - sicherzustellen, kooperiert die Zentrale Adoptionsstelle in jedem internationalen Adoptionsvermittlungsfall, an dem sie beteiligt ist, mit den zuständigen Behörden im Herkunftsland des Kindes. Von dort wird ein umfassender Nachweis gefordert, der die Notwendigkeit der Adoption des Kindes nach Deutschland belegt.

## **H. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Artikel 25)**

Der in Artikel 25 der Konvention festgeschriebenen Verpflichtung, ein wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung behördlich untergebrachtes Kind hinsichtlich seiner Unterbringung und der damit im Zusammenhang stehenden Umstände regelmäßig zu überprüfen, wird nach den Feststellungen des ersten und zweiten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland durch das SGB VIII entsprochen. Als Instrument der regelmäßigen Überprüfungen steht insoweit das Hilfeplanverfahren zur Verfügung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Bei einer Unterbringung in einem Heim der Erziehungshilfe sollte eine Überprüfung der gewählten Hilfeart mindestens halbjährig im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

---

<sup>39</sup> Vom 29. Mai 1993 (BGBl 2001 II S.1034); Unterzeichnung von der Bundesrepublik Deutschland am 7. November 1997; Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2002.

## **I. Missbrauch und Vernachlässigung (Artikel 19), Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Artikel 34), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Artikel 39)**

Artikel 19 der Konvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen und dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Gleichlautend dazu wurde in Artikel 19 der Thüringer Verfassung bestimmt, dass Kinder und Jugendliche vor körperlichen und seelischen Vernachlässigungen, Misshandlungen, Missbrauch und Gewalt zu schützen sind.

In Ausführung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sind, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gehört es darüber hinaus gemäß § 14 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Gefahren für das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Zudem haben die Jugendämter gemäß § 20 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII auszuweisen und zu gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Kinderschutzdienste nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

Ferner hat das Kabinett am 12. Dezember 2006 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog<sup>40</sup> zur Fortentwicklung des Kinderschutzes beschlossen mit dem Ziel, das staatliche Wächteramt zu stärken, geeignete und möglichst früh einsetzende Hilfen für Kinder, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen, weiter aufzubauen sowie ein soziales Frühwarnsystem für Familien weiter zu entwickeln. Hierfür wurden zusätzliche Landesmittel bereit gestellt.

Im Rahmen dieses Maßnahmenkataloges wurden völlig neue Maßnahmen konzipiert und umgesetzt sowie bereits Bewährtes aufgegriffen, qualitativ verbessert und weiter entwickelt.

So werden u. a. die Schaffung örtlicher Kinderschutz-Frühwarnsysteme (insbesondere auch durch die Teilnahme am Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“), die Ausbildung und der Einsatz von Familienhebammen, die Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Bereich Kinderschutz, ein Hausbesuchsprogramm zugunsten von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Fachtagungen unterstützt. Aufgegriffen wurden auch Fragen des Datenschutzes, der Personalausstattung in den Jugendämtern, der Abschluss einer Vereinbarung zwischen

<sup>40</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit:  
[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref34/kinderschutz\\_ma\\_\\_nahmekatalog.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref34/kinderschutz_ma__nahmekatalog.pdf).

Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz sowie Fragen im Bereich der Gesundheitshilfe und der Früherkennung. Über den Stand der Umsetzung dieses Maßnahmenkatalogs wurde der Landtag mit Bericht der Landesregierung vom 28. Dezember 2007 unterrichtet (Drucksache 4/3684).

Insbesondere seit Einführung der **§§ 8 a und 72 a SGB VIII** gilt die erhöhte Aufmerksamkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter dem Schutz des Kindeswohls.

So wurden vom Landesjugendhilfeausschuss u. a. am 27. März 2006 Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen sowie eine Mustervereinbarung zum Verfahren nach § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl sowie am 4. Juni 2007 Handlungsempfehlungen und Verlaufsdocumentation zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII im Bereich Jugendarbeit und für den Bereich Kindertageseinrichtungen verabschiedet. Zur Sensibilisierung und Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Jugendgruppenleiter wurde die Behandlung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bei Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card aufgenommen.

Nachstehen sollen exemplarisch weitere örtliche Maßnahmen benannt werden.

In der Stadt Weimar wird entsprechend der Anforderungen des SGB VIII das Gefährdungsrisiko für Kinder bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung stets durch mehrere Fachkräfte abgeschätzt. Wenn möglich, wird gemeinsam mit den Eltern besprochen, wie die Gefährdung abgewendet werden kann und welche Maßnahmen erforderlich sind (wie beispielsweise Aufsuchende Familientherapie, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.). Das Jugendamt hat zudem eigene Verfahrensabläufe, wie z. B. Kinderschutzbögen und schriftliche Vereinbarungen mit den Eltern bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung, entwickelt. In Fällen des sexuellen Missbrauchs wird in der Regel der Kinder- und Jugendschutzdienst einbezogen, der ggf. auch Vorbereitung und Begleitung des gerichtlichen Verfahrens übernimmt.

In der Stadt Gera wurden vor allem im präventiven Bereich nachfolgende Maßnahmen installiert oder ausgebaut:

- Teilnahme des Fachbereichs am „Netzwerk häusliche Gewalt“, dadurch enge Kooperation u. a. mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Kinderschutzdienst, Rechtsanwälten, Gleichstellungsbeauftragten möglich;
- Teilnahme des Fachbereichs am Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“, Schwerpunkt der Arbeit ist hier die Kooperation vor allem mit Kinderärzten des Klinikums und frei niedergelassenen Kinderärzten, Kinderneuropsychiatern und Kinderpsychotherapeuten, Hebammen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Kinderschutzdienst;
- bei Einführung des § 8 a SGB VIII war der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes neben dem Schlupfwinkel und Sorgentelefon Gera e. V. intensiv an der Organisation, Ausrichtung und inhaltlichen Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen für alle an der Erziehung und Betreuung von Kindern beteiligten Träger der Stadt befasst;

- zwei Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes nahmen oder nehmen an der Fortbildung „Entwicklungspsychologische Beratung“ teil. Hier steht vor allem die Interaktion der Mutter mit ihrem Säugling oder Kleinkind im Vordergrund.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Es wurden standardisierte Handlungsabläufe bei Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen vereinbart und in gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst Umsetzung und Verfahren abgestimmt.

Insbesondere zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen (§§ 8 a und 72 a SGB VIII) wurden regionalspezifische Fortbildungsangebote und Fachtagungen angeboten. Mit zahlreichen Handreichungen und Empfehlungen zur Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden weitere Impulse zur Qualifizierung und Netzwerkbildung gegeben. Auch viele freie Träger bieten für ihre Mitarbeiter gezielt Fortbildungen zu Themen wie Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung und entsprechende Dokumentationen an.

Mit der Einrichtung von insgesamt 15 **Kinderschutzdiensten** wurde ein kindzentriertes Beratungssystem geschaffen, dessen Aufgabe darin besteht, für misshandelte, vernachlässigte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen ein vertrauensvoller Ansprechpartner zu sein und ihnen in zivil- bzw. strafrechtlichen Verfahren zu helfen.

Die Kinderschutzdienste haben die Aufgabe<sup>41</sup>, jungen Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, schwer vernachlässigt und oder sexuell missbraucht werden, sowie jungen Menschen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht,

- ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf die betroffenen jungen Menschen zugeht und deren Aussage vertraut,
- den Schutz vor weiteren Gefährdungen zu garantieren, und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten,
- in Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben,
- vertrauter und verlässlicher Helfer in zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu sein und auch zu bleiben, falls es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt oder die Aussage des jungen Menschen bestritten oder sonst angezweifelt wird.

Kommt es zum juristischen Verfahren, so ist dies als ein Baustein im Prozess der Verarbeitung der Gewalterfahrung durch die Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Der Kinderschutzdienst vermittelt für die Vertretung der Nebenklage einen Anwalt für das betroffene Kind und begleitet es vor, während und nach dem Gerichtsverfahren. Im Verlauf der Begleitung in juristischen Verfahren geht es um Stabilisierung und Vermeidung erneuter Traumatisierung der Kinder.

---

<sup>41</sup> Siehe auch: „Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten“ vom 30. April 2004 (ThürStAnz. Nr. 24/2004 S. 1497), zuletzt geändert am 22. Januar 2007 (ThürStAnz. Nr.7/2007 S.279), sowie die vom Landesjugendhilfeausschuss am 14. Juni 2004 beschlossenen „Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste - Qualitätsstandards -“ veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

Des Weiteren haben die Kinderschutzdienste aufgrund ihrer Erfahrungen vor Ort darauf hingewirkt, dass durch entsprechende Vereinbarungen mit der Justiz und der Polizei Regelungen getroffen werden, wie beispielsweise die für Kinder besonders belastenden Mehrfachvernehmungen vermieden, möglichst kindgerechte Befragungen durchgeführt und die Rechtsstellung kindlicher Opferzeugen gestärkt werden kann. Eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und Ressorts, insbesondere Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe, wird u. a. auch die im Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vorgesehene Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz bringen.

Die für die Arbeit in den Kinderschutzdiensten eingesetzten Fachkräfte haben eine Grundausbildung in Sozialpädagogik oder Psychologie sowie durch die Teilnahme an spezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Zusatzqualifikationen in der Arbeit mit von Gewalt, insbesondere auch von sexuellem Missbrauch, betroffenen Kindern und Jugendlichen erlangt. Hierfür wurden landesweite Fortbildungszyklen und Fachtagungen angeboten und landesseits unterstützt.

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Juni 2004 wurden Qualitätsstandards für die Arbeit der Kinderschutzdienste in Thüringen verabschiedet, welche Ziele und Aufgaben, Arbeitprinzipien, Fragen der Struktur, des Beratungs- und Hilfeverlaufes sowie der Dokumentation und Messbarkeit der Arbeit festschreiben.

Aufgabe der Kinderschutzdienste ist es auch, durch Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu den betroffenen jungen Menschen möglich ist.

Wenn es im Einzelfall geboten ist, sollen sie erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Hilfen aufzeigen und bei deren Inanspruchnahme helfen. Sie arbeiten hierzu sehr intensiv mit weiteren Beratungsdiensten sowie mit psychologisch, pädagogisch-therapeutisch, medizinisch oder auch juristisch ausgebildeten Fachkräften zusammen.

Die Vernetzung der Hilfsangebote und die Zusammenarbeit mit weiteren Fachdiensten, wie Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, schulpsychologischen Diensten, Kinder- und Jugendärzten, Inobhutnahmestellen und natürlich mit den „Allgemeinen sozialen Diensten“ der Jugendämter, bilden eine solide Grundlage für eine gelingende Arbeit vor Ort. Zur Sicherung der Qualität der Arbeit werden umfangreiche Fortbildungsangebote für alle Berufsgruppen auch fachübergreifend angeboten.

Wirksamer Kinderschutz kann jedoch nicht nur auf das Angebot von einzelnen Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien, d. h. also auf die Einzelfallarbeit und Nachbetreuung, begrenzt werden, sondern muss auch eine umfassende **Prävention** und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Prozessen und Bedingungen beinhalten.

In Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie bei Lehrerfortbildungen und in sonstigen Multiplikatorenschulungen wird regelmäßig auf die vielfältigen Formen der Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aufmerksam gemacht und auf mögliche Signale der Betroffenen hingewiesen. Damit sollen alle Personen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen, bei der eigenen Familie beginnend, für dieses Problemfeld sensibilisiert werden, um Symptome der Gewalt zu erkennen und frühzeitig eine sachgerechte Reaktion zu ermöglichen, die dem Kind eine in dieser Situation notwendige und geeignete Hilfe vermittelt.

Ziel dieser Präventionsveranstaltungen war und ist es auch, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Widerstand zu leisten und „nein“ sagen zu können, als Schutz vor Misshandlungen und sexuellen Übergriffen. Sofern sie Opfer geworden sind, sollten sie lernen, ihr Schweigen zu brechen und sich einem anderen Menschen anzuvertrauen.

Seitens der Kinderschutzdienste wurde jeweils die Bildung örtlicher **Arbeitskreise** initiiert, um eine bessere Kooperation zwischen verschiedenen Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin und Justiz zu ermöglichen und die Hilfen besser zu vernetzen.

Auf Landesebene ist die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. für die Koordination des Arbeitskreises „Thüringer Kinderschutzdienste“ verantwortlich. Sie übernimmt die Durchführung von Arbeitskreisberatungen, Arbeitsgruppenorganisation, Fortbildungen, Erstellung von Arbeitsmaterialien, Fachtagungen, Statistik und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, eine politische Lobby sowie Sensibilisierung der Gesellschaft für Notsituationen junger Menschen mit Gewalterfahrungen und bei Vernachlässigung zu schaffen. Sie dient zudem der Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes und seiner Einrichtungen.

In den Regionen, wo es keinen Kinderschutzdienst gibt, wurden andere Formen und Maßnahmen entwickelt, die ebenfalls der Sicherung des Kindeswohls dienen. Diese Aufgabe wird in Federführung des Jugendamtes durch die enge Zusammenarbeit aller Mitarbeiter öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe ausgeübt.

Zum 1. Oktober 2007 wurde beispielsweise im Saale-Orla-Kreis eine Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ernannt und mit der Einführung eines Schutz- und Kontrollkonzeptes begonnen. Am 1. November 2007 wurde ein Arbeitskreis „Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Saale-Orla-Kreis“ auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten des Saale-Orla-Kreises gegründet. In diesem Arbeitskreis arbeiten die Opferschutzorganisation WEISSER RING e. V., die Polizei, das Gericht, Ärzte, Beratungsstellen, freie Träger sowie Mitarbeiter des Landratsamtes und der Städte Pößneck und Neustadt/Orla eng zusammen, um der häuslichen Gewalt zu begegnen.

Exemplarisch seien zudem die Aktivitäten des Landkreises Sömmerda vorgestellt. Dort wird u. a. unterstützt: „Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt mit multiprofessionellem Zugang“ (Federführung Jugendamt), Informationsveranstaltungen für Eltern und andere Interessierte, die Begleitung der Ausstellung „Opfer“ des WEISSEN RINGES e. V., Schulung von pädagogischen Fachkräften, die in Einrichtungen der Kinder-

und Jugendhilfe tätig sind, sowie Inhouse-Beratungen in Kindertageseinrichtungen für das pädagogische Fachpersonal zum Thema „Sexuelle Gewalt erkennen“.

Zusätzlich zu den vorhandenen Angeboten der Kinderschutzdienste, der Erziehungsberatungsstellen, der Jugendämter und anderer Einrichtungen des Kinderschutzes wurde 1998 das **Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon** eingerichtet. Es vervollständigt das System des Kinder- und Jugendschutzes in Thüringen, das durch enge Vernetzung und Kooperation der beteiligten Einrichtungen und Institution gekennzeichnet ist. Mit dem Kinder- und Jugendsorgentelefon ist es nunmehr möglich, dass Kinder und Jugendliche von jedem Ort aus in Thüringen unter einer einheitlichen thüringenweiten Rufnummer 0800 008 008 0 rund um die Uhr Rat, Information und Hilfe erhalten können. Dieses niedrighschwellige, offene Beratungsangebot und die regionale Ausrichtung der Telefonstandorte mit ihren Einzugsbereichen gewährleisten die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme und der Vermittlung weiterführender Hilfen, wenn ein einfaches Gespräch nicht ausreichend ist. Die Landesregierung unterstützt dieses kostenlose Kinder- und Jugendsorgentelefon jährlich in Bezug auf die Telefon- und Anschlussgebühren, die Öffentlichkeitsarbeit und die Qualifizierung der am Sorgentelefon tätigen Fachkräfte. Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 27. März 2006 Qualitätsstandards für das Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon<sup>42</sup> verabschiedet, die Fragen der Trägerschaft, der Qualität der Beratung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Arbeit am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon klären.

Auch für die **Medizin** hat der Kinderschutz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hierbei sind u. a. die Einrichtung der Thüringer Kinderschutzambulanz in Jena, die Gesetzesinitiative zur verbindlicheren Ausgestaltung der Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen<sup>43</sup>, die Frage der Einführung eines Bonussystems bei Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und zahlreiche Aktivitäten auch im Bereich der Fortbildung in Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitshilfe zu nennen.

So fand beispielsweise am 21. Februar 2007 in der Friedrich-Schiller-Universität Jena die „Kinderschutzkonferenz“ als interdisziplinäre ganztägige Fortbildungsveranstaltung mit über 1.600 Teilnehmern statt. Hauptschwerpunkt war dabei der Umgang mit misshandelten, vernachlässigten und missbrauchten Kindern, welche für alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, eine besondere Herausforderung darstellen. Entscheidend sind im Umgang damit einerseits das Beherrschen der eigenen Aufgabenbereiche und andererseits die Zusammenarbeit untereinander und die Bildung netzwerkartige professionsübergreifender Strukturen.

Beim Schutz von Kindern in Bezug auf Partnergewalt innerhalb von Familien gegen einen Elternteil ist die Einrichtung der **Leitstelle Interventionsarbeit** gegen häusliche Gewalt im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Jahr 2007 von Bedeutung. Von Partnerschaftsgewalt, also häuslicher Gewalt, ist auch ein erheblicher Anteil von Kindern betroffen, die in einem Klima innerfamiliärer Gewalt aufwachsen. Neben den vielfachen physischen und psychischen Folgen, die das Miterleben

---

<sup>42</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

<sup>43</sup> Landtagsbeschluss vom 21. September 2007, Drucksache 4/3385.

von Gewalt für die betroffenen Kinder hat, gibt es auch Auswirkungen auf das spätere Rollenverhalten als Erwachsene, das dem vorgelebten Muster vielfach entspricht. Gewalt wird somit in die nächste Generation übertragen. Die „Leitstelle Interventionsarbeit gegen häusliche Gewalt“ (bis 2/2007 Projektbereich „Häusliche Gewalt“) der Landesstelle Gewaltprävention setzt bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt vorwiegend an der berufsübergreifenden Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im Sanktions- und Hilfesystem an. Schwerpunkte stellen hierbei die Begleitung der regionalen Netzwerke gegen häusliche Gewalt sowie die berufsinterne als auch berufsübergreifende Fortbildung dar. Ein Fortbildungsschwerpunkt für die regionalen Netzwerke ist die besondere Rolle von Kindern bei Häuslicher Gewalt. Die Leitstelle Interventionsarbeit gegen häusliche Gewalt hat zudem den Arbeitsauftrag, flächendeckend Interventionsstellen einzurichten. Dies sind spezielle Beratungsstellen, die Opfern häuslicher Gewalt im Anschluss an einen Polizeieinsatz pro-aktiv Beratung anbieten. Hierbei wird ebenfalls eine Beratung der mitbetroffenen Kinder in die Wege geleitet. Mit der Einrichtung von Interventionsstellen wird noch im Laufe des Jahres 2008 begonnen.

Für das Jahr 2007 konnte bereits pro-aktive Beratung nach Polizeieinsätzen über Fallpauschalen finanziert werden.

Die **Opferschutzorganisation WEISSER RING e. V.** ist die einzige bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien. Die vorwiegend ehrenamtlichen Helfer beim WEISSEN RING e. V. können Opfern auf vielfältige Weise helfen: durch persönliche Betreuung nach der Straftat, Hilfestellungen im Umgang mit den Behörden, vermitteln von Erholungsprogrammen, Beratungsscheck für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt, Rechtsschutz, Beratungsscheck für eine kostenlose medizinisch-psychologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat, Begleitung zu Gerichtsterminen sowie Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen. Zudem gewährt der WEISSE RING e. V. Unterstützung bei der Beantragung einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz. In Thüringen gibt es neben der Landesstelle in Erfurt in nahezu jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt eine Außenstelle.

## **VII. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt**

### **A. Behinderte Kinder (Artikel 23)**

In der Bundesrepublik Deutschland gilt ein dem Artikel 23 entsprechendes ausdrückliches Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes). Zudem stellt Artikel 2 Abs. 4 der Thüringer Verfassung Menschen mit Behinderung unter den besonderen Schutz des Staates. Die gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ist vom Land und seinen Gebietskörperschaften zu fördern.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landesregierung das Ziel, jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, damit es das eigene Leben selbst

bestimmen und aktiv gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilnehmen kann; Benachteiligungen sind zu vermeiden oder abzubauen.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Es sichert behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen Leistungsansprüche zu, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird u. a. auch den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder Rechnung getragen.

Hierzu zählt auch die **Früherkennung und Frühförderung** behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Mit dem Gesetz wurden die verschiedenen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder zu einer Komplexleistung zusammengefasst, um den betroffenen Kindern und ihren Eltern die Inanspruchnahme der erforderlichen Leistungen zu erleichtern.

Zum 1. Juli 2003 trat die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - Frühförderungsverordnung - in Kraft. Die Rechtsverordnung regelt die Abgrenzung der in § 30 Abs. 1 und 2 SGB IX genannten Leistungen und gibt Rahmenvorgaben hinsichtlich der Übernahme und Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und des Verfahrens der Leistungserbringung. Dadurch wurde die Festschreibung von quantitativen und qualitativen Standards der Sozialpädiatrischen Zentren und der Interdisziplinären Frühförderstellen sowie die konkrete Umsetzung des Verfahrens der Leistungserbringung und der Kostenteilung vom Bundesgesetzgeber in die Verantwortung der beteiligten Rehabilitationsträger auf Landesebene übertragen.

In Thüringen wurde zur Umsetzung der Frühförderverordnung eine Landesrahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den gesetzlichen Krankenversicherungen abgeschlossen, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

In den vergangenen Jahren entstand in Thüringen ein leistungsfähiges Netz an Frühförderstellen. Insgesamt gibt es 37 Frühförderstellen (mindestens eine pro Landkreis) sowie fünf überregionale Einrichtungen. Das Netz der Frühförderstellen wird durch vier Sozialpädiatrische Zentren in Thüringen noch weiter ergänzt. Die enge Zusammenarbeit gewährleistet eine individuelle Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Es kann somit von einer gut entwickelten Angebotsstruktur im Bereich der Frühförderung gesprochen werden.

Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen in **Heimen**. In Thüringen gibt es derzeit 20 Heime mit sieben Außenstellen bzw. Außenwohngruppen mit einer Gesamtkapazität von 666 Plätzen. Es existieren zusätzlich fünf Wohnheime an Förderschulen mit drei Nebenstellen bzw. Außenwohngruppen mit einer Gesamtkapazität von 220 Plätzen.

**Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** werden auf der Grundlage des § 35 a SGB VIII in Thüringen von Beginn an grundsätzlich in den bestehenden Struk-

turen der Jugendhilfe integrativ betreut. Das Landesjugendamt hat kontinuierlich im Rahmen von Fortbildungen die Jugendämter und die freien Träger unterstützt, damit diese die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen sowohl rechtlich als auch konzeptionell sachgerecht umsetzen. Außerdem wurden im Landesjugendhilfeausschuss die Fachlichen Empfehlungen für die integrative Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vom 20. April 1998<sup>44</sup> beschlossen. Dort werden u. a. grundsätzliche konzeptionelle Anforderungen an Einrichtungen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Schule und anderen am Hilfeprozess Beteiligten beschrieben.

Da insbesondere für seelisch behinderte junge Menschen neben der Jugendhilfe auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine wichtige Säule in der Betreuung darstellt, wurden zudem vom Landesjugendamt regelmäßige gemeinsame Fachtagungen von Jugendämtern und Kinder- und Jugendpsychiatrien - aber auch niedergelassenen Fachärzten - organisiert, um die gegenseitige Systemkenntnis zu befördern und Kooperationsstrukturen zu festigen und zu verstetigen.

Im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ wurde u. a. eine Unterarbeitsgruppe „Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingerichtet. Neben dem fachlichen Austausch sind es hier vor allem die gegenseitigen Hospitationen in den jeweiligen Einrichtungen vor Ort, die für die beteiligten Träger und Einrichtungen ein wichtiges methodisches Instrument der Qualitätsentwicklung darstellen.

Da bei Kindern im Rahmen der Frühförderung, d. h. bis zum Schuleintrittsalter, die Feststellung einer seelischen Behinderung nicht immer zweifelsfrei möglich ist und in diesem Zusammenhang aufwändige und für die Kinder belastende Begutachtungen erforderlich wären, hat der Landesgesetzgeber in Umsetzung des § 10 Abs. 4 SGB VIII von der Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung Gebrauch gemacht und mit § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bestimmt, dass für Kinder bis zum Schuleintritt Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen, und zwar unabhängig von der Art der Behinderung. Insofern werden Kostenstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Kostenträgern vermieden und eine zügige Leistungsgewährung für die betroffenen Kinder durch die örtlichen Sozialhilfeträger sichergestellt.

Ferner unterstützt das Land im Rahmen einer freiwilligen Förderung **Familienentlastende Dienste**. Ziel der Förderung ist es, Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die mit deren Betreuung befasst sind, zu entlasten, damit die Selbsthilfekräfte zu stärken, die Bereitschaft zur Betreuung des Menschen mit Behinderung aufrechtzuerhalten und vollstationäre Unterbringung möglichst zu vermeiden.

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen, wurde am 16. Dezember 2005 das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit

---

<sup>44</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Broschüre „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

Behinderungen (GVBl. S. 383) verabschiedet. Hierin ist unter anderem das Recht auf integrative Beschulung verankert. Schüler mit Behinderungen haben das Recht, gemeinsam mit Schülern ohne Behinderung unterrichtet zu werden. Darüber hinaus regelt das Gesetz, dass hör- und sprachbehinderten Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden.

Bereits zum 1. August 2004 - also noch vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen - wurde das Amt des **Beauftragten für Menschen mit Behinderungen** geschaffen. Der in § 17 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen beschriebene Aufgabenbereich des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist umfangreich und hat vor allem das Ziel, auf die Einhaltung des Gesetzes hinzuwirken sowie individuelle und allgemeine Probleme von behinderten Menschen und Institutionen aufzugreifen und lösen zu helfen. Sämtliche Aktivitäten des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind darauf angelegt, entweder im Allgemeininteresse oder im Einzelfall eine Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen zu erreichen. Da die Belange behinderter Menschen jedes Lebensalter und auch nahezu jeden Lebensbereich betreffen können, arbeitet der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen auch ressortübergreifend - von den Bedürfnissen Neugeborener bis hin zu den Interessen Hochbetagter.

Neben dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berät der **Landesbehindertenbeirat** die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und -hilfe.

Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** soll die Förderung in integrativen Kindertageseinrichtungen erfolgen. Entsprechend § 7 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ist es möglich - wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist - behinderte Kinder in Regeleinrichtungen aufzunehmen, um frühzeitig den Prozess der möglichst vollständigen sozialen Integration und ihrer individuellen Entfaltung zu unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder in ihrer unmittelbaren Umwelt leben und sich zurechtfinden können, Kontakte zu anderen Kindern haben, einbezogen werden und soziale Erfahrungen sammeln. Die Kinderbetreuung wird unabhängig vom sozialen Status der Eltern für alle Kinder in gleicher Qualität gewährleistet.

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, werden gleichberechtigt wie alle anderen Kinder in die pauschale Landesförderung nach § 19 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes sowie in die Finanzierung durch die Gemeinde nach § 18 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und in die Personalberechnung nach § 14 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes einbezogen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Sozialhilfeträger über Eingliederungshilfe finanziert. Darüber hinaus kommt die Kostenerstattung nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 893) zur Anwendung. Eltern tragen - wie die Eltern nicht behinderter Kinder - in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei.

Zusätzlich zahlt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Die Pauschale ist ausschließlich zweckgebunden für Präventions- und Interventionsmaßnahmen einzusetzen, um frühzeitig Entwicklungsauffälligkeiten zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

Im Landkreis Eichsfeld wird beispielsweise in Kindertageseinrichtungen zusätzliches Personal eingesetzt. Dort stehen zwei integrative Tageseinrichtungen mit ausreichender Kapazität und guten Bedingungen (bis hin zum Snoozelraum) zur Verfügung.

Im Landkreis Weimarer Land wurde auf Initiative des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit der Kreisvolkshochschule eine flächendeckende Fortbildung für Erzieher in Kindertageseinrichtungen des Landkreises etabliert, um möglichst viele der betroffenen Kinder zu erreichen.

Ziel der Fortbildung war es, die Erzieher zu befähigen:

- Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu erkennen,
- einzuschätzen, in welchem Bereich der Förderbedarf liegt,
- die Kinder gezielt zu beobachten, die Beobachtungen auszuwerten und
- entsprechende Schlussfolgerungen für den entwicklungsförderlichen Umgang zu ziehen.

Von Oktober 2006 bis Juli 2007 wurden auf diese Weise 45 Erzieher in drei Lehrgängen qualifiziert. Bei der Umsetzung der erworbenen Erkenntnisse in der Praxis der Kindertageseinrichtungen werden die Erzieher gegenwärtig durch zwei Fachkräfte (Heilpädagogin, Sozialpädagogin) unterstützt, die zur Beratung, zur Elternarbeit sowie zum Aufbau eines Netzwerkes zur Verfügung stehen. Die Erzieher fühlen sich durch die absolvierte Fortbildung und die Unterstützung der Fachkräfte sicherer im Umgang mit den betroffenen Kindern und deren Eltern sowie bei der Entscheidung über konkrete Fördermaßnahmen. Die Leitung des Gesamtkonzepts liegt in den Händen eines Koordinators, der Mitarbeiter des Jugendamtes ist. Die Stelle des Koordinators wurde zur Umsetzung des § 19 Abs. 5 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes geschaffen. Bereits jetzt kann eingeschätzt werden, dass das Konzept des Kreises Weimarer Land zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf auf großen Zuspruch trifft.

Im **Schulbereich** wurde in Thüringen mit der Novellierung des Thüringer Schulgesetzes im Jahr 2003 und der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. April 2004 (GVBl. S.482) im Jahr 2004 zielgerichteter und zieldifferenzierter Unterricht für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts möglich.

Dem Gemeinsamen Unterricht (mit Differenzierung, Individualisierung, unterrichtsimmanenter Förderung und offenen Unterrichtsformen, anderen Organisationsformen des Schulalltags, neuen Formen der Zusammenarbeit verschiedener Professionen/ Zweilehrersystem) ist in Thüringen der Vorrang zu geben. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird geprüft, ob diese Schüler mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und/oder zusätzlichen Förderstunden im

Zwei-Pädagogen-System in Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen oder berufsbildenden Schulen lernen können. Dies bedeutet, dass Schüler trotz unterschiedlicher Bildungsgänge (z. B. Grundschule und geistige Entwicklung) in einer Klasse gemeinsam lernen können.

Sollte eine Beschulung im Gemeinsamen Unterricht nicht möglich sein, bestehen in Thüringen flächendeckend regionale und überregionale Förderzentren die als Ganztagschulen strukturiert sind. Die Förderzentren befinden sich derzeit auf dem Weg der Entwicklung zu Kompetenz- und Beratungszentren. Die sonderpädagogische Förderung soll dezentralisiert werden. Außerdem sollen die Sonderpädagogen die anderen allgemein bildenden Schulen dabei unterstützen, ihren Unterricht so zu entwickeln, dass Differenzierung und Individualisierung Lernerfolge für jedes Kind ermöglichen.

Ferner wurde im Schulbereich die Zusammenarbeit mit den Sozial- und Jugendämtern verstärkt. Dieses erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass Kindern mit Behinderungen Eingliederungshilfen je nach Art der Behinderung nach dem SGB XII oder nach dem SGB VIII zustehen und dass die Gewährung dieser Hilfen in jedem Einzelfall genauer Absprachen bedarf.

Da geistig oder körperlich behinderte Kinder aufgrund ihrer Einschränkungen ein erhöhtes Risiko, Opfer von Kindesmisshandlung zu werden, haben, ist beispielsweise der **Kinderschutzdienst** Gera intensiv darum bemüht, Kontakt zu Förderschulen herzustellen und auszubauen, um verschiedene Präventionsthemen für die Kinder aufzubereiten zu können.

Eine intensive und vertrauensvolle **Elternarbeit** bei Entwicklungsschwierigkeiten ist von großer Bedeutung, um die Sorgeberechtigten für die besonderen Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und ihnen Unterstützung bei der Befriedigung dieser zu geben. Das ist vor allem Aufgabe des Erziehungsbeistandes, der Sozialen Gruppenarbeit und der Mitarbeiter der Kinderschutzwohnung, wenn diese Kinder mit Behinderung betreuen.

Bei den Jugendverbänden ist das Programm „Pfadfinder trotz allem“ des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. beispielhaft zu nennen. Es zeigt besonders die Integration von Menschen mit Behinderungen in der **Jugendverbandsarbeit**. Die Grundidee ist, dass behinderte und nicht behinderte Jugendliche gemeinsam aktiv ihre Freizeit gestalten. Das Programm unterstützt Gruppen, welche mit behinderten Pfadfindern arbeiten, bietet Austausch, vermittelt Wissen, organisiert Seminare und beschafft neue Anreize in der Arbeit.

Abschließend soll die Praxis eines örtlichen Sozialhilfeträgers auszugsweise wie folgt dargestellt werden:

In Weimar werden Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen. Diese gesetzlichen Vorga-

ben werden durch Angebote heilpädagogischer Leistungen ambulant/mobiler Frühförderstellen und integrativer Kindertageseinrichtungen sowie verschiedener individueller Förderleistungen als Hilfen zur Erlangung angemessener Schulbildung ausgestaltet.

Über die vorstehend aufgezeigten Möglichkeiten der Rehabilitation und Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hinaus gibt es mit dem **Thüringer Blindengeldgesetz** in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 270), eine weitere Unterstützungsmöglichkeit. Thüringer Blindengeld erhalten blinde Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, und zwar ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

## **B. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge (Artikel 24)**

Das in Artikel 24 beschriebene Recht der Kinder auf Gesundheit und Gesundheitsdienste bzw. Gesundheitsförderung ist - wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt - in Thüringen umgesetzt.

Gesundheitsförderung geht weit über medizinische und soziale Versorgung hinaus. Es handelt sich dabei nicht nur um eine individualisierte Krankheitsvorbeugung, sondern vielmehr um die Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebensbedingungen. Die Gesundheitsförderung dient damit sowohl der umfassenden Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen als auch der Entwicklung gesundheitsdienlicher Einstellungen und Verhaltensweisen bei jedem einzelnen.

Die wirksamste Form des Gesundheitsschutzes ist das gesundheitsbewusste Verhalten des Einzelnen. Dies gilt insbesondere auch schon für Kinder und Jugendliche, da in der Kindheit bereits erste Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen gelegt werden.

Präventionsangebote sind daher besonders wichtig für werdende Mütter, für Neugeborene, Kinder und Jugendliche und damit letztlich für gesunde Familien.

In Thüringen ist in den letzten Jahren ein breites Spektrum an Hilfen und Beratungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder aufgebaut worden.

Der im Dezember 2006 verabschiedete Maßnahmenkatalog zur Fortentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen<sup>45</sup> beinhaltet u. a. auch die Förderung der Teilnahme an **Früherkennungsuntersuchungen** sowie neue Formen der Frühen Hilfen für Eltern und ihre Kinder.

Vorsorgeuntersuchungen schärfen den Blick für Vernachlässigung und Gefährdung des Kindes. Um sowohl eine gesunde als auch eine altersgerechte Entwicklung von Kindern sicher stellen zu können, erhalten Krankenversicherte für ihre Kinder neun

---

<sup>45</sup> siehe oben Kapitel VI. I.

Früherkennungsuntersuchungen. Diese bieten im frühen Kindesalter die Möglichkeit der Früherkennung von gesundheitlichen Störungen und zugleich auch eine grundsätzliche Möglichkeit, sonstige Gefährdungen von Kindern zu erkennen.

Gegenwärtig erarbeitet die Landesregierung auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 21. September 2007 (Drucksache 4/3385) einen Gesetzentwurf, um die Verbindlichkeit der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherung der Teilnahme aller Kinder im Alter bis zu 6 Jahren an den nach §§ 25 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), vorgesehenen Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden können. Um die Teilnehmerate in Thüringen zu erhöhen, sollen zukünftig Eltern, die ihr Kind nicht zu einer Früherkennungsuntersuchung vorstellen, aufgefordert werden, diese nachzuholen. Dies soll ermöglicht werden, indem Ärzte namentlich die Kinder, bei denen sie eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, an die beim Vorsorgezentrum des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz eingerichtete Zentrale Stelle melden. Durch Abgleich mit dem Geburtenregister ermittelt die Zentrale Stelle sodann säumige Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter und fordert diese auf, ihrem Kind zu ermöglichen, die fehlende Früherkennungsuntersuchung umgehend nachzuholen. Wird die Untersuchung auch dann nicht durchgeführt, wird durch eine Meldung der Zentralen Stelle an das zuständige Jugendamt die Möglichkeit geschaffen, dass das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko abschätzt. Liegt nach Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls vor, hat das Jugendamt gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten, soweit es zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig hält. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, hat das Jugendamt das Kind in Obhut zu nehmen (§ 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Soweit zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Wirken diese nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständigen Stellen selbst ein (§ 8 a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Das vielfältige und vorbildliche Angebot von Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, gerade auch für Kinder und Jugendliche, ist in Thüringen eingebettet in eine gute gesundheitliche und psychosoziale Versorgung. Allen Bürgern steht heute unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Status ein Netz leistungsfähiger Krankenhäuser und ambulanter Arztpraxen mit hochmoderner medizintechnischer Ausstattung zur Verfügung.

Das ist natürlich nicht gleichbedeutend damit, dass alle Bürger auch im gleichen Maße erreicht werden bzw. dieses Angebot im gleichen Maße nutzen. Erfahrungsgemäß nehmen besonders sozial schwache Menschen das medizinische Versorgungsangebot, insbesondere auch auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, weitaus weniger in Anspruch.

Aus diesem Grund hat gerade auch der **Öffentliche Gesundheitsdienst** mit seinem oben beschriebenen Leistungsangebot große Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung von Kindern sozial schwacher Eltern.

In Thüringen ist sichergestellt, dass jedes Kind Zugang zu den Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hat. Der Öffentliche Gesundheitsdienst hält Angebote zur Beratung und Gesundheitsvorsorge vor. Die Einrichtungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes sowie des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes, die sowohl in den Kindertageseinrichtungen und Schulen als auch in beratender Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehen, überwachen den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen, stellen Auffälligkeiten in der Entwicklung rechtzeitig fest und leiten ggf. Interventionsmaßnahmen ein. Dort werden bei Bedarf auch Hinweise zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und zur Einhaltung von grundlegenden Hygieneregeln gegeben.

Folgende Leistungen werden beispielsweise durch das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld erbracht:

#### **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:**

- ärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen nach dem Thüringer Schul- und dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz,
- Durchführung von Einschulungsuntersuchungen,
- Durchführung von Schutzimpfungen,
- Angebot der Durchführung von Schutzimpfungen gem. Empfehlung der Staatlichen Impfkommision in den Schulen,
- Beiträge zur Gesundheitserziehung in Kindertageseinrichtungen und Schulen auf Anforderung zu verschiedenen Themen (z. B. gesunde Ernährung, Sexuaufklärung etc.),
- Erstellung von Gutachten z. B. zu Maßnahmen der Frühförderung bei Entwicklungsverzögerungen oder bei Leistungen nach § 35 a SGB VIII (seelische Behinderung).

#### **Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst:**

- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach dem Thüringer Schul- und dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz,
- Motivation zum regelmäßigen Zahnarztbesuch,
- Durchführung von Gruppenprophylaxe in den Schulen,
- Gesundheitsfördernde Aktivitäten auf dem Gebiet der Zahngesundheit auf Anforderung zu Themen wie Zahn- und Mundhygiene, Ernährungslenkung, Schmelzhärtung mit Fluoriden.

Die **Sozialpsychiatrischen Dienste** bei den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen bieten auch Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Erziehern die Möglichkeit der psychologischen Diagnostik, Beratung und Betreuung. Hierzu sind die Kooperation und die Vernetzung z. B. mit den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schul- und Bildungswesen, den pädiatrischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe unbedingt erforderlich, um eine ganzheitliche Versorgung sicher zu stellen. Mit dem Ziel der Verbesserung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie wurden in Verantwortung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit die Durchführung eines Modellprojektes im Zeitraum 2007 bis 2010 angeregt und umgesetzt. Es sollen dabei tragfähige Kooperationsstrukturen in den örtlichen Verantwortungsbereichen erprobt werden, die auf verbindlichen vertraglichen Regelungen zwischen den Institutionen aufbauen. In den ausgewählten Modellregionen wird diese Kooperation beispielhaft begleitet und evaluiert.

In Thüringen besteht darüber hinaus ein flächendeckendes, trägerplurales Netz an Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Schwangeren Frauen, jungen Müttern, Männern und Jugendlichen steht das Beratungsangebot jeder Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in ganz Thüringen unabhängig von der Zuordnung des Wohnortes zu einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zur Verfügung.

Neben der Konfliktberatung beinhaltet der Beratungsauftrag der anerkannten **Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** die allgemeine Beratung, jede Frau und jeden Mann in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen die Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zu informieren und zu beraten, Informationen über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft zu geben sowie eine Nachbetreuung nach der Geburt eines Kindes anzubieten.

Seit zwei Jahren nimmt bei den Beratungsstellen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht die Präventionsarbeit an Schulen einen höheren Stellenwert ein. Insgesamt geht es darum, durch Informationen das Wissen der Kinder und Jugendlichen über den eigenen Körper und ihre Selbstbestimmtheit zu verbessern sowie über die Familienplanung, insbesondere zur Verhütung von ungewollten Schwangerschaften, aufzuklären. Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und das Kultusministerium sehen darin einen wichtigen präventiven Baustein der Gesundheits-, aber auch der Persönlichkeitsförderung der Kinder und Jugendlichen.

Weiterhin hat Thüringen 2005/2006 die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bundesweit angebotene Initiative für eine körperbewusste **Sexualerziehung** in Kindertageseinrichtungen (die Kinderliedertour „Bauch, Beine und Po“) genutzt und die Thematik als ein pädagogisches Angebot bereits für Kinder in Kindertageseinrichtungen angeboten. Für eine nachhaltige Etablierung treten nun Beratungsfachkräfte aus verschiedenen Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als Multiplikatoren in Kindertageseinrichtungen auf. Inhalte sind u. a. die vorhandenen Kenntnisse der Erzieher zu festigen und einen sicheren Umgang mit der Thematik Körperwahrnehmung des Kindes (kindliche Sexualität), Ent-

wicklungsphasen der kindlichen Sexualität sowie angemessene Reaktionen auf Fragen der Kinder zu entwickeln und entsprechende Elterngespräche führen zu können.

Thüringen gewährleistet des Weiteren für die gesamte Bevölkerung die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser auf der Grundlage der Einhaltung der Vorgaben der **Trinkwasserverordnung** vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). In den Haushalten ist für Kinder das Trinken von Wasser aus der Leitung ohne Vorbehandlung gefahrlos möglich.

Die in Artikel 24, insbesondere in den Absätzen 2 Buchstabe e), 3 und 4 der UN-Kinderrechtskonvention genannten Forderungen werden im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt durch Förderung spezieller Projekte unterstützt. In den letzten Jahren wurden hierzu vielfältige Bildungsprojekte zur **Gesundheitsvorsorge und Ernährung** gefördert, z. B. Angebote zur Bedeutung der Ernährung mit Ökoprodukten oder der Nutzung des Fahrrades. Da finanzielle Mittel nur begrenzt zur Verfügung stehen, werden insbesondere auch Projekte zur Multiplikatoren- und Lehrerfortbildung bevorzugt, z. B. in der Erzieherweiterbildung. Durch die Förderung des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt war es möglich, dass die Angebote auch von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien wahrgenommen werden konnten.

Innerhalb des Arbeitskreises Ernährungsaufklärung/-erziehung der Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V./Sektion Thüringen unterstützt das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Aufgaben der Ernährung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindergärten z. B. im Zusammenhang mit der Schulmilchversorgung. Fachkenntnisse zu Agrarprodukten/Lebensmitteln fließen in die unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V./Sektion Thüringen erstellten Informationsbroschüren ein. Daneben wird die Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über die Verwendung von Jodsalz zur Behebung des Jodmangels unterstützt.

Die bei Artikel 4 Absatz 4 der Konvention geforderte **internationale Vernetzung** wird insbesondere durch Projekte der „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ ermöglicht, die aufgrund ihres (fach-)übergreifenden Ansatzes die globalen Veränderungen insgesamt stärker beleuchten und zum Überdenken eigener Handlungsmuster anregen.

### **C. Soziale Sicherheit (Artikel 26)**

Nach Artikel 26 der Konvention steht das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung auch Kindern zu. Auch wenn Kinder nach bundesdeutschem Recht im Rahmen des **Sozialversicherungsrechts** - insbesondere in Ermangelung eines Beschäftigungsverhältnisses - im Allgemeinen keinen eigenen Versicherungsschutz genießen, haben sie doch regelmäßig einen aus der Versicherung der Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten Leistungsanspruch. So erhalten sie z. B. beim Tod der Eltern oder eines Elternteils in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Waisenrente. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Kinder berücksichtigt im Hinblick auf diejenigen Unfälle, die während des Besuchs von Kin-

dertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen eintreten. In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Kinder als Familienangehörige eines Mitglieds sogar einen eigenständigen, nicht vom Mitglied abgeleiteten Versicherungsschutz.

Weitere soziale Leistungen, die auch Kindern zugute kommen können, sind insbesondere im nachstehenden Kapitel aufgeführt bzw. ergeben sich aus dem SGB VIII (so u. a. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme).

#### **D. Lebensstandard (Artikel 27 Abs. 1 - 3)**

Artikel 27 Abs. 1 der Konvention gewährleistet ein Recht auf einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung eines Kindes angemessenen Lebensstandard.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 der Konvention ist die Sicherstellung der für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen in erster Linie **Aufgabe der Eltern**. Dieser Anforderung entsprechen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 18 der Thüringer Verfassung.

Für den Fall, dass Eltern nicht in der Lage sind, die angemessenen Lebensbedingungen zu gewährleisten, haben sich nach Artikel 27 Abs. 3 der Konvention die Vertragsstaaten zu materiellen **Hilfs- und Unterstützungsprogrammen** verpflichtet. Diese Verpflichtung wird nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls erfüllt.

In erster Linie ist hierbei bei erwerbsfähigen Personen auf die Leistung der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert Gesetz vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245), zu verweisen. Neben der primär angestrebten Eingliederung in Arbeit gewährt das Gesetz **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**. Für Personen, die nicht vom Anwendungsbereich des SGB II erfasst werden, ist das SGB XII maßgeblich. Leistungen der genannten Gesetze zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums erhält jeder, der seinen notwendigen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln, vor allem nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen, bestreiten kann. Das soziokulturelle Existenzminimum umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zum Letzteren zählen in vertretbarem Umfang auch „Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“. Die entsprechenden Regelsätze und Regelsatzbemessungsgrundlagen werden derzeit überprüft. Dabei wird es insbesondere auch eine Überprüfung der Angemessenheit der Kinder-Regelsätze geben. Thüringen wird sich aktiv in die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen einbringen. Wesentliche Zielstellung dabei ist es sicherzustellen, dass die gesetzlichen Leistungen weiterhin bedarfsdeckend gerade auch im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern bleiben und dass diese Leistungen die Kinder auch erreichen.

Als weitere **materielle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen** sind zu benennen: Die Regelungen des Familienleistungsausgleichs, insbesondere die steuerrechtlichen Entlastungen, das Kindergeld sowie das Elterngeld, der Unterhaltsvorschuss (siehe oben Kapitel VI. E.), das Thüringer Erziehungsgeld (siehe oben Kapitel VI. B.) sowie die Zuschüsse zu den Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege und zu den Hortgebühren.

Neben den o. g. staatlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung eines Kindes angemessenen Lebensstandard bemühen sich hierum auch freie Träger.

Exemplarisch seien insoweit Maßnahmen von Wohlfahrtsverbänden im Bereich der Kindertageseinrichtungen dargestellt:

- Angebote zur Verbesserung der materiellen Lebenslage:
  - Ernährung und Essen: z. B. durch Vollverpflegungsangebote, gesunde Ernährung durch entsprechende Essenangebote, Kostenübernahme Mittagessen, Tafel-Projekte,
  - Kleidung: z. B. Veranstaltung von Flohmärkten, kostenlose Abgabe von Kleidungsstücken,
  - Teilhabe ermöglichen: z. B. durch Kooperationen kostenfreier Eintritt in Sportvereine/Schwimmbäder etc., Geburtstagsfeiern und/oder Familienfeiern werden in Kindertageseinrichtungen ausgerichtet bzw. Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Angebote zur Verbesserung der sozialen Lebenslage:
  - Umgang mit Armut: z. B. durch spezielle Angebote zur Stärkung armer Kinder und Vermeidung von Ausgrenzung,
  - Partizipation: z. B. altersgemäß Einbeziehung von Kindern in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse, Kinderkonferenzen,
  - Übergänge gestalten: z. B. durch spezielle Angebote für Schulanfänger; Spende der „Schulerstausrüstung“,
  - Umgang mit Konflikten: Projekte zur Konfliktlösung.
- Angebote zur Verbesserung der kulturellen Lebenslage:
  - Anbahnen von Selbstlernkompetenzen: z. B. in Lernwerkstätten,
  - Kreativität und Phantasie: durch Vermeidung von kostenpflichtigen Angeboten von außen (z. B. Musikschule, Sportvereine etc.),
  - Sprachförderung: durch Kooperationen mit Bibliotheken, Vorlesen, Lesecken und Kinderbücherei innerhalb der Kindertageseinrichtungen.
- Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Lebenslage:
  - Bewegung: durch gezielte Bewegung Anbahnung von Sprache, z. B. Bewegungsbaustellen,
  - gesunde Ernährung: spielerische Aufklärung über Ernährung, Obstmalzeiten für zwischendurch,

- Sauna, Kneipp-Konzept.

Für Familien in außergewöhnlichen Notsituationen, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden können, besteht im Übrigen auch die Möglichkeit der Unterstützung durch die „**Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not**“.

## **VIII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten**

### **A. Bildung (Artikel 28) und Bildungsziele (Artikel 29)**

Die in den Artikeln 28 und 29 der Konvention niedergelegten Prinzipien entsprechen dem in Thüringen geltenden Recht sowie der Praxis. In den Artikeln 20, 21, 22, 23 und 24 der Thüringer Verfassung wird das Recht auf Bildung, die besondere Förderung von Begabten, Behinderten und sozial Benachteiligten festgeschrieben. Darüber hinaus werden die grundsätzlichen Inhalte der Bildung und Erziehung bestimmt.

Was dies für die elementare und schulische Bildung bedeutet, wird im Folgenden abrisssartig dargestellt. Ferner wird die Umsetzung von Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe e) der Konvention (Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln) behandelt.

In den Folgerungen aus dem „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Zwölfter Kinder- und Jugendbericht -“ für die Jugendhilfe in Thüringen (Drucksache 4/2289) wurde ausführlich eine Definition von „Bildung“, d. h. das Verhältnis von Bildung, Erziehung und Betreuung, gegeben; diese wird hier wiederum zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf Aussagen über die Förderung von Mädchen in Bildungsinstitutionen sowie von behinderten und benachteiligten Kindern wird auf die Kapitel IV. und VII. verwiesen.

#### **1. Kindertagesbetreuung**

In Artikel 28 der Konvention erkennen alle Vertragsstaaten das Recht auf Bildung an. Dabei werden zwar die Kindertageseinrichtungen nicht explizit aufgeführt, spielen aber im Bildungssystem eine entscheidende Rolle. Nicht erst seit PISA ist bekannt, dass frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen die Entwicklungschancen der Kinder wesentlich verbessert.

Zur Umsetzung dessen ist in Thüringen gewährleistet, dass für jedes Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr ein Ganztagsangebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung in erster Linie in Kindertageseinrichtungen, aber auch in der Kindertagespflege, zur Verfügung steht. Für Kinder unterhalb des Rechtsanspruchsalters werden Plätze bei Vorliegen definierter Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

Für die Kindertageseinrichtungen besteht gemäß § 6 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein familienergänzender Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Darüber hinaus setzt der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre diese Ziele und die damit verbundene Bildungsphilosophie in konkrete Anregungen um.

Gemäß § 19 Abs. 5 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes stellt das Land für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, Mittel zur Verfügung.

Das Anliegen besteht darin, jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, um so Benachteiligungen zu verhindern. Mit der Durchführung dieser Aufgabe sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betraut, die die notwendigen Hilfen am sinnvollsten vor Ort etablieren können (näheres siehe oben Kapitel VII).

## **2. Schule**

Die in Artikel 29 benannten Ziele werden in Thüringen insbesondere durch die §§ 1, 2, 25 und 26 des Thüringer Schulgesetzes gewährleistet.

### **Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendsozialarbeit**

Schulsozialarbeit als professionelles sozialpädagogisches Angebot ergänzt und unterstützt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Damit werden Jugendhilfe und Schule in verbindlicher Kooperation im Schulalltag verankert. Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in deren Sozialraum. Sie spielt zudem eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als Voraussetzung erfolgreicher individueller und gesellschaftlicher Integration.<sup>46</sup>

Als Bildungsleistungen des Angebots sind vor allem die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen und emanzipierten Persönlichkeiten, der Abbau von Benachteiligungen in Erziehungs- und Bildungsprozessen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und Vermittlung von Integrationserfolgen sowie die Erhaltung und Sicherstellung positiver Lebensbedingungen an und in der Schule durch deren Mitgestaltung als einem Lebens- und Erfahrungsraum zu benennen. Damit kann die Schulsozialarbeit grundlegend zur Umsetzung der Bildungsziele an Thüringer Schulen beitragen.

Das Angebot wird in der Regel von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die dafür sozialpädagogisch qualifizierte Kräfte in Umsetzung des Fachkräftegebots anstellen.

---

<sup>46</sup> Aus: „Fachliche Empfehlung Schulsozialarbeit“, veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

In einem sehr langen Diskussionsprozess vor allem mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss mit Beschluss vom 1. Dezember 2003 „Fachliche Empfehlungen zur Schulsozialarbeit“, in denen sich die o. g. Ziele wiederfinden. Darüber hinaus werden die Zielgruppe, inhaltliche Schwerpunkte und erforderliche Rahmenbedingungen festgeschrieben.

Mit der Einführung der **Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“** wurde die Möglichkeit der Förderung von Projekten der Schulsozialarbeit, d. h. der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII, verstetigt.

Exemplarisch soll hierbei auf ausgewählte Projekte in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten verwiesen werden.

<b>Jugendamt</b>	<b>Projekt</b>
Landkreis Eichsfeld	Fortführung der Projekte „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
Eisenach	Projekt „BOSS“ an einer Regelschule
Erfurt	Projekt bei der Erfurter Brücke e. V. (Bewerbertraining, Praktikasuche, Berufsorientierung)
Jena	Schulsozialarbeit in allen Schulen mit Regelschulenteil
Saale-Orla-Kreis	schulbezogene Jugendsozialarbeit in fast allen Regelschulen
Landkreis Sonneberg	Zentrum für Jugendsozialarbeit
Suhl	schulbezogene Jugendsozialarbeit an drei Regelschulen
Wartburgkreis	Fortführung der Projekte „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
Landkreis Weimarer Land	schulbezogene Jugendsozialarbeit an einer Regelschule

Einen besonderen Schwerpunkt legte die Landesregierung bereits seit Dezember 1995 auf die **Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Thüringen**, die im Rahmen verschiedener Projekte umgesetzt wurde.

Von Beginn an war es ein zentrales Ziel, die individuelle Förderung und Beratung der Schüler zu verbessern und sozialpädagogische Ansätze in die Arbeit der berufsbildenden Schulen einzubeziehen.

Ab dem Jahr 2000 wurde das Projekt **„Sozialarbeit an berufsbildenden Schulen in Thüringen“** umgesetzt. Ziel dieses Projektes war es, an den berufsbildenden Schulen im Querschnittsbereich von Jugendhilfe und Schule ein Netz von Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Jugendlichen bereit zu stellen, die im Prozess der

beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Das Projekt wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes finanziert. Insgesamt wurden landesweit 50 Sozialpädagogen an 47 berufsbildenden Schulen gefördert. 15 Jugendhilfeträger waren mit der Umsetzung des Projektes beauftragt. Die Koordination des Projektes erfolgte durch die Jugendberufshilfe Thüringen e. V.

Eine Begleitarbeitsgruppe aus Vertreter des Kultusministeriums, des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Jugendamtsvertretern benannt vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie vom Thüringischen Landkreistag, Vertretern des Landesjugendamtes und der Jugendberufshilfe Thüringen e. V. steuerte den Prozess der Umsetzung.

Mit Auslaufen der Finanzierung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds wurde für das Projekt eine weitere Landesförderung nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ ermöglicht.

Nach Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren 2007 weiterhin 29 Personen mit dem Auftrag der Schulsozialarbeit an den Thüringer berufsbildenden Schulen tätig. Dabei handelt es sich um elf Vollzeit- und 18 Teilzeitstellen.

### 3. Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Jugendhilfe und Schule sind in der Vergangenheit häufig getrennte Wege gegangen. Gründe dafür lagen u. a. in Unterschieden hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung, der Ausbildung der Beschäftigten und der Ressortzuständigkeiten innerhalb der Verwaltungen. In den letzten Jahren wurde dies durch vielseitige Initiativen und Projekte aufgebrochen und auch in Thüringen verändert.

In den **Folgerungen aus dem „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Zwölfter Kinder- und Jugendbericht -“ für die Jugendhilfe in Thüringen** (Drucksache 4/2289) wurde ausführlich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beschrieben, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann.

Dargestellt werden sollen nur die Entwicklungen, die über den o. g. Bericht hinaus gehen. Dies ist zum einen die Umsetzung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in den Bereichen schulbezogene Jugendarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit, zum anderen sollen konkrete Praxisbeispiele aus den Landkreisen und kreisfreien Städten erwähnt werden.

Zum 1. Januar 2006 wurden die Richtlinien „Jugendpauschale“ und „Schuljugendarbeit“ zur neuen Richtlinie **„Örtliche Jugendförderung“** zusammengeführt. Somit werden Landesmittel über eine einheitliche Förderrichtlinie nach gleichen Förderkriterien und mit einem Bewilligungsbescheid für die kommunale Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und

Jugendschutz gewährt - und zwar für Maßnahmen innerhalb wie außerhalb von Schulen.

Mit dieser Zusammenlegung der Förderrichtlinien werden bedarfsgerechte Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unter der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe neu entwickelt. Durch diese Zusammenführung der Angebote entsteht in Thüringen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule ein neues, eigenes Arbeitsfeld.

Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurden 2006 an den nachfolgenden Schulen angeboten und erreichten folgende Schüler:

<b>Schulart</b>	<b>Anzahl Schulen</b>	<b>Anzahl Schüler</b>
Regelschulen	242	19.000
Gesamtschulen	4	1.000
Gymnasien	95	12.200
Förderschulen	33	1.700
Berufsschulen	18	4.400

Die Anträge wurden von den insgesamt 364 Antragstellern eingereicht und nachfolgende wesentliche Inhalte umgesetzt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Anzahl der Angebote</b>
musische Angebote	270
sonstige künstlerische Angebote	514
sportliche Angebote	741
Math., naturwiss. Angebote	275
Informatik/Medien	291
Fremdsprachen	96
Schülerzeitung	81
Schülertreff/-club	72
Kommunikations-/Lerntraining	128
Hausaufgabenhilfe	93
Berufsorientierung	91

Maßnahmen	Anzahl der Angebote
Begabtenförderung	44
Hauswirtschaft	43
Junge Sanitäter	29

Durch das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurde 2006 in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte eine **Sammlung von Projekten von Jugendhilfe und Schule in Thüringen** erarbeitet.

Der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten große Bedeutung beigemessen, welches nachfolgende Beispiele verdeutlichen sollen:

Vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird auf vielfältige Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe in gemeinsamen Bildungsprojekten, wie z. B. Klassensprecherschulungen und Jugendprozessmoderatorenausbildung sowie auf den gemeinsamen Aufbau von Präventionsnetzwerken und die gemeinsame Umsetzung von Projekten des sozialen Lernens (u. a. Buddy-Projekten/Achtung und Toleranz), verwiesen.

In der kreisfreien Stadt Weimar gibt es seit ca. einem Jahr das Projekt „Kompass“, ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe und Schule. Hier werden nicht gruppenfähige Kinder und Schüler mit extrem hohem Förderbedarf im emotionalen und sozialen Bereich beschult und sozialpädagogisch betreut mit dem Ziel, sie nach max. zwei Jahren wieder in den Schulalltag zu integrieren. Außerdem wurde das derzeit sehr aktuelle Thema des Kinderschutzes auch in die Kooperation mit aufgenommen. So wurden gemeinsam mit allen Grundschulen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz durchgeführt. Ziel war es, Lehrern die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung darzustellen, sie zu sensibilisieren und zu motivieren, frühzeitig den Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst zu suchen.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule blickt im Landkreis Sömmerda bereits auf eine lange Tradition, die vor allem durch gemeinsame Aktivitäten u. a. in der Jugendarbeit und im Kinder- und Jugendschutz geprägt ist. Seit November 2005 strukturieren regelmäßige Gespräche zwischen Vertretern des Jugendamtes und Vertretern des Staatlichen Schulamtes die gemeinsame Arbeit mit dem Ziel, die Kompetenzen der Fachkräfte der verschiedenen Professionen zu bündeln.

Projekte aus der jüngeren Zeit sind z. B.:

- Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschusst werden sowie
- „Schulverweigerung - Die 2. Chance“.

#### 4. Berufliche Bildung

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik der Landesregierung.

In den letzten Jahren konnte im Rahmen des Thüringer Ausbildungspaktes der Anteil junger Leute, die Ende des Jahres als noch unvermittelt bei der Arbeitsverwaltung registriert waren, auf wenige Hundert bzw. 1 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der Bewerber in Thüringen gesenkt werden. Ende 2005 und 2006 hatte Thüringen damit im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Für 2008 wird eine Fortschreibung des bewährten Thüringer Ausbildungspaktes angestrebt, damit jeder ausbildungswillige und ausbildungsfähige Jugendliche ein Angebot erhält.

In Thüringen gibt es vielfältige Anstrengungen, bestehendem Informationsbedarf über Ausbildungsmöglichkeiten gerecht zu werden. Die Landesregierung, die Berufsberatungsstellen der Agenturen für Arbeit sowie die Kammern und Bildungsträger bieten gemeinsam eine Vielzahl von Maßnahmen und Veranstaltungen an. Beispielfähig sind nachfolgende Maßnahmen zu benennen:

- BERUFSSTART und BERUFSSTART PLUS (arbeitsmarktorientierte Berufswahl-orientierung),
- Qualitätssiegel „Berufswahlfreundliche Schule“,
- Technikbildung in allgemeinbildenden Schulen,
- Thüringer Berufswahlpass,
- praxisnahe Berufsorientierung speziell für Gymnasiasten und Regelschüler, wie Berufsnavigator als neues dreistufiges Verfahren zur Unterstützung des Berufswahlprozesses,
- Verstärkung der Informationen an Schüler über wirtschaftliche und technische Prozesse, wie „Junior - Schüler als Manager“.

In den letzten Jahren konnte festgestellt werden, dass sich die Mehrzahl der Absolventen aus dem Sekundarbereich I um eine Berufsausbildung im dualen System bemüht.

Die Entwicklung der Bewerberzahlen sowie der Bewerber- und der Altersstruktur werden im Berufsbildungsbericht 2007<sup>47</sup> ausführlich dargestellt.

Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Verbleib im Ausbildungsjahr 2005/2006 verwiesen:

- 40,4 Prozent (12.183) aller Bewerber um eine Ausbildungsstelle haben eine betriebliche Ausbildung begonnen,

<sup>47</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsbericht\\_2007.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsbericht_2007.pdf).

- für 16,0 Prozent der Jugendlichen (4.820) standen Ausbildungsplätze in außer- bzw. überbetrieblichen Einrichtungen im Rahmen der Behinderten- und Benachteiligtenförderung (8,6 Prozent) und im Rahmen der Bund-Länder-Sonderprogramme (7,4 Prozent) zur Verfügung,
- 5,9 Prozent (1.783) mündeten in berufsvorbereitende Maßnahmen bzw. in das Berufsvorbereitungs- und -grundbildungsjahr,
- 10,2 Prozent (3.065) entschieden sich für einen weiteren Schulbesuch; 3,0 Prozent (893) nahmen eine Arbeitsstelle an; 20,3 Prozent (6.130) nahmen ein Studium auf, begannen den Wehrdienst, absolvierten ein Freiwilliges Soziales Jahr, sind umgezogen oder haben eine andere Lösung gefunden.

Die berufliche Bildung ist ein Schwerpunktthema der Landesregierung. Seit dem Jahr 2000 wurde zunehmend die **Verbesserung der Ausbildungsqualität** in den Mittelpunkt gestellt, wobei zuvor eher quantitative Eckwerte verfolgt wurden.

Zu den Schwerpunkten im Bereich der beruflichen Bildung gehörten:

- Fortsetzung und Stärkung der Verbundausbildung sowie von konkret auf den Bedarf der Unternehmen zugeschnittene Zusatzqualifikationen,
- Weiterentwicklung der überbetrieblichen Ergänzungsausbildung im Handwerk und Entwicklung der Berufsbildungszentren des Handwerks zu Kompetenzzentren,
- Einstellung bzw. Übernahme von Konkurslehrlingen,
- Verbesserung der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung durch den verstärkten Einsatz von Beratern zur Lehrstellenwerbung und Qualifizierungskoorinatoren (künftig Qualifizierungsberater),
- Neuorientierung der Berufsvorbereitung und Fortbildung und der gezielten Ausrichtung an der Fachkräftenachfrage,
- Verbesserung der Ausbildung für Jugendliche mit schlechteren Startchancen (siehe oben Kapitel IV).

Dazu folgen nachstehend einige exemplarische Beispiele; die Gesamtdarstellung kann den Berufsbildungsberichten der einzelnen Jahrgänge entnommen werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt in der beruflichen Bildung nimmt in Thüringen die **Verbundausbildung** ein. In dieser Ausbildungsform arbeiten im Rahmen einer Ausbildungspartnerschaft einzelne Betriebe zusammen, indem sie sich bei der praktischen Berufsausbildung gegenseitig ergänzen, wenn der Ausbildungsbetrieb bestimmte Ausbildungsinhalte aufgrund seiner Geschäftsprozesse nicht vermitteln kann.

Diese Ausbildungspartnerschaften stellen damit eine besondere Form der Lernortkooperation dar.

Die Verbundausbildung stößt seit ihrer Einführung im März 1995 bei der Thüringer klein- und mittelständisch geprägten Wirtschaft auf eine breite Resonanz. Vorhandene betriebliche Ausbildungskapazitäten können auf diesem Weg erweitert, und auch spezialisierten Firmen kann die Teilnahme an der Ausbildung in komplexen Berufsbildern besser ermöglicht werden. Die Vorteile für die Unternehmen bei der Fachkräftesicherung, wie



- die gemeinsame und damit kostengünstigere Nutzung von Ausbildungskapazitäten,
- die mögliche Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen auch für kleine Betriebe und
- die Teilnahme spezialisierter Firmen an der Ausbildung in komplexen Berufsbildern,

führten zu einer rasanten Entwicklung dieser Ausbildungsform. Bis Ende 1995 wurden zehn Ausbildungsverbände mit 244 Unternehmen und 1.187 Jugendlichen gegründet. Ende 2006 gab es 22 Ausbildungsverbände in allen Regionen, in denen 3.225 Unternehmen, darunter 125 Erstausbildungsbetriebe, die Ausbildung von 13.918 Jugendlichen in über 200 Berufen organisierten.

Die Berufsausbildung in Thüringen wird weiterhin durch die „**Zukunftsinitiative Lehrstellen**“ („Ausbildungsplatzprogramme Ost“) geprägt, welche in Thüringen in zwei Formen einer wirtschaftsnahen und einer berufsschulisch orientierten Variante durchgeführt wird. In den Jahren 2000 bis 2006 haben insgesamt ca. 14.300 Jugendliche eine solche Ausbildung in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen begonnen.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die die Darstellung der Angebote der beruflichen Bildung für benachteiligte Jugendliche oben in Kapitel IV. A. 4. verwiesen.

Eine wesentliche Rolle in der beruflichen Bildung nehmen neben den Betrieben die **berufsbildenden Schulen** ein. Neben der Absolvierung des theoretischen Anteils im Rahmen der dualen Ausbildung bieten in Thüringen die berufsbildenden Schulen mehrere Wahlschulformen an.

Die Wahlschulformen können alle Jugendlichen besuchen, die die Zugangsvoraussetzungen nach den betreffenden Schulordnungen zum Erwerb höherer schulischer oder beruflicher Abschlüsse erfüllen. Hierbei handelt es sich um

- die Berufsfachschule,
- die höhere Berufsfachschule,
- die Fachoberschule,
- das berufliche Gymnasium,
- die Fachschule.

Diese Schulformen sind in Thüringen flächendeckend eingerichtet; das Bildungsangebot entspricht im Wesentlichen der Nachfrage.<sup>48</sup>

Eine (Berufs-)Ausbildung wird aber vor allem dann erfolgreich abgeschlossen, wenn der Auszubildende den für ihn geeigneten Beruf gewählt hat. Die insoweit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen aber Jugendlichen in diesem Stadium vielfach. Unter anderem um Jugendlichen in dieser Situation eine Hilfestellung zu

---

<sup>48</sup> Vergleiche Internetseite des Kultusministeriums: <http://www.thueringen.de/de/tkm/>;  
Berufsbildungsbericht veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsbericht\\_2007.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/publikationen/arbeit/berufsbildungsbericht_2007.pdf).

gewähren, fördert die Landesregierung seit 2003 das **Thüringen Jahr**<sup>49</sup>. Das Thüringen Jahr basiert auf den Gesetzen zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, jeweils in der Fassung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242). Es soll eine Unterstützung bei der persönlichen Lebensplanung gewähren. Dazu gehören insbesondere die Berufsvorbereitung (verbunden mit Bildungsangeboten zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt) sowie die Möglichkeit, die persönliche Eignung in einem Berufsfeld praktisch auszuprobieren und damit das Risiko späterer Ausbildungsabbrüche zu verringern. Insbesondere bei benachteiligten Jugendlichen wird dabei zudem die Entwicklung der Berufswahlkompetenz, die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls sowie die Förderung von Berufskompetenzen, Motivation und Zuversicht angestrebt.

Das Thüringen Jahr soll des Weiteren jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich in Thüringen zu engagieren und einzubringen und dabei gleichzeitig etwas zu lernen. Insbesondere soll das Thüringen Jahr der Persönlichkeitsentwicklung dienen, indem es ermöglicht,

- gesellschaftliches, vor allem soziales Engagement zu leben und soziales Handeln zu lernen;
- Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu wecken sowie zum Handeln für Natur und Umwelt zu ermutigen;
- kulturelles Interesse zu vertiefen;
- die eigenen Begabungen, Erfahrungen und Kompetenzen zu erkennen und für andere weiterzuentwickeln, zugleich aber auch die eigenen Grenzen zu erfahren;
- sich der Verantwortung für sich selbst, für andere und für das Gemeinwohl bewusst zu werden;
- selbstständig mit neuen Situationen umzugehen, was zur Stärkung des Selbstbewusstseins beitragen kann;
- Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen zu erwerben.

Pro Jahr wird mehr als 1.000 jungen Menschen mit Hilfe von Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes, des Landes und der Einsatzstellen eine bis zu zwölfmonatige Tätigkeit in den Bereichen Familie, Jugend, Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie, Sport, Nachhaltige Entwicklung sowie Natur- und Umweltschutz ermöglicht. Ergänzt wird die praktische Tätigkeit durch eine pädagogische Begleitung, die neben der fachlichen Anleitung durch die Einsatzstelle und der individuellen Betreuung des jungen Menschen durch den anerkannten Träger des Thüringen Jahres mindestens 25 Tage Seminararbeit umfasst.

## **5. Erziehung zur Achtung vor der natürlichen Umwelt**

Die in der Konvention geforderte Vermittlung der Achtung vor der natürlichen Umwelt wird in Thüringen in unterschiedlichen Bereichen sichergestellt. Sie ist in der Thürin-

---

<sup>49</sup> Vergleiche die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres“ in der Fassung vom 19. Juni 2007 (ThürStAnz. Nr. 29/2007 S. 1420).

ger Verfassung im Vierten Abschnitt Natur und Umwelt (Artikel 31 bis 33) verankert und findet sich im Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. 12/2006, S. 421), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93), sowie im Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93), wieder.

So sind nach § 40 Abs. 3 Thüringer Waldgesetz „die Forstbehörden ... in ihrem Dienstbereich für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die Waldpädagogik als waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit, zuständig. ... (Sie) informieren auf der jeweiligen Ebene über die Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft und vermitteln zwischen dem Anliegen der Erhaltung und dem Schutz des Waldes (§ 19) und den gesellschaftlichen Bedürfnissen.“

Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt arbeitet sehr eng mit dem Arbeitskreis Umweltbildung Thüringen (akuTh e. V.) zusammen, in dem staatliche und nichtstaatliche Umwelt-Bildungseinrichtungen vereint sind. Das Angebot des akuTh e. V. erstreckt sich über viele Themenfelder (z. B. Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, erneuerbare Energien, Gesundheit, Ernährung, soziale Toleranz) und ermöglicht daher die praktische Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Ziele.

Neben der Projektförderung arbeitet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit dem akuTh e. V. und dem Kultusministerium gemeinsam an der Umsetzung der **UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“** 2005 bis 2014 in Thüringen. Im Rahmen des Runden Tisches, der extra zur Umsetzung dieser UN-Dekade in Thüringen gegründet wurde und der Bildungsakteure aus Umwelt, Soziales und Wirtschaft vereint, kann vieles initiiert und umgesetzt werden, was insbesondere der Umsetzung der Millenniumsziele dient (z. B. ist ein Ziel die Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit). Damit wird einer partizipativen und mitbestimmten Umsetzung der UN-Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung in Thüringen“ in besonderem Maße entsprochen.

Beispielhafte Angebote im Bereich der **Umweltbildung** der Landesforstverwaltung sind:

- Waldjugendspiele: Seit 1993 stellen sie ein langjähriges Erfolgsmodell dar. Ihre Realisierung ist nur als Gemeinschaftsprojekt möglich. Seit 15 Jahren wurden 82.584 Kinder mit diesem Projekt erreicht.
- Jugendwaldheime: Die Landesforstverwaltung betreibt drei Jugendwaldheime in Thüringen. Im Durchschnitt besuchen jährlich 1.200 Schüler pro Heim vor allem aus der Zielgruppe Grundschulbereich diese Einrichtungen. Praktische Angebote stehen hier im Mittelpunkt der Angebotspalette.
- Angebote auf der BUGA 2007 zum Thema „Wald erleben mit allen Sinnen“: In der Zeit der BUGA haben knapp 300 Schüler der 2. bis 10. Klasse die Veranstaltungen der Landesforstverwaltung besucht.
- Umweltbildungsprojekt „Grünes Band“: Seit 2002 realisiert die Landesforstverwaltung mit dem Bad Blankenburger Gymnasium „Friedrich Fröbel“ ein Umweltbildungsprojekt. Neben den praktischen Aktivitäten werden auch kreative Einzelprojekte durchgeführt. Seit 2002 haben 550 Schüler die Natur entdeckt und die „Kostbarkeiten“ der Heimat hautnah und sehr intensiv erlebt.

- Waldtheater: Am Jugendwaldheim in Bergern (Forstamt Bad Berka) wurde am 10. Mai 2007 das erste lizenzierte Waldtheater in Thüringen eröffnet. Das Waldtheater ist ein auf das Thema „Wald“ bezogenes Rollenspiel, bei dem die Akteure ihre Requisiten selbst herstellen und sich in ihrer Rolle mit Flora und Fauna auseinandersetzen. Ein Waldtheater lehrt, wie die Waldbewohner aussehen und welche Rolle sie im Ökosystem spielen. Vorrangig wendet sich das Waldtheater an Schüler der 1. bis 4. Klassenstufe, aber auch Lehrer und Erzieher werden angesprochen.

Im Bereich **Naturschutz** setzen sich die Thüringer Nationalen Naturlandschaften besonders für die Kindererziehung zur Achtung vor der natürlichen Umwelt ein. Die Biosphärenreservate, Naturparke und der Nationalpark Hainich bieten verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche.

Beispielhaft wird hier die Arbeit im Nationalpark Hainich angeführt. Natur erleben mit allen Sinnen steht als Leitsatz über der Arbeit mit den Schulklassen. Kinder und Jugendliche können den Nationalpark entdecken, seine inneren Zusammenhänge begreifen und mit der Nationalparkidee vertraut gemacht werden. Der Nationalpark lädt dazu die Schüler der näheren und weiteren Umgebung ein, die beeindruckende Natur auf geführten Erlebniswanderungen kennen zu lernen. Um auf die verschiedenen Altersgruppen einzugehen, werden mehrere Programme, z. B. Wald erleben, Lebensnetz Wald oder Mensch und Wildnis, angeboten. Mehr als 30.000 Schüler wurden bereits in über 1.500 Naturerlebnisveranstaltungen in den letzten zehn Jahren im Nationalpark geführt.

Die anderen Parks bieten im selben oder ähnlichen Umfang in ihren Regionen Bildungsprogramme und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Umweltbildung an.

Bei der nachhaltigen Entwicklung kommt den „**Nachwachsenden Rohstoffen/Energiepflanzen**“ eine besondere Bedeutung zu. Thüringen ist unter den Ländern Spitzenreiter bei der Nutzung alternativer Energien. Im Bereich Landwirtschaft erforscht die Landesanstalt für Landwirtschaft intensiv „Nachwachsende Rohstoffe/Energiepflanzen“. Hier kommt der Aufklärung in den Schulen eine besondere Bedeutung zu. So werden regelmäßig Schulklassen durch den Pflanzengarten in Dornburg geführt und auch der Pavillon zu „Nachwachsenden Rohstoffen/Energiepflanzen“ auf der BUGA in Gera wurde besonders von Kindern und Jugendlichen frequentiert. Mit der Errichtung des Pavillons am Standort Jena steht er der Öffentlichkeitsarbeit dauerhaft zur Verfügung.

Im Bereich der **Schule** kann darauf verwiesen werden, dass die Achtung der natürlichen Umwelt Bestandteil und Prinzip des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern ist und die Umwelterziehung eines der verbindlichen fächerübergreifenden Themen darstellt.

Darüber hinaus beteiligen sich im Zusammenhang mit der UN-Dekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" Thüringer Schulen in vielfältiger Form, wie beispielsweise am Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung "Transfer-21".

Im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** reflektiert insbesondere § 11 Abs. 3 SGB VIII auf die Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt. Im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung werden naturkundliche und ökologische Inhalte an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vermittelt.

Die „Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen“ vom 17. September 2007<sup>50</sup> definieren zwei einschlägige Bildungsbereiche wie folgt:

- Technisch-naturwissenschaftliche Jugendbildung motiviert junge Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit technologischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf das Individuum, die Gesellschaft und die Umwelt. In diesem Zusammenhang kommt den Fragen einer nachhaltigen Entwicklung, des verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen sowie den Folgen und Konsequenzen technischer Entwicklungen eine besondere Bedeutung zu.
- Ökologische Jugendbildung sensibilisiert für die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Natur und Mensch und thematisiert die Folgen von Eingriffen in natürliche Kreisläufe. Sie fördert die sinnliche Wahrnehmung, vermittelt ethische Orientierungen für den Umgang mit der Natur, setzt sich kritisch mit Wachstumsszenarien und den Folgen der technischen Entwicklung auseinander und vermittelt Urteils- und Handlungskompetenzen zum Schutz und zur „nachhaltigen Entwicklung“ des ökologischen Gesamtsystems.

Die Angebote der Jugendbildung im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung und Umwelt sind örtlich unterschiedlich angebunden. So kann sich beispielsweise eine offene Jugendeinrichtung oder eine Jugendbildungs- und Begegnungsstätte genauso wie Jugendverbände oder sonstige freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit dieser Themen annehmen. Einen besonderen Schwerpunkt in die ökologische Jugendbildung legen Jugendbildungsstätten, wie das Jugendgäste- und Bildungshaus Rothleimmühle Nordhausen, die Bildungs- und Freizeitstätte Waldhof Finsterbergen oder die Jugendbildungs- und Freizeitstätte Pfadfinderheim „Kühles Tal“ Friedrichroda.

Einige Jugendverbände in Thüringen haben sich in besonderer Weise den Zielen einer ökologisch lebenswerten Zukunft, dem Umweltschutz und der Bewahrung der Schöpfung verschrieben. Hier sind exemplarisch die Naturschutzjugend Thüringen und die Vertretung Thüringer Pfadfinderverbände zu nennen.

Im Rahmen der Anregungs- und Förderfunktion des Landesjugendamtes werden die Themen der Konvention in den jährlich angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für die in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen aufgegriffen.

---

<sup>50</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

## B. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Artikel 31)

### Freizeit, Spiel und Sport

Von besonderem Interesse sind in Thüringen bei Kindern und Jugendlichen sportlich orientierte Freizeitaktivitäten. Dies gilt für den Vereinssport genauso wie für den Freizeitsport.

Der Schutz und die Förderung des **Sports** sind in Artikel 30 der Thüringer Verfassung verankert. Zusammen mit dem Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) ist damit die Grundlage für die Sportförderung in Thüringen gegeben.

Die positiven Auswirkungen des Sports auf die Gesundheit, die körperlichen und motorischen Entwicklungsprozesse sowie auf das psychosoziale Wohlbefinden sind unumstritten. Der Entwicklung des Kinder- und Jugendsports wird deshalb in Thüringen eine besondere Rolle beigemessen.

Die Landesregierung und der Landessportbund Thüringen e. V. verfolgen damit folgende Zielstellungen:

- Vermittlung von natürlicher Freude durch Sport,
- Entwicklung und Ausweitung vielfältiger und interessanter sportlicher Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche zur Schaffung sinnvoller, lebensprägender Freizeitinhalte,
- Aufrechterhaltung eines umfangreichen Trainings- und Wettkampfbetriebes in den Sportarten sowie frühzeitiges Erkennen von sportlichen Begabungen und deren zielgerichtete Förderung in Training und Wettkampf,
- regelmäßige sportliche Betätigung im Kindes- und Jugendalter als Beitrag zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung für die Entwicklung einer gesunden Lebensführung mit ausreichender körperlicher Betätigung, angemessener Hygiene und vernünftiger Ernährung,
- gezielter Abbau von Defiziten in der motorischen und koordinativen Leistungsfähigkeit und dem damit verbundenen Beitrag zur Verhütung von Sport- und Bewegungsunfällen im täglichen Leben,
- Vermittlung von Werten und Erziehung zu positiven sozialen Verhaltensweisen.

Der Organisationsgrad der Kinder und Jugendlichen bis 14 Jahre in Sportvereinen hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht und liegt aktuell bei 45 Prozent bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl in diesem Altersbereich.<sup>51</sup>

---

<sup>51</sup> Quelle: Landessportbund Thüringen e. V., Bestandserhebung 2007, veröffentlicht auf dessen Internetseite: <http://www.thueringen-sport.de/deutsch/mitglieder/mitglieder-start.html>.

In Thüringen binden die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote auf vielfältige Weise Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten in den schulischen Alltag ein.

Mit der Umsetzung der jüngst geschlossenen Vereinbarungen zum Erprobungsmodell "Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule" kann die Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Sozialräumen in einer neuen Qualität erreicht werden.

Auch mit dem Thüringer Bildungsmodell „Neues Lernen in Kommunen“ wird deutlich, wie der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Kommune für die Bildung, Erziehung und Betreuung Rechnung getragen werden kann.

Vergleichbares gilt für die im Juli 2007 vom Landessportbund Thüringen e. V. und Kultusministerium unterzeichnete **Vereinbarung über die „Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Hochschulen und Sportvereinen im Freistaat Thüringen“**. Diese Vereinbarung schafft verbesserte Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Zusammenarbeit der Partner auf allen Ebenen, in den Schulamtsbereichen und besonders an den Schulen selbst. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung verfügt der Schulsport damit über eine Brückenfunktion zur Stärkung der Sportvereine und Sportverbände sowie für die Ausübung des Sports als privates Hobby und hat demzufolge eine Basisfunktion für die Entwicklung des gesamten Sports in Thüringen.

Angebote der **Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit** und der **Kinder- und Jugenderholung** gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII werden in Thüringen in vielfältiger Weise auf regionaler und überregionaler Ebene vorgehalten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weisen im Rahmen der Jugendförderpläne ihren Bedarf an Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendfreizeit und Erholung aus und sind für deren Finanzierung zuständig. Das Land gewährt auf der Grundlage die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ eine entsprechende Mitfinanzierung. Es ist von einer bedarfsgerechten Ausstattung entsprechender Angebote in Thüringen auszugehen. Weiterhin besonderer Beliebtheit erfreuen sich insbesondere in den Ferienzeiten Angebote der Kinder- und Jugenderholung. Örtliche wie auch überörtliche freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe bieten Ferienfreizeiten zu akzeptablen finanziellen Bedingungen an. So organisierte z. B. der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Ferienspaßprogramme in vielen Häusern der offenen Tür. Ferner können Kinder und Jugendliche des Landkreises den Zeltplatz „Hopfenmühle“ des Landkreises über das Jugendamt mieten. Und der Landkreis Eichsfeld stellt für die Ferienfreizeitgestaltung im In- und Ausland, die von den freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, jährlich ca. 30.000 € zur Verfügung.

Für die Jugendverbände gehören Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zum festen Angebotsspektrum ihrer Verbandstätigkeit. Dabei sind die Maßnahmen immer offen auch für Nichtmitglieder.

Ganzjährige Angebote der Kinder- und Jugenderholung finden sich in den Kinder- und Jugenderholungszentren Thüringens wieder. Von landesweiter Bedeutung sind die Einrichtungen

- Ferienpark Feuerkuppe Straußberg,
- Naturfreundehaus „Am Rennsteig“ Oberhof,
- Kinder- und Jugenddorf Beichlingen,
- Kinder- und Jugenderholungszentrum Dittrichshütte.

Der Landesverband Thüringen des Deutschen Jugendherbergswerk unterhält ca. 30 Jugendherbergen, flächendeckend verteilt in Thüringen. Zum Stichtag 31. Dezember 2005 standen ca. 2.400 Betten in den Jugendherbergen zur Verfügung, welche 264.500 Übernachtungen realisiert haben.

Das Land unterstützt vier gemeinnützige **Familienferienstätten** in

- Winterstein,
- Brotterode,
- Uder und
- Bodenstein.

Familien finden hier reichhaltige Bildungs- und Freizeitangebote für Familienurlaub und Familienfreizeiten und Familienseminare. Neben altersgerechter Kinderbetreuung bieten die Familienferienstätten freizeitpädagogische Begleitung und familienpädagogische Unterstützung auch zu Fragen der Erziehung, Partnerschaft und Gesundheit. Aufgrund ihrer konzeptionellen Ausstattung sind Familienferienstätten besonders geeignet für Familien mit vielen Kindern, behinderten Angehörigen und für allein Erziehende. Einkommensschwache Familien können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Grundsätzlich kann jedes zweite Jahr ein Zuschuss je Familie für eine gemeinsame Familienerholung zwischen drei und 18 Tagen gewährt werden. Förderfähig ist neben dem Aufenthalt in einer Thüringer Familienferienstätte auch der in jeder sonstigen für Familienerholung geeigneten Einrichtung in Deutschland.

Auf lokaler Ebene unterstützt das Land 14 Familienzentren, die mit ihren niederschweligen und breiten Spektren von Freizeit-, Bildungs- und Unterstützungsangeboten maßgeblich zur Freizeit- und Beziehungskultur von Familien beitragen.

Als Maßnahme der Qualitätssteigerung der Familienbildung fördert die im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ verankerte Elternakademie (vergleiche § 3) die inhaltliche und fachliche Zusammenarbeit der Träger der Familien- und Elternbildung und koordiniert und veröffentlicht deren Angebote.

### **Kulturelle Bildung**

Nach Artikel 30 der Thüringer Verfassung genießen Kultur, Kunst und Brauchtum Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften. In gemeinsamer Verantwortung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens wurde in den vergangenen Jahren eine außerordentlich vielfältige Kulturlandschaft in Thüringen erhalten und ausgebaut.

Das Land fördert auf der Grundlage der **„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Beschäftigung von Fach-**

**kräften im jugendkulturellen Bereich**<sup>52</sup> Vereine und Einrichtungen in ihrer künstlerischen und kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Förderung ist insoweit die angemessene Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen.

Sowohl Theater als auch Museen wenden sich mit einer Fülle von Angeboten auch an Kinder und Jugendliche. Schülerkonzerte und spezielle Angebote für das junge Publikum sind Teil der Spielplangestaltung.

Besonders die flächendeckende **Museumslandschaft** Thüringens ermöglicht Kindern und Jugendlichen einen unkomplizierten und deshalb auch häufig wahrgenommenen Zugang zu künstlerischen und kulturellen Angeboten. Museen verbinden in idealer Weise den ihnen gegebenen Bildungsauftrag mit allen Möglichkeiten unterhaltsamer Freizeitgestaltung. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Tätigkeit der Museumspädagogen. Eine Arbeitsgruppe „Museumspädagogik“ ist im Museumsverband Thüringen e. V. organisiert.

An einer ganzen Zahl größerer Museen des Landes werden Interessengemeinschaften oder künstlerische Arbeitsgruppen durch Museumsmitarbeiter geleitet.

Das Land fördert die Museen und unterstützt die Arbeit des Museumsverbandes Thüringen e. V. Beim Zutritt zu den in Thüringen generell kommunal oder privat getragenen Sammlungen der Museen werden Kindern und Schülergruppen Preisermäßigungen gewährt.

Dies alles spiegelt sich auch in der erst jüngst unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Landesverband Thüringen, und dem Kultusministerium wieder, die die landesweite Einführung eines **Thüringer Kulturpasses** vorsieht. Der Kulturpass soll Schüler motivieren, selbstständig und ohne Organisation seitens der Lehrer, Kulturangebote zu nutzen. Jeder Besuch einer kulturellen Veranstaltung wird in dem Pass vermerkt und ab dem zehnten Nachweis pro Schuljahr als außerschulisches kulturelles Engagement in einem besonderen Zertifikat anerkannt.

Im Rahmen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII findet die **kulturelle Jugendbildung** Niederschlag in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten weniger in der Vervollkommnung künstlerischer Fertigkeiten als in der Aneignung und Stärkung von kreativer, kognitiver, emotionaler und sozialer Kompetenzen unter Zuhilfenahme künstlerischer Methoden.

Als Partner in diesem Aufgabenspektrum steht dem Land die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung in Thüringen e. V. zur Seite und wird auf überörtlicher Ebene seit 1994 kontinuierlich gefördert. Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung in Thüringen e. V. als Interessenvertreter von derzeit 15 Mitgliedsverbänden sieht ihre Aufgaben in

---

<sup>52</sup> Vom 3. März 2004 (ThürStAnz Nr. 12/2004, S. 771) mit Änderungen vom 22. November 2006 (ThürStAnz Nr. 50/2006, S. 2028).

- der Entwicklung und Förderung langfristig wirksamer Strukturen in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung,
- der ständigen Erweiterung der öffentlichen Wirksamkeit der einzelnen Mitgliedsverbände durch Vermittlung von Kontakten und Anregungen zur Kooperation, Nutzung der Gremienarbeit und Unterstützung in der Medienarbeit,
- Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtliche pädagogische Kräfte sowie für interessierte Jugendliche auf fachlicher und kulturpädagogischer Ebene zur Sicherung und Einhaltung von Qualitätskriterien,
- der Förderung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements von jungen Menschen bei ihren Mitgliedsverbänden,
- der Organisationsberatung und inhaltlichen Konzeptentwicklung für und mit den Mitgliedsverbänden, besonders im Hinblick auf interkulturelles Lernen, Partizipation, Medienkompetenz und Internationale Jugendarbeit, Hilfe für soziale Randgruppen,
- der Vernetzung und Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Partnern und Trägern der Jugendarbeit,
- der jugend- und kulturpolitischen Interessenvertretung auf Landesebene.

Der im Jahr 1997 von der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung in Thüringen e. V. erstellte Bericht zur „Kinder- und Jugendkulturarbeit in Thüringen“ hat in besonderer Weise die vielfältige Landschaft jugendkultureller Projekte in Thüringen dokumentiert. Das durch die Landesregierung am 19. Juli 2005 vorgelegte Kulturkonzept des Freistaates Thüringen beinhaltet auch die Förderung jugendkultureller Arbeit und trifft Aussagen zur Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches.

Als herausgehobene Veranstaltung der kinder- und jugendkulturellen Arbeit ist der nunmehr seit 17 Jahren jährlich stattfindende „Treff Junges Theater in Thüringen“ zu nennen. Veranstaltet durch das Kinder- und Jugendtheater „Die Schotte“ Erfurt und finanziert aus Landesmitteln ist der Wettbewerb ein anschauliches Fenster der Kinder- und Jugendtheaterarbeit in Thüringen. Seit 1992 haben über 135 Gruppen ihr Talent und Engagement unter Beweis gestellt.

### **Internationale Jugendarbeit**

Internationale Jugendarbeit ist inhaltlichen Zielen verpflichtet, ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ein Bestandteil der nationalen Jugendpolitik und versteht sich in ihrer Vielfalt als Querschnittsangebot für alle Adressaten des SGB VIII.

Ziele sind:

- Förderung von Verständnis, Zusammenarbeit (Verstehen und Wahrnehmen anderer Denkens, Fühlens und Handelns) und Toleranz, um Fremdenfeindlichkeit und nationalem Egoismus entgegenzuwirken. Dies schließt die Mitverantwortung

junger Menschen für die Sicherung und Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt ein.

- Förderung des Erwerbs interkultureller Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit.
- Förderung des Bewusstseins und der aktiven Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, die sich als Teilaspekt und nicht als Gegensatz zum „Eine Welt Gedanken“ versteht.
- Erweiterung des schulisch und beruflich orientierten Lernens zur Entwicklung internationaler Kompetenz.
- Förderung der internationalen Begegnung als Praxisfeld für jugendspezifische Freizeitgestaltung und Jugendkultur.

Der Landesjugendförderplan 2007 - 2010 gibt unter Punkt 6.1.2 einen Überblick über den aktuellen Sachstand in diesem Arbeitsgebiet.

## **IX. Besondere Schutzmaßnahmen**

### **A. Kinder in Notlage**

#### **1. Flüchtlingskinder (Artikel 22)**

Die in Artikel 22 anerkannten Rechte auf angemessenen Schutz und Unterstützung für Flüchtlingskinder werden nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere infolge beigetretener internationaler Übereinkommen und auf der Grundlage des Ausländer- und des Asylverfahrensrechts sowie des SGB VIII grundsätzlich erfüllt.

Die im Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), für Asylbewerber normierten Einschränkungen hinsichtlich der Sozialleistungen und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung gelten indes auch für die Kinder und Jugendlichen mit diesem Rechtsstatus.

Ende 2006 hielten sich in Thüringen 27 **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** auf. Grundsätzlich werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen, es wird ein Vormund bestellt und ein so genanntes Clearingverfahren eingeleitet. Wird kein Jugendhilfebedarf festgestellt, erfolgt die Unterbringung der männlichen unbegleiteten Flüchtlinge nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge. Alle weiblichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die männlichen minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren werden in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreut. Die Zuständigkeiten der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gelten für alle min-

derjährigen Flüchtlinge. Ansonsten gelten für sie die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970).

Daneben ist das Land verpflichtet, auf Grundlage des § 89 d SGB VIII im Rahmen eines vom Bundesverwaltungsamt festgelegten verbindlichen Verteilerschlüssels Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen, die sich nicht in Thüringen aufhalten. Die Höhe der dabei zu übernehmenden Kosten wird zentral vom Bundesverwaltungsamt für die einzelnen Länder durch einen so genannten Belastungsvergleich auf der Basis der erfolgten Zahlungen jährlich neu ermittelt und festgelegt.

Im Zusammenwirken von Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem für Asylfragen zuständigen Innenministerium wurde der bestehende Erlass zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter Berücksichtigung der Veränderungen des § 42 SGB VIII neu gefasst. Somit stehen auch weiterhin allen Beteiligten die „Informationen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“<sup>53</sup> als Arbeitsmaterialien zur Verfügung, die zugleich ein einheitliches Vorgehen zum Wohl der Kinder ermöglichen.

## **2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Artikel 38); körperliche und seelische Genesung sowie soziale Reintegration (Artikel 39)**

Den Verpflichtungen aus den Artikeln 38 und 39 der Konvention wird durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprochen. Während die Verpflichtung, Kinder im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung zu schützen, insbesondere durch die Ratifizierung internationaler Abkommen umgesetzt wird, wird die Verpflichtung zu Maßnahmen, die der Therapie und Rehabilitation von Kindern dienen, die beispielsweise als Opfer einer Gewalttat Schaden an ihrer seelischen oder körperlichen Gesundheit erlitten haben, vor allem durch das **Opferentschädigungsrecht** eingelöst.

Die Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), an Opfer von Gewalttaten setzt voraus, dass beim Antragsteller infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen seine Person - hierzu zählen auch Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen - eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist und die Folgen des schädigenden Ereignisses im Zeitpunkt der Geltendmachung der Versorgungsansprüche nachweisbar sind. Gewährt werden neben monatlichen Rentenzahlungen, deren Umfang sich nach der Höhe der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, auch Fürsorgeleistungen, die sich an dem Leistungsspektrum des SGB XII orientieren. Darüber hinaus hat dieser Personenkreis auch Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung, d. h. die für die Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen anfallenden Kosten (ambulante und stationäre Behandlungen, Kuren) werden in vollem Umfang von der Versorgungsverwaltung übernommen.

<sup>53</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

## B. Kinder im Kontakt mit dem System der Jugendgerichtsbarkeit

### 1. Jugendgerichtsbarkeit (Artikel 40)

Die Bekämpfung der in den letzten fünf Jahren in Thüringen gesunkenen Kinder- und Jugendkriminalität<sup>54</sup> ist ein Anliegen der gesamten Landesregierung. Verfolgt wird dabei ressortübergreifend der Grundsatz, dass Prävention Vorrang hat vor Strafverfolgung und Repression.

Die Bekämpfung der **Kinder- und Jugendkriminalität** durch präventive Maßnahmen gehört gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zudem ausdrücklich zu den Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Als präventive Maßnahmen sind exemplarisch zu benennen:

- Errichtung der Landesstelle Gewaltprävention im Jahr 2000; ihre Arbeit zielt auf die gesellschaftliche Ächtung jeder Form von Gewaltanwendung. Zu den aktuellen Schwerpunkten der Präventionsarbeit gehören u. a. Gewalt an Schulen und im häuslichen Bereich sowie die Unterstützung kommunalpräventiver Arbeit.
- Jugendkriminalpräventive Arbeitskreise auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte, wie beispielsweise in Saalfeld/Rudolstadt, in denen sich insbesondere Vertreter der Staatsanwaltschaft, Jugendrichter, Jugendbeauftragten der Polizei, Schulpsychologen sowie des Jugendamts/Jugendgerichtshilfe regelmäßig treffen und fachlich austauschen.
- Das in den Jahren 1992 bis 1995 in Thüringen durchgeführte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. Dieses Aktionsprogramm hatte als zielgruppenorientiertes Modellprogramm die Aufgabe, gewaltbereite und gewalttätige Jugendliche in Projekte der Jugendarbeit zu integrieren. Beteiligt waren Projekte aus den unterschiedlichsten Handlungsfeldern der Jugendarbeit (Straßensozialarbeit, mobile Jugendarbeit, offene Jugendklubarbeit, sport- und erlebnisorientierte Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Internationale Jugendarbeit).
- Der alltägliche Umgang mit Konflikten bietet sowohl im Kindergarten als auch in der Schule viele Ansatzmöglichkeiten für präventive Arbeit. Hierzu gehört beispielsweise das von Kultusministerium und Landesstelle Gewaltprävention initiierte Programm „FAUSTLOS“, das sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Grundschulen durchgeführt wird und dazu beitragen will, das aggressiv-impulsive Verhalten von Kindern zu vermindern und ihre sozialen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Empathie, Impulskontrolle und Umgang mit Wut und Ärger zu erhöhen.

<sup>54</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite des Landeskriminalamtes Thüringen: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/polizei/lka/pks/pks2006.pdf>.

- Kinder- und Jugendgewalt im sozialen Umfeld und in der Schule muss in einem systemischen Ansatz verstanden, bekämpft und verarbeitet werden, und zwar sowohl als Einzelfall (Schüler als Täter und Opfer), als Gruppenthema (Peergroup und Klasse) als auch als institutionelles Problem (Schulklima, Schulentwicklung). Zum Gewinnen erster Erfahrungen wurde hierzu in den Jahre 2005 bis 2007 das gemeinsam von Kultusministerium und Landesstelle Gewaltprävention entwickelte Pilotprojekt "Von Aggression bis Delinquenz" an einigen Schulstandorten mit den beteiligten Stellen (Schule, Polizei und Jugendhilfe) durchgeführt. Ziel war es, die pädagogischen Möglichkeiten von Schule und Jugendhilfe beim Grenzen setzen und zugleich Chancen geben abgestimmt, gezielt und strukturiert zu erproben. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieses Pilotprojekts werden zurzeit ausgewertet und sollen noch in diesem Jahr der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden.
- Um Fachkräfte, die in Thüringen im Bereich der Jugendgewalt im Stadtteil und in den Schulen tätig sind, beim Ausbau ihrer Handlungskompetenz zu unterstützen, kooperiert die Landesstelle Gewaltprävention in diesem Rahmen auch mit der Fachhochschule Erfurt bei deren Weiterbildungsstudienkurs „Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Deeskalation in Schule und Jugendarbeit“.
- Das Justizministerium unterstützt seit 1992 den rechtskundlichen Unterricht an Thüringer Schulen. An allen Gerichten und bei allen Staatsanwaltschaften gibt es Rechtskundefbeauftragte, die eng mit Lehrern zusammenarbeiten. Im Unterricht werden mit den Schülern Rechtsfragen anhand von Beispielen aus der Praxis erörtert und vertieft. Hierdurch soll das Vertrauen der Schüler in den Rechtsstaat wachsen und die Schüler sollen dazu animiert werden, die Rechte anderer zu achten. Schließlich dient der Unterricht der Förderung von Zivilcourage, um die Schüler in die Lage zu versetzen, für eigene Rechte, aber auch die Rechte Dritter einzutreten, damit anarchistischen und extremistischen Tendenzen sowie Gewaltbereitschaft entgegen getreten wird.
- Im Rahmen des Kooperationsprojekts „Juregio“ wird den Schulen zudem eine Materialsammlung zur Rechts- und Handlungssicherheit im Schulalltag zur Verfügung gestellt. Hierbei arbeiten das Kultusministerium (federführend), das Innenministerium, das Justizministerium und das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eng mit Polizei, Jugend- und Schulämtern zusammen, um den Lehrern Handlungshilfen beim Umgang mit Gewalt, Drogen und Extremismus unter Kindern und Jugendlichen zu geben. Bei den Staatsanwaltschaften stehen insgesamt zehn Ansprechpartner für das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zur Verfügung. Diese haben bereits bei zahlreichen Lehrerfortbildungsveranstaltungen des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zum Thema Gewalt, Rechtsextremismus und Drogenmissbrauch an Schulen referiert. Im Rahmen dieses Projekts werden außerdem jeweils dreistufige Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiter und Fachlehrer bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Jugendämtern und der Polizei durchgeführt.
- Die Generalstaatsanwaltschaft hat im Jahr 2001 unter der Adresse: [www.globalpatchwork.de](http://www.globalpatchwork.de) ein Projekt in das Internet eingestellt, welches sich argumentativ mit fremdenfeindlichem und rechtsextremistischem Gedankengut in einer Art und Weise auseinandersetzt, die Jugendliche besonders ansprechen soll. Mit dem Projekt soll versucht werden, negativen Tendenzen, wie Ausländerfeindlichkeit,

Rassismus und Antisemitismus sowie Radikalismus und Gewalttätigkeit entgegenzuwirken. Kooperationspartner sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen, Schulen und Unternehmen sowie Privatpersonen.

- Darüber hinaus kommen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auch unter dem Gesichtspunkt der Kriminalprävention große Bedeutung zu. Insbesondere sind hierbei lebenswelt- und zielgruppenorientierte sowie mobile und aufsuchende Angebote geeignet, junge Menschen in Krisensituationen anzusprechen und durch eine intensive Beziehungsarbeit Chancen zur Herauslösung aus Gefährdungsbereichen zu bieten. Diese Maßnahmen können nach Maßgabe der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ aus Landesmitteln bezuschusst werden.

Kinder- und Jugendkriminalität hat in der Regel einen episodenhaften Charakter und setzt sich nicht in Erwachsenenkriminalität fort. Dennoch muss Kriminalität von Kindern und Jugendlichen aufmerksam verfolgt sowie hierauf konsequent und angemessen reagiert werden.

Für delinquente, aber gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), noch nicht strafmündige Kinder bedeutet dies, dass sie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sozialpädagogische Beratung sowie die im Einzelfall erforderlichen Hilfen nach dem SGB VIII erhalten.

Für straffällige Jugendliche und junge Heranwachsende gilt dagegen das Jugendgerichtsgesetz mit den dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen und Sanktionen.

**Zügige Verfahrensabläufe im Jugendstrafverfahren**, die eine rasche und konsequente Reaktion des Staates aufzeigen, sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass jugendliche Straftäter die Verwerflichkeit ihres Handelns einsehen und ihr Verhalten ändern. Eine Sanktion sollte daher unmittelbar und in zeitlicher Nähe zur Tat erlebt werden. Deshalb gab es in Thüringen vielfältige Bemühungen, das Zusammenspiel von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt (Jugendgerichtshilfe) und Gericht zu verbessern. Dazu gehören u. a.

- das Jugendkriminalitätspräventionsprogramm, das in den Jahren 1997 bis 2000 mit dem Ziel durchgeführt wurde, eine verbindlichere Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Polizei aufzubauen sowie betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in angemessenem Zeitrahmen Beratung anbieten zu können bzw. individuelle Hilfsangebote zu unterbreiten.
- die „Jugendstation Gera“. Ziel des auf Initiative des Justizministeriums seit September 2000 eingerichteten Modellprojekts ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und Kriminalitätsbekämpfung bei der Kinder- und Jugenddelinquenz, um frühzeitig und gezielt auf Verfehlungen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Stadtgebiet Gera reagieren und dadurch die bessere Umsetzung des Erziehungsgedankens als Grundanliegen des Jugendstrafrechts gewährleisten zu können. Die Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt/Jugendgerichtshilfe der Stadt Gera) arbeiten unter einem Dach zusammen. Durch regelmäßige Stationskonferenzen, Fallkonferenzen und Fallabsprachen konnte ihre Zusammenarbeit bei der Be-

kämpfung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität optimiert werden. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium geprüft, ob das Projekt angesichts der guten Erfahrungen, die bislang hiermit gesammelt werden konnten, auf andere Gerichtsbezirke ausgedehnt werden kann.

- das KIP (Krisen - Interventionsprojekt) wird seit 2001 federführend vom Innenministerium betreut und stellt eine behördenübergreifende Kooperation (Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) dar, die Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten begehen, zeitnah Beratungs- und Hilfeangebote unterbreitet. Anfang 2004 unterzeichneten die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung und die Durchführung einer zweijährigen Erprobungsphase. Aufgrund der positiven Ergebnisse konnte die Weiterführung des Projektes gesichert werden.

Im Jugendstrafverfahren gibt es wesentlich differenziertere Möglichkeiten, auf Straftaten zu reagieren, als im Erwachsenenrecht. Freiheitsstrafen sind hier nur das letzte Mittel, wenn andere Sanktionen versagt haben oder wenn besondere Umstände eine solch schwere Strafe unumgänglich machen. Das Jugendstrafrecht soll in erster Linie erzieherisch wirken. Bedingt durch die noch jugendlich beschränkte Einsicht der Täter soll vorrangig nicht Vergeltung für das begangene Unrecht geübt werden, sondern den jugendlichen Straftätern das Falsche an ihrem Verhalten verdeutlicht und ihnen das nötige Rüstzeug für eine Verhaltensänderung an die Hand gegeben werden.

Ausdruck dieses Erziehungsgedankens sind u. a. die **Diversionsvorschriften**. Da bereits die bloße Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausreichend sein kann, um das jugendstrafrechtliche Erziehungsziel zu erreichen, nämlich die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zumindest zu verbessern, dass ein junger Mensch nicht wieder straffällig wird, sowie um eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, ermöglichen die §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, dass ein gegen einen Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden eingeleitetes Ermittlungsverfahren informell erledigt wird (Diversion). Das bedeutet, dass der Staatsanwalt im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität von der Verfolgung absehen bzw. der Richter das Verfahren nach Anklageerhebung einstellen kann, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist oder wenn eine Ermahnung bzw. die Anordnung einer Weisung oder Auflage ausreichend erscheinen. Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten „Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes - Diversion -“ vom 25. April 1996 (ThürStAnz. Nr. 21/1996 S. 1133) soll die Durchführung der Diversion in der Praxis erleichtert und eine landesweit einheitliche Praxis ermöglicht werden.

Soweit eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Diversion wegen der Art und Schwere des Delikts oder der bisherigen straffälligen Auffälligkeiten des jungen Menschen nicht in Betracht kommt, kommt es zu einer Verurteilung durch das Gericht. Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“, um insbesondere einer weiteren sozialen Desintegration durch freiheitsentziehende Maßnahmen entgegenzuwirken, stehen an erster Stelle der Sanktionsmöglichkeiten die **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne der §§ 9 ff. Jugendgerichtsgesetz, in der Regel sind das Auflagen und Weisungen. Der entsprechende Maßnahmenkatalog reicht von der Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen oder einen Ausbildungsplatz anzu-

nehmen, über sozialpädagogische Maßnahmen, wie die Betreuungsweisung oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, bis hin zu Arbeitsweisung, Verkehrsunterricht und Täter-Opfer-Ausgleich. Solche ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen wurden in Thüringen seit 1991 aufgebaut, ab 1993 auch mit Hilfe von Landeszuwendungen. Unterstützend erließ der Landesjugendhilfeausschuss „Fachliche Empfehlungen für Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in Thüringen gemäß § 30 SGB VIII“ vom 19. Dezember 1995 sowie „Fachliche Empfehlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ vom 24. November 1997<sup>55</sup>.

## 2. Kinder unter Freiheitsentzug (Artikel 37)

Artikel 37 Buchstabe a) der Konvention verbietet Folter, die Todesstrafe sowie die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen für Kinder ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung. Diese Kinderrechte werden vollumfänglich von der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Artikel 37 Buchstabe b) der Konvention garantiert, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. Nach Artikel 37 Buchstabe c) ist sicherzustellen, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, eine menschenwürdige und altersangemessene Behandlung erfährt, insbesondere von Erwachsenen zu trennen ist und Kontakt zu Angehörigen erhält. Artikel 37 Buchstabe d) garantiert den umgehenden Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug.

Für Thüringen gilt insoweit:

In Thüringen gibt es keine freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für delinquente, aber noch nicht strafmündige Kinder bleibt es somit bei den oben in Kapitel IX. B. 1. genannten - freiwilligen - Maßnahmen nach dem SGB VIII.

**Untersuchungshaft** gegen Jugendliche darf gem. § 72 Jugendgerichtsgesetz nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Reichen insbesondere ambulante erzieherische Hilfen des SGB VIII nicht aus, kann der Richter die Unterbringung in einem Heim der Erziehungshilfe anordnen. Das diesbezügliche Verfahren ergibt sich aus der „Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz“ in der Neufassung vom 22. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 9/2004 S. 617).

Im Übrigen trägt das am 20. Dezember 2007 vom Landtag verabschiedete, auf die Fortentwicklung eines humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsge-

---

<sup>55</sup> Veröffentlicht in: Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, „Jugend und Familie“, Erfurt 2006.

danken ausgerichteten **Jugendstrafvollzugs** ausgerichtete Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz (GVBl. S. 221) sowie die Praxis im Justizvollzug den in der UN-Kinderrechtskonvention anerkannten Rechten Rechnung. Insbesondere werden Jugendliche grundsätzlich nicht zusammen mit erwachsenen Gefangenen untergebracht. Die Trennungsgrundsätze werden durch die Festlegungen im Vollstreckungsplan umgesetzt. Das Resozialisierungsgebot, zu dem die in Artikel 40 angesprochene Behandlung und soziale Wiedereingliederung gehören, findet insbesondere in den §§ 5, 19 Abs.1 und § 21 Abs. 1 des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes seinen Ausdruck.

## **C. Kinder als Opfer von Ausbeutung, ihre physische und psychische Genesung und soziale Reintegration**

### **1. Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderarbeit (Artikel 32)**

Artikel 32 Abs. 2 der Konvention wird innerstaatlich durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), umgesetzt und durch die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) konkretisiert. Mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie der Kinderarbeitsschutzverordnung wird gleichzeitig die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz in nationales Recht umgesetzt.

Die o. g. Vorschriften regeln für Arbeitgeber Mindestalter, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten beim Einsatz von jungen Menschen.

Die Beschäftigung von Kindern ist danach grundsätzlich verboten. Als Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes gilt, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Zuständig für die Durchsetzung und den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Überwachung des Beschäftigungsverbotes für Kinder ist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz. Dieser kommt seinen Aufgaben überwiegend im Rahmen von Betriebsrevisionen nach.

Bei der Feststellung von Beanstandungen reagieren die Aufsichtsbehörden mit Revisionschreiben, Anordnungen oder Ordnungsmaßnahmen. Schwierigkeiten bereitet im Einzelfall die Abgrenzung zwischen erlaubter und unzulässiger Kinderarbeit. Durch Kontrollen kann im privaten Bereich jedoch kaum oder wenig Einfluss auf die Einhaltung der Vorschriften ausgeübt werden.

Darüber hinaus werden Arbeitgeber, Eltern, Mitarbeiter von Jugend- und Arbeitsämtern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Lehrer sowie die Öffentlichkeit durch präventive Maßnahmen intensiv auf die Probleme des Jugendarbeitsschutzes aufmerksam gemacht, um zu sensibilisieren, aufzuklären und zu informieren.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch der Herausgabe von Informationsbroschüren und Merkblättern, wie der Ratgeber „Freizeitjobs für Schüler“<sup>56</sup> sowie das Merkblatt „Informationen zur Ferienarbeit“<sup>57</sup>.

## 2. Drogenmissbrauch (Artikel 33)

Dem frühzeitigen vorbeugenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Gebrauch und Missbrauch von psychoaktiven Substanzen, wie Alkohol, Tabak, Medikamenten sowie dem Konsum von illegalen Drogen, wurde zunehmend Aufmerksamkeit im Rahmen von Maßnahmen des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** in seiner Wechselwirkung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und im Rahmen der schulischen Bildungsarbeit gewidmet.

Von den Jugendschutzbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte selbst oder in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe wurden zahlreiche Maßnahmen, Informations- und Beratungsangebote zu Suchtproblemen durchgeführt mit den Schwerpunkten der Aufklärung über Erscheinungsformen, Wirkungsweise und Gefahren von Suchtmitteln, der Information über Hilfs- und Beratungsangebote sowie zu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Des Weiteren haben die Jugendschutzbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe, die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes im Hinblick auf den Suchtmittelmissbrauch zu überwachen.

Beispielsweise erfolgen im Landkreis Sömmerda in Kooperation mit der Polizeiinspektion Sömmerda regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, zur Beratung von Gewerbetreibenden hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes und der Schulung von Multiplikatoren.

Thüringen hat mit Änderung des Thüringer Schulgesetzes vom 4. April 2007 (GVBl. S. 29) die Voraussetzung dafür geschaffen, dass an Thüringer Schulen nicht mehr geraucht werden darf (§ 47 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz). Damit wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des **Rauchens** gegangen. Die Gesellschaft wird hierdurch ihrer Verantwortung gerecht, dass Kinder im sozialen Umfeld Schule nicht die Möglichkeit des Kontaktes zu suchterzeugenden Tabakerzeugnissen erhalten oder diese konsumieren können.

Ein weiterer wesentlicher Schritt ist in diesem Zusammenhang zudem das zum 1. Juli 2008 in Kraft tretende Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257), das zu einem grundsätzlichen Rauchverbot in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden führen wird.

In einem ausdifferenzierten Netzwerk von **Suchtberatungs- bzw. -präventions-einrichtungen**, Wohn- und Betreuungsangeboten, Fortbildungsmaßnahmen, Modellprojekten, Arbeitskreisen und Zusammenschlüssen verschiedenster in diesem

<sup>56</sup> Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt 2001.

<sup>57</sup> Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt 2001.

Arbeitsfeld tätiger Träger, Verbände und Institutionen werden zielgerichtete Maßnahmen der Suchtprävention angeboten. Neben diesen, sich unmittelbar an junge Menschen wendenden Maßnahmen und Projekten, wie „Halt“ und „Drogerie“, ist die Entwicklung von Kooperationsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Suchthilfe ein Schwerpunkt. Darüber hinaus sind die Durchführung gemeinsamer Fortbildungen von Mitarbeitern der Jugend- und der Suchthilfe sowie die regelmäßige Abstimmung zwischen den Akteuren unerlässlich.

Eine besondere Rolle kommt dabei der Koordinierungsstelle für Suchtprävention zu. Die Koordinierungsstelle für Suchtprävention nimmt vielfältige Aufgaben bei der Erstellung von Informationsmaterial, der Organisation von Bildungsforen, der Vermittlung von Beratungsangeboten für Schulen und Kindertageseinrichtungen und andere Jugendhilfeeinrichtungen wahr. Sie unterstützt den gegenseitigen Informationsaustausch verschiedener im Arbeitsfeld tätiger Akteure.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt existiert beispielsweise zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Suchthilfe das Kooperationsprojekt „Drogen-Thema-Leben“. In den zwei Suchtberatungsstellen im Landkreis werden außerdem Eltern- und Angehörigen-Selbsthilfegruppen unterstützt.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bereich der **Suchtkrankenhilfe** wurden verstärkt spezifische Hilfeangebote für suchtgefährdete und suchtabhängige junge Menschen entwickelt. Die in Thüringen vorhandenen Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke, Suchtgefährdete und ihre Angehörigen stehen auch jungen Menschen und ihren Angehörigen zur Verfügung.

### **3. Verkauf, Handel und Entführung (Artikel 35) sowie andere Formen der Ausbeutung (Artikel 36)**

Die Bereiche sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch sowie Verkauf, Handel, Entführung sowie andere Formen der Ausbeutung einschließlich Drogenmissbrauch sind bundesgesetzlich geregelt. Sie sind unter Strafe gestellt (namentlich durch §§ 174 ff. StGB - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und §§ 232 ff. StGB - Menschenhandel sowie durch die strafrechtlichen Nebengesetze, hier insbesondere die §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes - unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln). Die konsequente Verfolgung und Ahndung der vorgenannten Straftaten durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte gewährleisten den Schutz der in der Konvention angesprochenen Kinderrechte.

### **D. Kinder, die einer Minderheit angehören (Artikel 30)**

Die nach Artikel 30 anerkannten Rechte für Minderheiten sind nach der bundesdeutschen Rechtsordnung, insbesondere nach Artikel 3 Grundgesetz, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sowie nach der vergleichbaren Regelung in der Thüringer Verfassung (Artikel 2), gewahrt.

**Anlage**

Für die Förderung von Kindern und Jugendlichen stehen im Landeshaushalt für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 jeweils insgesamt ca. 1,66 Milliarden Euro zur Verfügung. Aufgliederung nach Ressorts:

<b>Veranschlagte Landesmittel für Kinder und Jugendliche in €</b>			
<b>Ressort</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Erläuterungen</b>
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	71.895.400 + 16.000.000	72.327.600	Jugend, Familie + Stiftungsvermögen FamilienSinn
Kultusministerium	1.538.110.418	1.552.154.759	Schule, Fördermaßnahmen Schüler, Lehrerbildung, Schullastenausgleich, Schülerbeförderung, Tageseinrichtungen für Kinder
Ministerium für Bau und Verkehr	35.216.100	33.840.400	Schulbau, Landesverkehrswacht
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	2.903.300	2.900.000	Jugendsport, Lotto Landessportbund (Jugend)
Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	1.300.000	1.300.000	Waldjugendspiele, Waldjugendheime, Waldpädagogik, Ausbildung Landwirtschaft, Umweltbildung
gesamt	1.665.425.218	1.662.522.759	